Die Lebensmittel-Politik

der Städte Baden und Brugg im Aargau

bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

□ □ □

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen philosophischen Fakultät

der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

von

LUDWIG SIEBERT

aus Frankfurt a. M.

Bern.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1911.

Die Lebensmittel-Politik

der Städte Baden und Brugg im Aargau

bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

□ □ □

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen philosophischen Fakultät

der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

von

LUDWIG SIEBERT

aus Frankfurt a. M.

Bern.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

1911.

Meinem Vater

in Dankbarkeit gewidmet.

Referent:

Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. *Georg von Below.*

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, „Die Lebensmittel-Politik der Städte Baden und Brugg im Aargau bis zum Ende des 17. Jahrhunderts“, stützt sich im wesentlichen auf die von F. E. Welti und W. Merz edierten „Stadtrechte“, sowie auf die Darstellungen der Geschichte der beiden Städte von B. Fricker und S. Heuberger.

Ausserdem wurde, soweit es geboten schien, ungedrucktes Material aus den Stadtarchiven zu Baden und Brugg herangezogen. Sowohl das ungedruckte, als auch das gedruckte Material ergab für das 16. und besonders für das 17. Jahrhundert reiche Ausbeute, während aus den früheren Zeiten weniger zu berichten ist, weil das Badener Archiv im Jahre 1369 und das Brugger im Jahre 1444 durch Feuer zerstört wurde.

Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich an dieser Stelle den Herren Rektor Dr. S. Heuberger, Brugg, Prof. B. Fricker, Baden, und Oberrichter W. Merz, Aarau, meinen besten Dank ausspreche für mancherlei Auskunft, die sie mir gegeben haben, und den Herren von den Gemeindekanzleien in Baden und Brugg für ihr freundliches Entgegenkommen während meiner Tätigkeit in den Stadtarchiven. Zu besonderem Dank aber fühle ich mich Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Georg von Below verpflichtet, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab.

Die Abhandlung erscheint gleichzeitig in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0119

Verzeichnis der Literatur und der Quellen.

Adler, G. Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1893.

Aebi, J. L. Hube und Schuposen (Anz. f. Schweiz. Gesch. n. F. I 1870/73).

Baader, J. Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert (Bibl. des Literar. Vereins Stuttg. Bd. 63, 1861).

Bäbler, J. J. Beiträge zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Brugg (Taschenb. d. hist. Gesellsch. d. Kt. Aargau 1896).

— Regesten des Archivs der Stadt Brugg (Argovia IV).

— Das Officium von Aarau und einige darin vorkommende Stoff-, Mass- und Gewichtsbezeichnungen (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXXVII).

— Die Legio XIII in Brugg (Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumskunde I Zürich 1855).

v. Below, G. Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik 75).

— Territorium und Stadt (Histor. Bibl. 11), München und Leipzig 1900.

— Über Theorien der wirtschaftl. Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters (Hist. Zeitschr. 86).

— Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (Monographien zur Weltgeschichte VI 1905).

v. Below, G. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1882.

— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Hist. Zeitschr. 58/59).

— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung (Hist. Zeitschr. 75).

— Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik 76).

Burckhardt-Biedermann, Th. Helvetien unter den Römern, 65. Neujahrsbl., Basel 1887.

Dändliker, K. Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 3 Bde., Zürich 1884 ff.

Dierauer, J. Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft (Gesch. der europ. Staaten, hgg. v. Heeren, Ukert und Giesebrecht), 3 Bde., Gotha 1887—1907.

Escher, A. Schweizerische Münz- und Geldgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bern 1877 bis 1880.

Fontes rerum Bernensium, Bd. III, Bern 1877 ff.

Fricker, Barth. Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, Aarau 1880.

G..., H. Brugger Häusernamen, Neujahrsbl., Brugg 1899.

Geering, T. Handel und Industrie der Stadt Basel bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, Basel 1886.

Gothein, E. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften I, Strassburg 1891/92.

Habsburgisches Urbar, hgg. v. R. Maag, P. Schweizer und W. Glätti, Basel I 1894, II_1 1899, II_2 1904 (Quell. z. Schweiz. Geschichte XIV, XV_1, XV_2).

Haller, C. Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565, Bern 1901.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl. 1901.

Heidinger, H. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter, Freib. Diss. 1910.

Herzog, A. Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter (Abhandl. z. Mittl. u. Neu. Gesch., hgg. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 12), Berlin 1909.

Hess, D. Die Badenfahrt, Zürich 1817.

Heuberger, S. Geschichte der Stadt Brugg bis zum Jahr 1415, Brugg 1900.

Heusler, A. Verfassungsgeschichte von Basel, Basel 1860.

Heuschmid, H. Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden, Freib. Diss. 1909.

Heyne, M. Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, II.: Das Nahrungswesen, Leipzig 1901.

Keller, F. Römische Begräbnisstätte zu Baden im Aargau (Anz. f. Schweiz. Gesch. und Altertumskunde, I, Zürich 1855).

Kopp, J. E. Geschichte der eidgenössischen Bünde, 5 Bde., Luzern 1854 ff.

— Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen, VI, Wien 1851).

Kriegk, G. L. Deutsches Bürgertum im Mittelalter I, Frankfurt 1868.

Krüger, E. Die Herkunft der Habsburger (Jahrb. für Schweiz. Gesch., 13).

Kuske, Br. Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert (Westd. Zeitschr. f. Gesch. und Kunst, 24).

v. Liebenau, Th. Das Gasthof- und Wirtshauswesen in der Schweiz in älterer Zeit, Zürich 1891.

Martin. Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart (Preuss. Jahrb. 1895).

Mayer, M. Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft, Freiburg i. Br. 1907.

Meisterhans, R. Vindonissa (Neue Zürcher Zeitung 48/49, 1898).

Merz, W. Das Stadtrecht von Brugg, s. Welti.

— Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau, 2 Bde., Aarau 1905.

— Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung. (Dem schweizerischen Juristenverein zur 47. Jahresversammlung am 6. und 7. September 1909 in Aarau.) Aarau 1909.

Mommsen, Th. Die Schweiz in römischer Zeit (Mitteil. der antiquarisch. Gesellschaft Zürich, IX).

Mone, F. J. Beiträge zur Geschichte der Schweiz (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., XII).

— Beiträge zur Weingeschichte (Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh., XIV).

— Gewerkschaften für Eisen, Glas und Salz vom 11. bis 17. Jahrhundert in Venetien, Schweiz, Baden, Elsass, Lothringen und Bayern (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh., XII).

Naudé, W. Deutsche städtische Getreidehandelpolitik vom 15.—17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs (Staats- und sozialwissensch. Forschungen, VIII).

— und *Schmoller, G.* Getreidehandelspolitik der Europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert, I (Acta Borussica).

Oechsli, W. Quellenbuch zur Schweizer Geschichte.

— Der Streit um das Toggenburger Erbe (Bausteine zur Schweizergeschichte, Zürich 1890).

Raedlé, P. N. Itinerar Kaiser Friedrichs III. durch die Schweiz 1442 (Anz. f. Schweiz. Gesch., n. F. II).

Ribeaud. Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz (Jahresber. über die höh. Lehranstalt zu Luzern 1894/95).

Rodt. Bern im 15. Jahrhundert, Bern 1905.

Schmoller, G. Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., 27, 1881).

Schulte, Al. Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887.

— Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, Leipzig 1900.

Strigel, A. Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen. Freib. Diss. 1910.

Stromeyer. Zur Geschichte der badischen Fischerzünfte.

Thommen, R. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899 ff.

Urbar der Grafschaft Baden, bearb. v. E. Welti (Argovia 1862/63).

Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden und Aargau, hgg. v. F. E. Welti, 2 Bde., Bern 1896—1899.

Urkundenbuch der Stadt Basel, hgg. v. R. Wackernagel u. R. Thommen, Basel 1890 ff.

Vetter, J. Die Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein. Karlsruhe i. B. 1864.

Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft Zürich I—III, 1856—1858.

Wackernagel, R. Geschichte der Stadt Basel, I, Basel 1906 II, 1910.

Welti, F. E. Das Stadtrecht von Baden (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abt. Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, I. Teil, 2. Band, Die Stadtrechte von Baden und Brugg, herausgeg. v. Fr. E. Welti und W. Merz, Aarau 1899).

Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Aufl. 1906.

v. Wyss, G. Über das römische Helvetien (Arch. f. Schweizer. Geschichte, VII).

Ungedruckte Quellen.

a) Aus dem Stadtarchiv Baden.

Ordnungen und Satzungen (Das neuere Stadtbuch von 1544).

Ratsprotokolle II, III, VII—XVII.

b) Aus dem Stadtarchiv Brugg.

Rotes Buch I und III.

Ratsmanuale 537—540, 542, 548, 549.

Verzeichnis der Abkürzungen für die öfters zitierten Werke und Quellen.

Dändliker = Dändliker, K., Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Dierauer = Dierauer, J., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Fricker = Fricker, Barth., Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden.

H. U. = Habsburgisches Urbar.

Kopp = Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde.

Merz = Merz, W., Das Stadtrecht von Brugg.

Merz, Burganlagen = Merz, W., Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau.

U. B. = Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau.

Welti = Welti, F. E., Das Stadtrecht von Baden.

O. S. = Ordnungen und Satzungen } Stadtarchiv Baden.
R. P. = Ratsprotokolle }

R. B. = Rotes Buch } Stadtarchiv Brugg.
R. M. = Ratsmanuale }

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V
Verzeichnis der Literatur und der Quellen VII
Verzeichnis der Abkürzungen für die öfters zitierten Werke und Quellen XII
Einleitung 1

I. Überblick über die Entwicklung der Städte Baden und Brugg . . . . . 2—11

1. Baden und Brugg in der ältesten Zeit . . . . . 2—4
Entstehungszeit 2
Die Römer in Baden-Brugg 2
Schicksale des Aargaus bis zum 13. Jahrhundert 3
2. Baden unter den Habsburgern . . . . . 4—6
Baden als Sitz der habsburgischen Verwaltung 5
Baden: Stadt 5
Eroberung Badens durch die Eidgenossen 6
3. Brugg unter den Habsburgern . . . . . 6—8
Brugg als habsburgische Residenz 7
Übergang von Brugg an die ältere Linie der Habsburger . 7
Brugg: Stadt 7
Privilegien 8
Eroberung Bruggs durch die Eidgenossen 8
4. Baden und Brugg unter eidgenössischer Herrschaft . . 8—11
Teilung des Aargaus unter die Eidgenossen 8
Badens Privilegien und ihre Bestätigungen 9
Die Tagsatzung in Baden 10
Bruggs Privilegien und ihre Bestätigungen 10
Brugg als Berner Untertanenstadt 10

Seite

II. Behörden und Verwaltung . . . 11—14

1. In Baden . . . . . 11—13
Umfang der Grafschaft 11
Gräfliche Vögte 11
Eidgenössische Vögte 11
Stadtregiment 12
Schultheiss 12
Kleiner Rat 12
Grosser Rat 13
Städtische Beamte 13
2. In Brugg . . . . . 13—14
Schultheiss 13
Rat 14

III. Allgemeine Einrichtungen in Baden und Brugg 14—31

1. Zölle und Abgaben . . . . . 14—21
Allgemeines 14
a. Baden 15
Zollhoheit 15
Brückenzoll 15
Lebensmittelzölle 16
Pfundzoll 16
Ungeld 17
Ungelter 17
b. Brugg 19
Zoll 19
Pfundzoll 20
Pfundzoller 20
Ungeld 20
Ungelter 21
2. Märkte . . . . . 21—29
Allgemeines 21
a. Baden 21
Alter des Markts 21
Marktaufsicht 22
Wochenmarkt 22
Anfang und Schluss 22
Fürkauf 22
Regelung des Angebots 23
Kontrolle 23

Seite

Mass und Gewicht 24
Jahrmärkte 25
b. Brugg 26
Alter des Markts 26
Wochenmarkt 26
Marktaufsicht 27
Auswärtige Teilnehmer 27
Fürkauf 27
Mass und Gewicht 28
Jahrmärkte 29

3. Kaufhaus . . . . . 29—31
Allgemeines 29
a. Baden 30
b. Brugg 31

IV. Die einzelnen Lebensmittelgewerbe . 31—128

1 *a.* Der Getreidehandel in Baden . . . . . 31—36
Allgemeines über den Getreidehandel 31
Fürsorge gegen Teuerungen 32
Getreidezoll 33
Konzentration des Getreidehandels 33
Messgeld 33
Getreidehandel im Kaufhaus 34
Kontrolle 35
Getreidepreise 35

1 *b.* Der Getreidehandel in Brugg . . . . . 36—37
Getreidezoll 37
Getreidehandel im Kaufhaus 37
Messgeld 37
Kontrolle 37

2 *a.* Das Müllergewerbe in Baden . . . . . 38—41
Anzahl und Benennung der Mühlen 38
Organisation der Müller 39
Kornhandel in der Mühle 40
Kornhandel der Müller für andere 41
Transport der Frucht von und zur Mühle 41
Messen der Frucht 41
Mahllohn 41
Sieblohn 42

Seite

Verschiedene Getreidesorten, sowie Mehl und Kleie müssen getrennt abgeliefert werden 42
Mahlproben 42
Rellen des Korns 43
Viehhaltung der Müller 43
2 *b*. Das Müllergewerbe in Brugg . . . . . 44—46
Zahl und Benennung der Mühlen 44
Mahllohn 45
Rellen und Sieben 45
Messen der Frucht 45
Viehhaltung der Müller 46
3 *a*. Das Bäckergewerbe in Baden . . . . . 46—57
Einteilung und Organisation der Bäcker 46
Feilbäcker 47
Getreidekauf der Bäcker 47
Pflicht, für Brotvorrat zu sorgen 48
Regelung des Backbetriebes 48
Brotgewicht und Brottaxen 49
Regelung des Auf- und Abschlages 49
Brotsorten 50
Kontrolle 51
Brotverkauf in der Laube 52
Brotverkauf in Läden 53
Brotverkauf in der Halde 53
Freigabe des Brotverkaufs 53
Hausbäcker 54
Fremde Bäcker 55
Pastetenbäcker 56
3 *b*. Das Bäckergewerbe in Brugg . . . . . 57—59
Einteilung der Bäcker 57
Regelung des Backbetriebes 57
Brotgewicht und Brottaxen 58
Kontrolle 58
Brotverkauf in der Laube und in den Häusern 58
4 *a*. Das Metzgergewerbe in Baden . . . . . 59—72
Umfang des Fleischkonsums 59
Viehhaltung in der Stadt 60
Weiderecht 61
Vieheinfuhr, Zölle 62
Ausfuhrverbot 63

Seite

Viehmärkte 63
Regelung des Schlachtbetriebes 63
Kontrolle 64
Fleischvorrat 65
Fleischverkauf auf den Bänken 65
Fleischtaxen 66
Freibank 71
4 *b*. Das Metzgergewerbe in Brugg . . . . . 72—78
Viehhaltung und Weiderecht 72
Vieheinfuhr, Zölle 73
Regelung des Schlachtbetriebes 74
Organisation 74
Kontrolle 75
Fleischverkauf auf den Bänken 75
Fleischtaxen 76
Nebengewerbe der Metzger 78
5 *a*. Das Fischergewerbe in Baden . . . . . 79—83
Umfang des Fischkonsums 79
Fischfang 79
Konzentration des Fischverkaufs 80
Fischpreise 81
Kontrolle 82
5 *b*. Das Fischergewerbe in Brugg 84
Fischzölle 84
Kontrolle 84
6 *a*. Das Salzhändlergewerbe in Baden . . . . . 84—91
Die Salzversorgung ist nur auf den Import angewiesen . 85
Herkunft des Salzes 86
Salzzoll 87
Salzhandel im Kauf- und Salzhaus 88
Salzhausmeister 88
Monopolisierungsversuche 89
6 *b*. Das Salzhändlergewerbe in Brugg . . . . . 91—92
Salzzoll 91
Herkunft 91
Salzhandel im Kauf- und Salzhaus 91
Monopol 92
7 *a*. Das Krämer- und Gremplergewerbe in Baden . . 92—102
Krämer und Grempler 92
Konkurrenz der fremden Krämer 93

Seite

Verfügungen gegen diese 93
Konzentration des Kramhandels 96
Marktstände 97
Gewürze und Spezereien 97
Südfrüchte 97
Seefische 98
Landesprodukte 99
7 *b*. Das Krämer- und Gremplergewerbe in Brugg . . 103—105
Krämer und Grempler 103
Gewürze und Spezereien 103
Südfrüchte 103
Seefische 104
Landesprodukte 104
8 *a*. Das Wirtsgewerbe in Baden . . . . . 105—125
Bedeutung dieses Gewerbes für die Bade- und Fremdenstadt 105
Der Weinbau 106
Alter 106
Umfang 107
Förderung des Weinbaus 111
Rebschutz 112
Weinlese 113
Trotten 113
Trottmeister 113
Weinfälschung 115
Der Weinhandel 115
Ein- und Ausfuhr 115
Weinpreise 117
Der Weinausschank 119
Ausrufen des Weines 119
Eigengewächswirte 120
Wirten der Priester 120
Einteilung der Wirte 121
Zapfenwirte 122
Tavernenwirte 122
Badewirte 123
Ungeld der Wirte 124
8 *b*. Das Wirtsgewerbe in Brugg . . . . . 125—128
Der Weinbau 125
Alter und Umfang 125

Seite
Rebschutz 126
Weinzoll 126
Weinfälschungen 126
Der Weinausschank 127
Ausrufen des Weines 127
Eigengewächswirte 127
Zapfen- und Tavernenwirte 127
Ungeld der Wirte 128

Anhang.

Die Gasthäuser in Baden und Ennetbaden . . . . 128—136
Umfang des Gasthauswesens 129
Gasthäuser in der Stadt 130
Gasthäuser in den Grossen Bädern 131
Gasthäuser in den Kleinen Bädern (Ennetbaden) 135

Einleitung.

„Man darf sagen, dass unter allen Systemen einer Sozial- und Wirtschaftspolitik kaum eines so konsequent und detailliert zugleich ausgebildet worden ist, wie das der Städte des Mittelalters, dass hier, alle lokalen Mannigfaltigkeiten und zeitlichen Wandlungen mitberücksichtigt, die Idee der Abschliessung mit einer in der Weltgeschichte wohl einzig dastehenden Energie verwirklicht worden ist [1]).“ Einen Hauptteil dieser Wirtschaftspolitik bildet die städtische Lebensmittelpolitik. Sie steht in allen Beziehungen in Zusammenhang mit der allgemeinen Stadtwirtschaft, lässt sich aber doch auch gesondert betrachten und liefert für sich schon eine vorzügliche Anschauung von den Grundsätzen der stadtwirtschaftlichen Politik. Von ihr, in lokaler Beschränkung, ein Bild zu entwerfen, ist der Zweck der vorliegenden Untersuchung. Wir wählen als Objekt der Darstellung zwei schweizerische Städte, deren Quellen kürzlich zusammenhängend ediert worden sind, Baden und Brugg. Namentlich die Nachrichten über Baden sind recht ergiebig.

Wir beginnen mit einigen allgemein orientierenden Angaben über die äussere Geschichte der beiden Städte, sowie über ihre Verfassung.

[1]) G. von Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Historische Zeitschrift 86 (n. F. 50), S. 77.

I. Überblick über die Entwicklung der Städte Baden und Brugg.

1. Baden und Brugg in der ältesten Zeit.

Die Entstehungszeit von Baden und Brugg lässt sich genau nicht feststellen [1]). Funde und Ausgrabungen haben ergeben, dass das Gebiet der beiden Städte in römischer Zeit verhältnismässig stark bewohnt und kultiviert war. Wahrscheinlich befanden sich dort auch schon in der Zeit vor der römischen Eroberung keltische Siedelungen. Baden war, seiner warmen Quellen wegen, ein besuchter Badeort, der, wie Funde besagen, den Namen Aquæ führte. Die Römerstadt lag an den „Grossen Bädern“ in unmittelbarer Nähe der heissen Quellen.

Strategisch bedeutend für die Römer war Vindonissa, das zum Teil auf dem Boden der heutigen Stadt Brugg lag. Sowohl die Nachbarschaft dreier Flüsse, Aare, Reuss und Limmat, als auch die Lage an den grossen Verkehrswegen zwischen den Alpen, Rhein und Donau machten Vindonissa zu einem wichtigen Platze.

Wir dürfen annehmen, dass sich hier in den Grenzlanden allmählich ein lebhafter Handel und Verkehr

[1]) Vgl. Fricker, S. 1—28; Heuberger, S. 1—6; Dändliker, I, S. 71; Th. Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit (Mitteil. der antiquar. Gesellsch. Zürich, 9); Th. Burckhardt-Biedermann, Helvetien unter den Römern (65. Neujahrsblatt, Basel 1887); F. Keller, Römische Begräbnisstätte zu Baden im Aargau (Anz. für schweiz. Gesch. und Altertumskunde, I, Zürich 1855); J. J. Bäbler, Die Legio XIII in Brugg (Anz. für schweiz. Gesch. u. Altertumskunde, X, Zürich 1864).

entwickelt hat. Nachrichten darüber sind allerdings spärlich. Eine bei Brugg aufgefundene Inschrift spricht von Kaufleuten, Salz- und Gemüsehändlern, die römische Bürger waren [1]). Heuberger weist auf den bedeutenden Einfluss der Römer im Ackerbau hin und auf die Einführung neuer Haustierrassen: des grossen schwerhörnigen Schafs, der grosshörnigen Ziege und einer bessern Rindvieh- und Pferderasse; auch das Huhn sei durch sie eingeführt worden [2]). Über den Beginn des Weinbaus in dieser Zeit wird an anderer Stelle gesprochen werden.

Die erste Blütezeit von Baden und Brugg fand ihr Ende in den ersten Jahren des 5. Jahrhunderts. Mit der Eroberung der Schweiz durch die Alamannen fielen auch diese beiden Siedelungen als Opfer der Völkerwanderung.

Auf den Trümmern von Baden und Brugg entstanden bald dorfähnliche Niederlassungen, von denen wir indessen in den nächsten Jahrhunderten so gut wie nichts hören. Brugg ist vom Anfang des 6. Jahrhunderts ab Sitz arianischer Bischöfe gewesen; als aber um 600 das Bistum nach Konstanz verlegt wurde, sank Brugg wieder zu einer bedeutungslosen Siedelung herab.

Im 11. Jahrhundert finden wir als Herrscher des Aargaus das Haus der Grafen von Lenzburg, im Thurgau herrschten die Zähringer und im Zürichgau die Nellenburger [3]). Gegen Ende dieses Jahrhunderts ging das Gaugrafenrecht im Zürichgau auf die Lenzburger über, die ihrerseits unter der Oberhoheit der Zähringer standen.

---

[1]) K. Meisterhans, Vindonissa („Neue Zürcher Ztg." 1898, Nr. 48/49).

[2]) A. a. O., S. 3.

[3]) Dändliker, I, S. 142.

Als Herren des Zürichgaus waren die Grafen von Lenzburg auch Herren von Baden, sofern dieses ihnen nicht schon vorher gehört hat. Das Geschlecht starb 1172 aus, und ein Jahr später ordnete Friedrich Barbarossa persönlich auf dem Schlosse zu Lenzburg die erledigten Lehen. Ort und Grafschaft [1]) Baden mit dem Niederhaus, zu dem das Amt Siggental gehörte, kamen an den Grafen Hartmann von Kyburg. Als Beamte der Grafen von Kyburg in Baden werden procuratores und ministri genannt; ihr Amtssitz war vermutlich das erwähnte Niederhaus, welches an der Brücke über die Limmat lag. Im Namen der Kyburger urkundet 1235 magister Ulricus procurator in castro Badien [2]). Von Interesse für unsere Abhandlung ist eine Urkunde von 1242, wonach die beiden letzten Grafen von Kyburg dem Kloster Wettingen Zoll- und Geleitfreiheit auf der Badener Brücke verliehen [3]).

In den Jahren 1263/64 starb das Geschlecht der Kyburger aus, und das Erbe in der Grafschaft Baden trat Rudolf von Habsburg an, der nächste männliche Verwandte des Hauses Kyburg.

2. Baden unter den Habsburgern.

Rudolf von Habsburg, der wiederholt in Baden anwesend war, hatte dort ebenfalls procuratores und ministri [4]). Mit der Übersiedelung der Habsburger in die österreichischen Lande gewann die Stellung der Badener Amtmänner grössere Bedeutung; die Bezeich-

[1]) Die viel umstrittene Frage nach der Entstehung der Grafschaft Baden ist für uns belanglos.

[2]) J. E. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde, II, S. 457.

[3]) Fricker, S. 41.

[4]) Kopp, a. a. O., II, S. 477, Anm. 4. Dierauer, I, S. 159.

nung für diese Beamten wurde später in „Vogt“ umgewandelt, und die diesem zustehenden Befugnisse überschritten um ein bedeutendes die der kyburgischen Beamten.

Der habsburgische Vogt residierte auf dem Schloss zu Baden, und hier war jetzt die Zentralregierung der Besitzungen im Aargau und Zürichgau. Dies kam natürlich der Entwicklung Badens sehr zustatten.

Wir wenden uns nun der Frage zu, wann wohl Baden Stadt geworden ist. Die neuesten Untersuchungen darüber von Welti [1]) und Merz [2]) stimmen im wesentlichen mit den ältern von Fricker [3]) überein. Fricker weist darauf hin, dass Baden im Jahre 1264, wo Rudolf von Habsburg das Kyburger Erbe antrat, noch kein Stadtrecht besessen haben kann, da es im Pfandrodel Rudolfs als Dorf bezeichnet wird und ebenso im habsburgischen Urbar. Dem hält Welti entgegen, dass das habsburgische Urbar, wie Maag nachgewiesen hat, erst 1304 abgefasst wurde, und dass darin Baden ausdrücklich als Stadt bezeichnet wird [4]). Wenn mehrfach die Rede ist von Baden zem dorfe, so ist, nach Maag, darunter Ennetbaden auf dem rechten Ufer der Limmat zu verstehen. Als letzter Termin kommt das Frühjahr 1298 in Betracht; am 10. April dieses Jahres urkundet Herzog Albrecht von Österreich zu Waldshut [5]) und nennt Baden oppidum nostrum novum. Die Verleihung

---

[1]) S. 27.

[2]) Burganlagen, I, S. 81.

[3]) S. 50.

[4]) du stat ze Baden, H. U., I, S. 129.

[5]) Albrecht gewährt dem Kloster Wettingen in der Stadt Baden dieselben Rechte und Freiheiten, wie in den andern habsburgischen Städten: Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, VI, S. 163).

des Stadtrechtes muss also kurz vorher erfolgt sein. Diese Urkunde ist wohl als ausschlaggebend anzusehen. Mit Recht macht Welti darauf aufmerksam, dass das Kloster Wettingen jedenfalls bemüht war, möglichst bald nach der Verleihung des Stadtrechtes sich die Privilegien zu sichern, da Baden ja in unmittelbarer Nachbarschaft des Klosters lag und so für dieses eine besondere Bedeutung hatte. Es ist also als ziemlich sicher anzunehmen, dass im Jahre 1297 oder spätestens im Frühling 1298 Baden Stadt geworden ist.

Baden hat sich immer der Gunst der österreichischen Herzoge erfreut; die Stadt lohnte diese Gunst durch treues Einstehen für das Herrscherhaus in den langen Kämpfen mit der immer mehr erstarkenden Eidgenossenschaft. Als im Jahre 1415 fast der ganze Aargau ohne Schwertstreich in die Hände der Eidgenossen fiel, hat Baden am längsten Widerstand geleistet. Erst nach etwa zwanzigtägiger tapferer Verteidigung wurde das Schloss zu Baden geräumt, da von dem Landesherrn, dem Herzog Friedrich „mit der leeren Tasche", kein Entsatz zu erwarten war.

3. Brugg unter den Habsburgern.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Brugg bereits im 10. Jahrhundert an die Habsburger gekommen. Nach der Gründung der Habsburg (um 1020) verlegten die Habsburger ihren Hauptwohnsitz nach dem Aargau, und diesem Umstand verdankt wohl Brugg sein Emporblühen [1]). Im 11. Jahrhundert erscheint der Ort erstmals

[1]) Vgl. Al. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887; E. Krüger, Die Herkunft der Habsburger (Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. XIII); Heuberger, S. 14.

als Bruggo in den Acta Murensia [1]). Die wiederholte Anwesenheit der Habsburger in Brugg ist urkundlich bezeugt, so dass angenommen werden darf, dass Brugg, zeitweise wenigstens, ihre Residenz gewesen ist, zumal, wie Heuberger betont, „auf der Habsburg nur eine einzige Urkunde ausgestellt wurde", im Gegensatz zu den zahlreichen in Brugg datierten [2]).

Nach dem Tode des ältern Rudolf von Habsburg wurde bei der Länderteilung 1238/39 Brugg dem Grafen Albrecht, seinem ältesten Sohne, zugesprochen: die turne ze Bremegarten und ze Brugge die sint des grauen Albrehtes ledic und het graue Růdolf nidt dermitte ze tunne [3]).

Im Jahre 1284 weilte König Rudolf in Brugg und verlieh den Bürgern ein Stadtrecht. Doch schon vor diesem Jahre, in dem Rudolf in Zürich diesen Stadtrechtsbrief ausstellte, der sich in der Abfassung an den 1283 Aarau verliehenen anschliesst, hatte Brugg offenbar Stadtrechte oder doch wenigstens städtische Einrichtungen. In einer Schenkungsurkunde von 1232 spricht Graf Rudolf der ältere von einem W. monetarius civis noster in Brucgo, zwanzig Jahre später werden dessen Söhne ebenfalls als cives bezeichnet, und wiederum zwei Jahre danach, also 1254, wird Brugg oppidum genannt [4]). Auch in einer Urkunde von 1283, also unmittelbar vor dem Jahr der Stadtrechts-Verleihung, findet sich: Ludovicus dictus de Mulinon civis in Brucke [5]).

---

[1]) Das Kloster Muri, 1027 von den Habsburgern gegründet, hatte bei Brugg Besitzungen. — Dierauer, I, S. 69.

[2]) H. U., II 2, S. 556. Merz, Burganlagen, I, S. 155. Heuberger, S. 17.

[3]) Merz, S. 1.

[4]) Merz, S. 1—14. Burganlagen, I, S. 155.

[5]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, XII (1861), S. 296.

Merz führt noch einen weitern Freiheitsbrief an: „das grössere Stadtrecht", das vor 1309 verliehen wurde und dem von Aarau und Lenzburg entspricht [1]).

Auch Brugg stand, wie Baden, treu zum Hause Habsburg, von dem ihm mancherlei Gunstbezeugungen erwiesen wurden. Herzog Rudolf IV. erteilte der Stadt 1364 die Vergünstigung, dass die lüt ab dem Bötzberg und us dem Eÿgen furbass ewenklich by der statt und dem schloss Brugg beliben sôllent und dahin höptan und in allen gezôgen hêruerten und reÿsen mit der statt und under ir panner ziechen und ze landwer mit in ligen und kost und ander sachen mit in tragen und liden [2]).

Eine Bestätigung aller Rechte und Freiheiten, die sie von den Habsburgern erhalten hatte, wurde der Stadt 1382 von Herzog Leopold III. zuteil [3]). Auch der König Wenzel war Brugg günstig gesinnt, er befreite es von fremden Gerichten und erteilte ihm das Recht, Geächtete in seinen Mauern aufzunehmen (1379) [4]).

Mit den übrigen Städten des Aargaus ging auch Brugg in den Besitz der Eidgenossen über (1415), eine Verteidigung der Stadt war, da der Herzog keine Hülfe bringen konnte, gar nicht versucht worden [5]).

4. Baden und Brugg unter eidgenössischer Herrschaft.

Das Schicksal des eroberten Aargaus wurde in der Weise entschieden, dass der südlichste Teil mit Sursee an Luzern und der ganze Südwesten „bis zum Zu-

[1]) Merz, S. 15—18.
[2]) Merz, S. 21/22.
[3]) Dierauer, I, S. 320—322.
[4]) Merz, S. 22/23.
[5]) Heuberger, S. 59—61

sammenfluss von Aare und Reuss und bis zu einer Linie, welche vom Westende von Mellingen bis zum Südende des Hallwilersees gezogen wird", an Bern fiel [1]). Die Grafschaft Baden und die freien Ämter kamen in den gemeinsamen Besitz der Eidgenossen und wurden als Vogtei verwaltet. Bern und Uri beteiligten sich erst von 1427 bezw. 1446 ab an der gemeinsamen Verwaltung [2]).

Baden war, seiner rechtlichen Stellung nach, nunmehr eine Reichsstadt unter gemeineidgenössischem Schutz; fast ganz unabhängig, war es bemüht, seine Privilegien zu wahren. Im Jahre 1415 hat Sigmund den Städten Baden, Mellingen und Sursee ihre Freiheiten bestätigt, und schon fünf Wochen später erliess er in Basel einen weitern Freiheitsbrief für Baden [3]). Dieser wurde 1417 erneuert und erweitert [4]). Im Jahre 1431 erteilte Sigmund dem Rat die Blutgerichtsbarkeit, die bisher der Gemeinde zustand, und gestattete auch die Übertragung und Ausübung an den Schultheiss [5]). Drei Jahre nachher sind die Freiheiten der Stadt noch einmal von Sigmund bestätigt worden [6]).

Friedrich III., der 1442 sich in Baden aufhielt, garantierte der Stadt in demselben Jahre zu Frankfurt ihre Rechte und Freiheiten und stellte ihr später noch einmal eine Bestätigung aus (1455) [7]). Auch Maximilian I.

---

[1]) Also auch Brugg.

[2]) Vgl. Dändliker, II, S. 61—65; Dierauer, I, S. 436—439; Fricker, S. 67—76.

[3]) Welti, S. 72—75.

[4]) Welti, S. 77—79.

[5]) Welti, S. 89/90.

[6]) Welti, S. 90—92.

[7]) P. N. Raedlé, Itinerar Kaiser Friedrichs III. durch die Schweiz 1442 (Anz. für schweiz. Gesch., n. F. II), S. 27; Welti, S. 92—94 und 108/109.

erliess 1487 in Antwerpen einen Freiheitsbrief für Baden [1]).

Aber nicht nur das jeweilige Oberhaupt des Reiches, sondern auch die Eidgenossenschaft war bestrebt, der Stadt ihre alten Rechte zu erhalten und zu gewährleisten. Von Bedeutung für die weitere Entwicklung Badens war der Beschluss der Eidgenossen vom Jahre 1424, jedes Jahr um Pfingsten eine „Tagsatzung" in dieser Stadt abzuhalten. Fast drei Jahrhunderte lang war nun Baden gewissermassen die Hauptstadt der Eidgenossenschaft.

Obwohl Bern im Jahre 1415 die Rechte und Freiheiten der Stadt Brugg garantiert hatte, liessen sich die Bürger dieselben auch noch von Sigmund bestätigen (1417) [2]). Ebenso geschah dies 1442 durch Friedrich III. [3]) und durch Bern selbst 1479, 1513 und 1527 [4]).

Die Geschichte Bruggs in den spätern Jahrhunderten bietet nichts Bemerkenswertes. Die Bedeutung der Stadt als politischer Faktor sank unter der Herrschaft der Berner immer mehr. „Berns Politik trachtete dahin, die Städte seines Gebietes nicht aufkommen zu lassen"; Brugg war, wie die andern Orte des bernischen Aargaus, eine Untertanenstadt, deren wichtigere Angelegenheiten alle von Bern aus geleitet wurden. Wenn Heuberger sagt [5]): „Mancher Gewerbetreibende litt schwere Einbusse dadurch, dass nun Brugg die Vorteile einer fürstlichen Residenz, die oft zahlreichen Adel mit grossem Gefolge beherbergte, verlor", so ist diese Erwägung

---

[1]) Welti, S. 122/123.
[2]) Merz, S. 31/32.
[3]) Merz, S. 32/33.
[4]) Merz, S. 61/62, 170 und 174/175; die Bestätigung von 1447 ist nach Merz eine Fälschung.
[5]) Heuberger, S. 64.

zusammen mit dem straffen Regimente Berns und wohl nicht zum geringsten mit dem Verlust der meisten Dokumente durch den Brand von 1444 [1]) die Ursache, dass die Nachrichten für unser Thema hier nicht so reichlich fliessen, wie bei dem benachbarten Baden, das durch die Ereignisse von 1415 in seiner Entwicklung keineswegs gehemmt wurde.

II. Behörden und Verwaltung.

1. In Baden.

Zum bessern Verständnis der folgenden Arbeit erscheint es angebracht, die Verwaltung der Grafschaft und Stadt Baden kurz zu skizzieren.

Die Grafschaft umfasste die Ämter Rohrdorf, Dietikon, Wettingen, Siggental, Gebenstorf, Birmenstorf, Ehrendingen und Leuggern, ausserdem, soweit die hohe Gerichtsbarkeit und Heerfolge in Betracht kommen, die Ämter Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach [2]). Die Verwaltung der gesamten Grafschaft lag in den Händen des Landvogts, dem für die einzelnen Ämter Untervögte zur Seite standen. In der ältesten Zeit herrschten in der Grafschaft, wie oben erwähnt, die Lenzburger, Kyburger und Habsburger, bezw. deren Vögte. In der eidgenössischen Zeit bestellten die „acht Orte“ einen Landvogt, der abwechselnd aus den einzelnen Orten genommen wurde und zwei Jahre im Amte blieb. Der

[1]) Infolge des Falkensteiner Überfalls.

[2]) In ihnen hatte der Bischof von Konstanz die niedere Gerichtsbarkeit, Fricker, S. 491.

Sitz der eidgenössischen Landvögte war bis zur französischen Revolution die niedere Burg, das niderhus, das zu diesem Zwecke mehrfach umgebaut wurde. Ausser dem Landvogt sassen in Baden noch der Landschreiber und der Untervogt von Baden, der den Untervögten der einzelnen Ämter übergeordnet war [1]).

In der ältern Zeit hatten die Vögte auch über die Stadt Baden geherrscht. Die fortschreitende Vermehrung der Selbständigkeit der Stadt schob jedoch den Einfluss der Badener Vögte mehr und mehr beiseite, und seit der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen gelangte Baden zu der Stellung einer freien Reichsstadt [2]), allerdings unter gemeineidgenössischem Schutz.

Das Stadtregiment war, nach Fricker, im wesentlichen gleich dem der andern aargauischen Städte. Die wichtigsten Behörden in Baden waren der Schultheiss, der Kleine Rat und der Grosse Rat. In der ersten Zeit stand die Ernennung des Schultheissen der Herrschaft zu, spricht doch noch 1368 Herzog Leopold von „unserem“ Schultheiss [3]). Bald darauf muss jedoch dieses Recht der Herrschaft verloren gegangen sein, denn 1384 wird, wie aus dem „Stadtbuch“ hervorgeht, der Schultheiss aus den Reihen der Bürger gewählt [4]).

Die bedeutendste und auch für uns wichtigste Behörde in Baden war der Kleine Rat, aus 12 Mitgliedern bestehend. Von seinen mannigfachen Befugnissen interessiert uns hier nur sein Anteil an der Lebensmittel-

---

[1]) Fricker, S. 484—505.

[2]) . . und das ouch Baden ein *richstatt* heissen und beliben sol . . Welti, S. 96 (1443), S. 98 (1443), S. 102 (1450).

[3]) Welti, S. 17—19. Leopold bestätigt der Stadt Baden ihre Freiheiten, da all ir hantvest und brief verbrůnnen wêren; bei Welti ist dieser Brief vom 21. XII. 1368 datiert, bei Fricker und im Urkundenbuch von 1369.

[4]) Welti, S. 38.

polizei. „Unter der Kontrolle des Rates stand der Verkauf der Lebensmittel, er bestimmte jedes Jahr die Zeit der Weinlese, die Brot-, Fleisch- und Weinpreise und hielt ein wachsames Auge auf die Müller und Pfister [1]).“ Der Grosse Rat, der 40 Mitglieder zählte, wurde zur ersten Hälfte vom Kleinen Rat gewählt; gemeinsam mit diesen 20 wählte dann der Kleine Rat die andern 20 des Grossen. Im allgemeinen war der Grosse Rat von dem Kleinen Rat abhängig. Von den „wichtigeren Anträgen“ des Grossen Rates in den Jahren 1638—1642, die Fricker [2]) anführt, seien folgende, unser Thema berührende genannt: Fleissigerer Bezug des Ungeldes, Wirtschaftsordnungen, Weidgangsordnungen, über die Lebensmittelverteuerung durch die Fremden, über unerlaubtes Feilhalten, über Nichteinhalten der Fleischtaxen durch die Metzger. Entscheidenden Einfluss hatte jedoch der Grosse Rat nicht, sondern er war stets an die Zustimmung des Kleinen Rates gebunden.

Von städtischen Mittel- und Unterbeamten, die mit der Lebensmittelversorgung direkt oder indirekt zu tun hatten, gab es Kornhausmeister, Salzhausmeister, Ungelter, Kornschauer, Fleischschauer, Brotschauer, Salzlader und Hirten.

2 In Brugg.

Über die Verwaltung der Stadt Brugg steht uns nur Heubergers Geschichte der Stadt Brugg zur Verfügung, der wir hier im wesentlichen folgen [3]). Seit Rudolf von Habsburg sass in Brugg ein Schultheiss

---

[1]) Fricker, S. 564.
[2]) Fricker, S. 566/567.
[3]) S. 36.

als Vertreter der Herrschaft. Der Schultheiss und ein „Ausschuss der Bürgerschaft“ führten gemeinsam die Verwaltung. Heuberger untersucht nun, welchen Titel dieser Ausschuss führte. 1310 ist die Rede von „Räten und Bürgern“, 1311 von „Schultheiss, Bürgermeistern und Bürgern“. Die Zusammenstellung: Schultheiss, Räte und Bürger entspräche den Verhältnissen der andern aargauischen Städte. „Vermutlich waren die zwei Bürgermeister von 1311 ein Ausschuss des Rates, der Consules.“ Vielleicht, meint Heuberger, wurde einem oder zwei Ratsmitgliedern der Vorsitz über den Rat übertragen, um so den Einfluss des Schultheissen zu beschränken, der in jener Zeit dem Ritterstande angehörte, was in Baden verboten war [1]). Abgesehen von diesem einen Mal (1311) werden „Bürgermeister“ in Brugg nicht mehr erwähnt. Von 1329 an heisst es dann: „Schultheiss, Rat und Bürger“. 1324 und 1327 war das Schultheissenamt zum ersten Male in Händen von Bürgern. „Ein Schultheiss aus der Mitte der Bürgerschaft bot mehr Gewähr dafür, dass er die Interessen der Gesamtheit der Bürger verfolgen werde.“

III. Allgemeine Einrichtungen in Baden und Brugg.

1. Zölle und Abgaben.

Wenn wir hier die Abgaben besprechen, die in Baden und Brugg erhoben wurden, so soll nicht von direkten Steuern die Rede sein, sondern nur von den

[1]) Welti, S. 38.

indirekten, von den Abgaben, die auf den Nahrungsmitteln ruhten, die durch ihre Ein- und Ausfuhr, durch die Feststellung der Quantität und den Konsum bedingt waren. „Die Regierungen waren sehr erfinderisch in Beschaffung immer neuer Finanzquellen. Weil die direkten Steuern nur in ausserordentlichen Fällen zur Anwendung gelangten, so schuf man ein ganzes System von indirekten. Es wurden solche auf Handels- und Gewerbsartikel, auf Import von Wein (Ungeld), auf Schlachten von Vieh (Trattengeld), auf Ausrichtung von Erbschaften in andere Kantone (Abzugsrecht) u. dgl. gelegt [1]).“

a. Baden.

Das Zollregal, das ursprünglich im Besitz des Königs war, ging mit der Ausbildung der Territorien auf die Landesherren über. In dem Gebiete, das für uns hier in Betracht kommt, hatten die Habsburger und ihre Vorgänger die Zollhoheit. Der Zoll auf der Limmatbrücke zu Baden ist wahrscheinlich sehr alt, war doch die Lage an dem Limmatübergang, wo schon von alters her eine wichtige Strasse sich hinzog, für Zolleinnahmen äusserst günstig. Im Aargau entstand gerade an Flussübergängen eine ganze Reihe von Städten: Aarburg, Aarau, Brugg und Klingnau an der Aare, Bremgarten und Mellingen an der Reuss, Rheinfelden, Laufenburg und Kaiserstuhl am Rhein [2]). Der Brückenzoll zu Baden ging schon im 14. Jahrhundert von den Habsburgern an die Stadt über. Um 1306 galt der Zoll auf der Limmatbrücke bei Baden im Höchstfalle 35 ß, im Mindestfalle 20 ß; bevor Baden und Mellingen

[1]) Dändliker, II, S. 611.
[2]) Heuberger, S. 13/14.

zollten, hat er nicht mehr als 10—11 ℔ gegolten [1]). Im Jahre 1359 verlieh Rudolf von Habsburg der Stadt den pruggzol bi der nideren burg ze Paden und die pruggarben daselbs [2]); allerdings mussten die Bürger sich gedulden bis zum Ableben meister Rudolfs des artzats von Zürich und Rudi Meyers von Siggingen, der damaligen Pfandinhaber des Zolls und der Brückengarben. Anfänglich wurde der Zoll von dem Zoller, einem städtischen Beamten, erhoben [3]), später wurde er verpachtet [4]). Uns interessiert am meisten, was an Zoll für Lebensmittel bezahlt werden musste. Die einzelnen Zollsätze sind bei der Besprechung der verschiedenen Lebensmittelgewerbe angeführt. Auf einigen Nahrungsmitteln stand ein Ausfuhrzoll. Auch für Waren, die durch die Stadt geführt wurden, ohne dass sie daselbst zum Verkauf angeboten wurden, musste Zoll entrichtet werden.

Ausser dem eigentlichen Zoll (Einfuhr-, Durchgangs- und Ausfuhrzoll) wurde noch der Pfundzoll erhoben. Er war eine Abgabe von den „verkauften wahren", die in Baden alle, ausser den Bruggern, zu entrichten hatten. Mit diesen hatte Baden eine Art Übereinkommen, wonach die Bürger der einen Stadt in der andern keinen Pfundzoll zu bezahlen brauchten. Wovon und wie viel Pfundzoll in Baden erhoben wurde, darüber geben unsere Quellen keine Auskunft. Auch sind unsere Nachrichten sämtlich aus den Jahren 1651, 1686 und

---

[1]) Welti, S. 2.

[2]) Welti, S. 8. Bestätigt 1379 und 1396, 1516, Welti S. 21, 66, 168.

[3]) Darnach so besetzet man den zoll mit einem der swert, den zoll in ze nemen von mengklichem und, was im wirt, all monot einem schultheissen und rät, oder dem sy es heissent, ze antwurtenne. Welti, S. 42 (Stadtbuch von 1384).

[4]) Fricker, S. 530.

1687 [1]). Ob ein besonderer Beamter, wie in Brugg der Pfundzoller, mit dem Einziehen dieser Abgabe betraut war, konnten wir nicht feststellen.

Das Ungeld war eine indirekte Steuer, deren Erhebung ursprünglich dem Landesherrn zustand [2]). Wann die Stadt Baden in den Besitz des Ungeldes gekommen ist, wissen wir nicht. Wir erfahren nur, dass ihr die Erhebung des Weinungeldes von den österreichischen Herzögen bestätigt wird [3]).

Wir hören in Baden von zwei Arten von Ungeld, von dem Wein- und von dem Bäckerungeld.

Das Weinungeld musste jeder bezahlen, der öffentlich Wein ausschenkte. Niemand war davon befreit, weder Schultheiss und Vogt [4]), noch die Geistlichen [5]). Am meisten wurden natürlich von der Verpflichtung, Ungeld zu entrichten, die Wirte betroffen, deshalb wollen wir auch das Weinungeld im Anschluss an den Weinausschank besprechen. Das Einziehen dieser Abgabe besorgten zwei besondere Beamte, die Ungelter [6]). Natürlich wurden die Ungelter auf ihren Dienst vereidigt. Keiner sollte Geld ohne den andern einziehen, und jedesmal am Ende der Woche sollten sie das eingenommene Geld, falls ihnen nicht anderes befohlen wird, „in den trog legen“ [7]). Ein weiterer Eid liegt aus dem Jahre 1520 vor.

---

[1]) Welti, S. 324, 360, 362.

[2]) von Below, Artikel Ungeld, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII, S. 338.

[3]) 1379 und 1396; Welti, S. 21 und 66.

[4]) Welti, S. 41 (1384).

[5]) R. P. XIV, Fol. 297 (1668), XV, Fol. 132 (1671).

[6]) Welti, S. 42 (1384). so besetzet man das ungelt alle jär mit zwein . . .

[7]) Welti, S. 42 (1384).

An Besoldung erhielten die Ungelter an jedem Jahrmarkt je 3 ℔, sonst sollen sie das ganze Jahr hindurch keinen Lohn nehmen [1]). 1628 beschloss der Rat, dass einem umbgelter im rath alle rechnung gelten sol 15 ℔ und dem im grossen rath 20 ℔, wie auch allewäg, wan sie umbgand, jedem ein frankhen, damit sollen sie „vergnügt" sein [2]). 1671 wird dem Ungelter im Rat eine halbjährige Besoldung von 20 ℔ und dem im Grossen Rat eine solche von 15 ℔ gewährt [3]), weilen die h. umbgelter monatlichen ihre mahlzeiten nit mehr zue geniessen haben. Bisher hatten nämlich die Ungelter, neben ihrem Gehalt, Anspruch auf ein Mahl in jedem Monat [4]). Ihre Einnahmen hatten die Ungelter in ein büechlin einzutragen, das jährlich zweimal nachgesehen werden sollte. Von den Fremden in den Grossen Bädern könne dass umgelt ohne besorgung grosser ungelegenheit nit geforderet werden [5]). Die Stadt trug also dem Fremdenverkehr Rechnung und suchte zu vermeiden, den Badegästen den Aufenthalt in Baden zu verleiden.

Von dem Bäckerungeld ist nur einmal (1677) die Rede. Es betrug 2 ß von der Mütte [6]).

---

[1]) Welti, S. 249.

[2]) Welti, S. 286.

[3]) Demnach wäre anzunehmen, dass je ein Ungelter aus dem Grossen und Kleinen Rat genommen wurde.

[4]) Die Badener waren sehr für grosse Gastereien zu haben. Fast jeder Beamte musste bei seinem Dienstantritt ein Mahl veranstalten. Im Jahre 1509 sah sich der Rat veranlasst, durch eine Ordnung die Unkosten bei diesen Gelagen einzuschränken, da in einem Jahr bis in drü oder vierhundert pfundt uncosten uff die statt getriben und verzert worden sind, Welti S. 152, vgl. auch Fricker, S. 577/578.

[5]) Welti, S. 323.

[6]) R. P. XVII, Fol. 16.

b. Brugg.

Die älteste Erwähnung des Brugger Zolls stammt aus der Zeit Albrechts von Habsburg, des nachmaligen Königs. Im Jahre 1278 bestätigte Albrecht dem Schultheiss Peter von Mülinen „die Pfandschaft von 15 Mütt Kernen auf dem Zoll zu Brugg“, die ihm König Rudolf, als Graf noch, verpfändet hatte. Im Jahre 1306 hat der Zoll zwischen 90 und 160 ℔ eingebracht [1]). Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts erhielt Brugg, nach Heuberger, durch Kauf: den Brückenzoll ganz und Anteil an Geleite und Zoll. Unter der bernischen Regierung betrug ihr Anteil ein Drittel [2]). Die Brugger Zolleinnahmen (besonders an Durchgangszöllen) haben wahrscheinlich zeitweise eine beträchtliche Höhe erreicht. „Zu jener Zeit bildete Brugg eine Station am Handelswege von Deutschland über den Gotthard nach der Lombardei; am 13. März 1361 versicherte Herzog Rudolf IV. von Österreich den Kaufleuten von Mailand, Venedig, Florenz und andern Orten der Lombardei sicheres Geleite auf den Strassen von Ottmarsheim bis Basel und von Basel über Rheinfelden und Brugg nach Luzern [3]).“ Der Zoller hatte den Zoll einzuziehen und allabendlich in den stok zů stossen. Ausser einer Besoldung von 12 ℔ jährlich hatte er zahlreiche Nebeneinkünfte, besonders von solchen, die in Brugg keinen Zoll zu zahlen brauchten; so erhielt er z. B. von Edel-

---

[1]) H. U. I, 138, Anm. 4, Heuberger, S. 22.

[2]) S. 24. „Das Verhältnis ist also nicht ganz klar, aus dem immer wiederkehrenden Grunde, dass die ältesten Erwerbstitel der Stadt verloren gingen.“

[3]) Heuberger, S. 48 (Urkd. Bch. Basel IV, Nr. 258); vgl. Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, I, 415—417.

leuten und Priestern, die Wein durchführten, ohne Zoll zu entrichten, eine Kanne voll Wein [1]).

Ein jeder, der in der Stadt etwas verkauft oder von einem Verkauf hört, soll das den Pfundzollern melden, damit der Pfundzoll gegeben wird [2]). Auch von Häuten und Fellen musste der Pfundzoll entrichtet werden [3]). Der Pfundzoll ist der statt eygen tůt jerlich by dryg guldin [4]).

Der Pfundzoller musste sich eidlich verpflichten, den Pfundzoll trůwlich, flisslich und wol zu der statt handen zu zůchen und den angentz (sogleich) in die büchsen ze tun; er durfte natürlich sich mit den Leuten nicht einlassen, sondern sollte redlich zu „der statt nutz und er“ die Abgaben erheben [5]).

In Brugg hören wir nur vom Weinungeld, es wurde wahrscheinlich seit alters her von der Stadt erhoben [6]). Während wir von Baden nichts über die Höhe des Ungeldes wissen, erfahren wir, wie viel es 1493 in Brugg betrug: Was ein mas win gilt so mengen hlr., so mengen schilling sol der söm geben. Diese Berechnung ist aber gewohnheitsmässig nur angewendet worden, wenn es sich um drei Saum Wein oder weniger handelt. Von $3^1/_2$ Saum an aufwärts hat man den Wirten einen halben Saum unberechnet gelassen [7]). Im Jahre 1653 wurde auf vielfache Beschwerde der Bürger wegen des grossen und schweren umbgelts die zu ent-

---

[1]) Merz, S. 81/82.

[2]) Merz, S. 66 (1491).

[3]) Merz, S. 100.

[4]) Merz, S. 96.

[5]) R. B. III, Fol. 10 b (um 1499).

[6]) Das ungelt, so vil das bringen mag, ist der statt eygen, 1495, Merz, S. 95.

[7]) Merz, S. 80/81.

richtende Abgabe auf sechs Mass vom Saum festgesetzt, jedoch nur für solche Bürger, die ihr Eigengewächs auswirten, das sie mit grossen costen erbouwen. Für die Berufswirte bleibt es bei der alten Bestimmung [1]). In dem ungelter eyd von 1493 verpflichten sich die Ungelter, jeden Sonntag abzurechnen und das Geld sogleich in die Büchse zu legen und nichts zu tun, was ihnen selbst Vorteil und der Stadt Schaden bringen könnte [2]).

2. Märkte.

In den frühern Jahrhunderten war die Bedeutung der Märkte für die Städte bei weitem grösser als heute „wegen der geringen Entwicklung der Kommunikation in der ältern Zeit, sodann auch, weil das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters die Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatze teilweise forderte“ [3]). Zugleich erleichterte der Markt die Kontrolle der Waren und das Einziehen der Abgaben.

a. Baden.

Ob Baden schon vor der Verleihung des Stadtrechtes einen Markt gehabt hat, ist bei den geringen Nachrichten aus jener Zeit nicht festzustellen. Im Jahre 1353 erlaubte Herzog Albrecht von Österreich den Bürgern von Baden, dass sie marchtheuser powen sullen, wa in die aller pest fuegent; Swaz si öch der marchtheuser geniezzen mugen mit zinsen oder mit

[1]) R. M., Fol. 549.

[2]) Merz, S. 80.

[3]) G. von Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 15; Düsseldorf 1892.

diensten, daz sullen si unserr stat ze Paden anlegen ze nutz und ze pezzerung [1]).

Das Stadtbuch (von 1384) führt einen besondern Aufsichtsbeamten an: so besetzt man die marckthüser mit einem der swert usw. Für Salz, Korn, sowie Eisen und Tuche hatte der Markthausverwalter Lagergeld einzuziehen. Im 16. Jahrhundert und wahrscheinlich auch schon vorher fand der Wochenmarkt am Dienstag und Samstag statt [2]). Für die wichtigsten Nahrungsmittel, wie Brot, Fleisch, Fische, wurde wohl täglich Markt abgehalten. Er begann nicht immer zu derselben Stunde, der Anfang und Schluss erfolgte meist nach dem Läuten der Betglocke. Da Marktzwang herrschte, durfte nur auf dem Markt verkauft werden, es war deshalb verboten, fisch, eyer, hüner oder anders zu kaufen, bevor es auf den Markt kam [3]). Ebenso waren Käufe nach Marktschluss unstatthaft.

Der Fürkauf, also das Ankaufen von Lebensmitteln durch spekulierende Unternehmer aus den Händen der Produzenten zum Zwecke des sofortigen oder spätern Wiederverkaufs an den Konsumenten, war im Mittelalter allgemein verpönt, weil man annahm, dass dadurch die Lebensmittel ohne Grund verteuert würden [4]), und es war doch Grundsatz der städtischen Wirtschaftspolitik, für möglichst billige Lebensmittelpreise zu sorgen. Dem ersten Fürkaufsverbot für Baden begegnen wir in den „Ordnungen und Satzungen“ (um 1520). Bestraft wird, wer in Baden oder in einem Umkreis von einer halben Meile etwas uff fürkouf kouft und uff

---

[1]) Welti, S. 6/7. Diese Verleihung wird 1379 und 1396 bestätigt. Welti, S. 21 und 66.

[2]) Welti, S. 232/233 und S. 213, 225.

[3]) Welti, S. 184.

[4]) von Below, a. a. O., S. 16.

gwün samenthaft wider verkouft [1]). In den Jahren 1544 [2]), 1601, 1610 und 1675 [3]) wird der Vorkauf aufs neue verboten. Nun wird aber 1610 gleich nach dem Verbot des Vorkaufes bestimmt, vor 3 Uhr sollten die Fürkäufer nichts kaufen, und auch aus der Verordnung von 1539 über den Getreidekauf geht hervor, dass es in Baden Fürkäufer gab [4]). Wir stossen also hier auf sich widersprechende Nachrichten.

Die Stadt musste in ihrer Wirtschaftspolitik an dem Marktzwang festhalten, um die Öffentlichkeit des gesamten Verkehrs mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Auf dem Markte war die Kontrolle am leichtesten durchzuführen, die Stadt, die Konkurrenz und die Konsumenten konnten sich darin teilen. Ausserdem bot der Markt, dessen Umfang räumlich begrenzt war, die einzige Gelegenheit, unter den feilgehaltenen Lebensmitteln das Geeignetste und Beste auszuwählen, da ein Vergleich der Waren der einzelnen Verkäufer schnell angestellt werden konnte.

Bestand die Stadt darauf, dass nur auf dem Markt verkauft werden durfte, so musste sie auch dafür Sorge tragen, dass jederzeit genügend Ware auf den Markt kam. Wiederholt wird den einzelnen Gewerben zur Pflicht gemacht, die Bürgerschaft in ausreichendem Masse mit Lebensmitteln zu versehen und niemand, der etwas kaufen will, dies abzuschlagen, soweit es sich um ein Quantum handelt, das notwendig gebraucht wird.

---

[1]) Welti, S. 184.

[2]) wölicher burger, bÿsäss oder frömbder korn, roggen, haber oder ander essige spiss hie zů Baden uff sin nutz und vorteil uffkoufte und glich widerumb hie zů Baden verkoufen wöllte, der soll gestraft werden, Welti, S. 229.

[3]) Welti, S. 262, 267 und 351.

[4]) Welti, S. 225.

Aber nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der auf den Markt kommenden Lebensmittel unterstand der städtischen Wirtschaftspolizei. Eine ganze Reihe von Beamten übte diese Kontrolle aus, und es ist aus den zahlreichen und strengen Verordnungen zu entnehmen, dass Fälschungen und Betrügereien in den Nahrungsmittelgewerben recht häufig vorkamen. Einzelheiten über die städtische Kontrolle sind in den Abschnitten über die verschiedenen Gewerbe zu finden. Die Kontrolle erstreckte sich, abgesehen von der Untersuchung auf Unverdorbenheit der Ware, auf die Prüfung von Mass und Gewicht. Baden hatte eigenes Mass und Gewicht [1]). Jedes Jahr mussten durch Schultheiss und Rat Mass und Gewicht geprüft werden, jedes Stück, das nicht mit der burger zeichen versehen war, sollte dem Gebrauch entzogen und entfernt werden [2]). Für Flüssigkeiten gab es in Baden folgende Masse [3]):

1 lauterer Saum = 96 alte Mass und 2 Quertlin (1447).
1 trüber „ = 100 „ „ „ 2 „ „

Die Masse waren so geeicht, dass beim lautern Saum eine Dreiteilung und beim trüben Saum eine Zweiteilung in der Weise stattfand, dass Nägel als Merkmal eingeschlagen wurden [4]). Die Mass zerfiel noch in halbe Mass und quårtlÿ. Diese sollten alle mit einem b versehen und jährlich viermal von den Ungeltern kontrolliert werden [5]).

Für die verschiedenen Getreidearten war das Einheitsmass die Mütt (eine Mütt Kernen hatte 4 Viertel

[1]) Welti, S. 41, 148, 185, 210, 234 und 322.
[2]) Stadtbuch 1384; Welti, S. 41.
[3]) Nach Fricker, S. 364.
[4]) Welti, S. 100.
[5]) Welti, S. 168, 187.

zu je 4 Vierling). Der Hafer wurde meist nach Malter gemessen (1 Malter = 4 Mütt).

An Salzmassen werden genannt [1]):

Rörli-Fass	= etwa		275 kg
Kröttli	= 3 Scheiben	=	225 „
Blutschin	= 2 „	=	150 „
Scheibe	=		75 „
(Salz-)Viertel	= 96 Becher oder 3 Vierling		
Vierling	= 32 „		
1/2 „	= 16 „		
1/4 „	= 8 „		
1 Mässli	= 4 „		

Die Jahrmärkte spielten für die Lebensmittelversorgung der Stadt keine so grosse Rolle wie die Wochenmärkte. Baden hat ursprünglich zwei Jahrmärkte gehabt. 1363 wurden der Stadt noch zwei dazu bewilligt, da sie durch bezzerung willen der selben unser stat an büwen und andern werlichen sachen gar notdürftig wêre. Der eine neue Markt soll nach Pfingsten abgehalten werden, der andere nach Verenatag (1. September). Die Dauer eines jeden ist auf drei Tage festgesetzt; da durch diese neuen Märkte keine andere Stadt geschädigt werde, forderte Rudolf alle seine Untertanen zu regem Besuch dieser Märkte auf [2]). Diese vier Märkte haben bis etwa gegen Ende des 16. Jahrhunderts bestanden, 1561 wird zum letzten Male ihre Zahl auf vier angegeben [3]). Dagegen ist 1605 und 1640 nur noch von zwei Jahrmärkten die Rede [4]). Wir

[1]) Merz, S. 111 und 118. Welti, S. 42. H. U. II 2, S. 304 und 306. J. J. Bäbler, Das officium von Aarau, S. 132. Ribeaud, Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz, S. 40.

[2]) Welti, S. 12/13. Bestätigt wird diese Verleihung von Herzog Leopold 1379 und 1396, Welti, S. 21 und 66.

[3]) Welti, S. 246.

[4]) Welti, S. 264 und 291.

müssen vermuten, dass also zwei Märkte abgeschafft wurden; da 1640 die Jahrmärkte auf Georgii und Othmari (23. April und 15. November) erwähnt werden, so sind wohl diese bestehen geblieben. 1606 werden neben den zwei Jahrmärkten zwei Viehmärkte errichtet, von denen der erste am Apolloniatag, drei Tage vor dem Eglisauer Markt, und der andere am Severiustag, drei Tage vor dem Hüfinger Markt, abgehalten werden sollte. Die Stadt wollte offenbar durch Ansetzen dieser Termine manchen anziehen, der auf dem Wege nach den beiden genannten auswärtigen Märkten war, ferner versuchte sie auch dadurch die Frequenz zu heben, dass sie beschloss, menigklichen mit sinem veh des zols und derglichen beschwerden den ersten markt frey passieren zu lassen [1]).

b. Brugg.

In Brugg hören wir bereits im 13. Jahrhundert von einem Markt, im Jahre 1283 verpfändet Rudolf von Habsburg dem Schultheissen von Brugg pascua que almein vulgaliter nominantur, nobis pro remissione thelonei fori in Brugge a dictis civibus nostris voluntarie tradita [2]). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Marktzoll und mit ihm der Markt schon längere Zeit bestanden hat, und wenn die Verleihung des Stadtrechtes erst als durch Rudolfs Brief von 1284 erfolgt anzusehen wäre, so hätte also Brugg schon einen Markt gehabt, bevor es Stadt wurde.

Der Wochenmarkt fand in der ältern Zeit Donnerstags und von 1478 an Mittwochs statt [3]). Es scheint,

---

[1]) Welti, S. 265.
[2]) Merz, S. 12.
[3]) Merz, S. 61.

dass der Markt an zwei Orten der Stadt stattgefunden hat, bei der Aufzählung der städtischen Ämter im Jahre 1446 [1]) werden je zwei Beamte für den mergt niden in der statt und den mergt oben in der statt erwähnt.

Der Brugger Markt wurde aus der Umgebung rege besucht. So wird berichtet, dass folgende Gemeinden vom Personenzoll befreit waren, weil sie den Brugger Markt beschickten (darumb dz si den merckt buwen): Effingen, Hottwil, Mandach, Gouwenstein, Würnelingen, Siggingen, Kirchdorff, Nussboum, Birmenstorf, Gebistorff, Wil, Hornissheim, Sultz, Rinsultz, Gansingen [2]).

Der Vorkauf war in Brugg anscheinend verboten. Die Fürkäufer sollten alle Waren erst auf den Markt kommen lassen, und von den Waren, die ins Kaufhaus gebracht wurden, sollten sie dann erst kaufen, wenn sie mindestens eine Stunde lang dort gelagert hatten. Von allem dorthin gebrachten Gut war das Messgeld zu entrichten. Lassen die Fürkäufer nach abgeschlossenem Kauf Waren im Kaufhaus, so sollen sie jedem Bürger auf Verlangen so viel verkaufen, als er in seinem Haushalt braucht. Auch sonst müssen die Fürkäufer bei 10 ß Strafe von ihren Einkäufen auf Verlangen abgeben, und zwar zu demselben Preis, zu dem sie gekauft haben [3]). Die Stadt lässt also einen Fürkauf in beschränktem Umfange zu, sie will vermeiden, dass durch den Fürkauf die Lebensmittelversorgung ihrer Bürger beeinträchtigt werde. Von dem Gut, das in der Stadt dem Verkauf nicht ausgesetzt, sondern unabgeladen

---

[1]) Merz, S. 34.

[2]) Merz, S. 43. Die Orte liegen in den heutigen Bezirken Brugg, Baden und Laufenburg.

[3]) Merz, S. 181 (1559) und S. 183 (1565).

durchgeführt wurde, sollten die Fürkäufer das Geleit bezahlen.

Brugg hatte, gleich Baden, eigenes Mass und Gewicht. Bezeugt wird das schon am Ende des 13. Jahrhunderts. Heuberger führt aus einer Zinsurkunde von 1293 an: solventibus singulis annis in censu tredecim modios et septem imina vulgariter loquendo, silignis pro parte dimidia et avene pro residua dimidia parte et quatuor solidos et sex denarios monete usualis mensure de Brugge [1]). Das Brugger Mass war auch für die Amter Bötzberg und Schenkenberg [2]) massgebend. Der städtische Beamte, der die Hohlmasse zu eichen hatte, war der Weibel. Er hatte den sinnzuber, wahrscheinlich das Originalmass, aufzubewahren und darauf zu achten, dass er unversehrt und unverändert blieb. Die Anschaffungskosten für diesen Zuber musste er selbst tragen. An Eichgebühren waren 1492/93 festgesetzt [3]):

Von	1 Saum	4 heller
„	1 sinnzuber	5 ß
„	1 Mass	1 ß (für Ausbesserung 6 h)
„	1/2 „	6 h (für Änderung 4 h)
„	1 Getreideviertel	2 ß
„	1/2 „	1 ß
„	1 Getreidevierling	6 h

Der Nachsatz: ein gerecht viertel und eine gerechte mass gent nützit ze fächten, ist nicht verständlich.

Ein lauterer Saum hatte in Brugg 100 Mass, ein trüber 104 Mass.

---

[1]) Fontes rer. Bern. III, 571 (S. 563); Heuberger, S. 82.

[2]) Merz, S. 49: das die selben ir umbsassen ir statt Brugg gewicht, mess, sinne und vecht nement und bruchent, und dehein anders habent.

[3]) Merz, S. 74, 67.

1 Kernenviertel hatte 9 imi oder 16 mässli oder 81 becher
1 „ „ 4 Vierling
1 Vierling „ $20^1/_4$ Becher.
1 Imi „ 9 „
1 Mässli „ $5^1/_{16}$ „ [1])

Das Salzmass wurde 1505 von Baden übernommen, für die ältere Zeit haben wir keine Nachrichten [2]).

Bis zum Jahre 1604 hatte Brugg drei Jahrmärkte, von denen zwen uff crucis zů meyen und herpst, der dritt aber uff Nicolai fielen. Brugg bat, dass Bern noch einen vierten Jahrmarkt als namlich uff liechtmäss anzestellen und järlich zehalten zůlassen und vergünstigen wolte, wyln sonst denzmalen das landuolk in die statt kompt, allerhand inen nothwendige ding und sachen inzekhoufen und sich damit zeuersächen, dahar dann schon hieuor wegen vile der frömbden krämeren, so sich desshalben dahin begeben, ein solcher tag sich gar nach einem halben jarmärkt verglichen etc. Bern willfahrte der Bitte und bestimmte, dass auf Lichtmess (2. Februar) ein vierter Jahrmarkt abgehalten werden solle, zugleich befahl es seinen Untertanen, die in der Nähe von Brugg wohnten, den neuen Markt fleissig zu besuchen [3]).

3. Kaufhaus.

Das Kaufhaus war der Ort, an dem der Verkauf vieler Waren und besonders auch verschiedener Lebensmittel konzentriert war. Der Zwang, Waren erst in das Kaufhaus zu bringen, hatte einen seiner Gründe darin, dass die Stadt von ihnen Messgeld und Wiege-

[1]) Merz, S. 102, 108 und 188.
[2]) Merz, S. 111.
[3]) Merz, S. 197.

geld erhob. Denn in den Kaufhäusern befand sich auch die städtische Wage, sofern es nicht ein besonderes Gebäude dafür gab. Das Kaufhaus diente wohl in erster Linie dem Grosshandel, aber auch Waren, die nur im kleinen feilgehalten wurden, unterlagen dem Kaufhauszwang.

a. Baden.

Von den Dingen, die ins Kaufhaus gebracht werden mussten, werden genannt: Eisen, Tuche, Hanf, Wachs, Unschlitt, Getreide, Butter, Fische, Fleisch, Käse [1]). An Wiegegeld waren 4 hlr von 1 Zentner zu bezahlen; was an Messgeld für Getreide zu entrichten war, wird in dem Kapitel über den Handel mit Getreide mitgeteilt, das ja das für uns wichtigste Handelsgut im Kaufhaus ist. Die Verwaltung des Hauses war dem Hausmeister übertragen, dem die Hausknechte zur Seite standen. Die einzige uns bekannt gewordene Ordnung für den Kaufhausmeister ist von 1649. In ihr wird dem Hausmeister zur Pflicht gemacht, bei Verlust seines Amtes, darauf zu achten, dass nur im Kaufhause Käufe abgeschlossen werden, insbesondere hat er darauf zu achten, dass die Müller und Bäcker nicht früher in das Kaufhaus kommen, als es ihnen erlaubt ist [2]). Hatte der Kaufhausmeister mehr die Aufsicht zu führen, so war es Obliegenheit des Hausknechtes, die Abgaben, das Messgeld und das Wiegegeld einzuziehen [3]); auch musste er beim Auf- und Abladen behülflich sein, wofür er eine Vergütung zu beanspruchen hatte (vergleiche S. 33).

---

[1]) Welti, S. 149. In ältester Zeit (1384) auch Salz, Welti S. 42.
[2]) R. P. XI, Fol. 451. Welti, S. 360.
[3]) Welti, S. 148/149 und 223. Der Hausmeister hatte den Pfundzoll zu erheben, Welti, S. 324 (1651).

b. Brugg.

Über das Brugger Kaufhaus wissen wir nicht viel. Die Einrichtung war wohl ähnlich wie in Baden. Abgaben wurden im Kaufhaus erhoben von Getreide, Butter, Käse und „anderem“ [1]). Es gab auch einen Kaufhaus- und Wagemeister, der zu den zu vereidigenden Beamten der Stadt gehörte [2]). Von dem Kaufhausknecht liegt uns ein Eid vor von 1507. Danach hatte er Kaufhaus und anckenwag bei Tag zu besorgen und bei Nacht gut verschlossen zu halten, Messgeld und Wiegelohn redlich einzuziehen und sofort in den „hausstock“ zu tun. Auch hatte er dafür zu sorgen, dass Mass und Gewicht und die Wagen richtig waren, damit weder die Stadt noch die Bürger benachteiligt würden [3]). Die Befugnisse des Kaufhausmeisters und des Kaufhausknechts sind nicht genau auseinander gehalten. An Hand der uns zur Verfügung stehenden Quellen ist das nicht gut möglich. Wahrscheinlich waren auch die Geschäfte dieser beiden Beamtenkategorien nicht vollständig getrennt.

IV. Die einzelnen Lebensmittelgewerbe.

1 a. Der Getreidehandel in Baden.

Die Beschaffung von Getreide, als dem wichtigsten Nahrungsmittel, hat naturgemäss von jeher eine grosse Rolle gespielt [4]). Während in der römischen Kaiserzeit

[1]) Merz, S. 96.
[2]) Merz, S. 207.
[3]) R. B. III, Fol. 10 b.
[4]) Vgl. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung Stettins

von einem Getreide-Welthandel gesprochen werden kann, der ziemlich gut organisiert war, begegnen wir im deutschen Mittelalter einem Niedergang und geradezu einem Tiefstand des Getreideverkehrs. Im allgemeinen begnügte man sich mit dem, was der Städter oder der Bauer in der Umgebung der Stadt baute. Eine geregelte Zufuhr, die uns heute sogar aus den fernsten Gegenden selbstverständlich dünkt, war bei den schlechten Verkehrsverhältnissen, bei der gegenseitigen Absperrung der Staaten und Stadtstaaten und bei den unaufhörlichen Wirren und Kriegen, die einen sichern Transport oft unmöglich machten, nur schwer zu bewerkstelligen.

Die Ernteschwankungen und der verhältnismässig geringe Verkehr mit Getreide hatten oft Teuerungen und Hungersnöte zur Folge; diese aber zu vermeiden und jenen vorzubeugen, war auch eine Aufgabe der Lebensmittelpolitik. Hungersnöte haben in allen Zeiten des Mittelalters furchtbar gewütet. Baden wird wohl kaum davon verschont geblieben sein; Nachrichten darüber haben wir allerdings nicht. Jedenfalls suchte sich Baden auf Notfälle zu rüsten, indem es einen Kornvorrat unterhielt. Dieser ergänzte sich aus den reichen Erträgnissen der Spitalbesitzungen, und es wurde auch noch Getreide in solchen Jahren hinzugekauft, die eine gute Ernte hatten. Im Jahre 1612 hatte Baden im Kloster Wettingen 346 Mütt Kernen lagern, bei einem Einkaufspreis von 9 ℔ 15 ß für die Mütt [1]).

---

und Hamburgs, und von demselben Verfasser: Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrundert; W. Lexis, Artikel Getreidehandel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV, S. 275 ff.

[1]) Fricker, S. 588. Die Bezahlung der Beamten, soweit das in Naturalien geschah, erfolgte auch aus diesen Vorräten. — Dass diese Kornspeicher von grosser Bedeutung nicht nur für die Stadt selbst waren, zeigt Herzog (Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strass-

Welchen Umfang die Eigenproduktion an Getreide in Baden und der nächsten Umgebung hatte, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht feststellen. Da aber dieser Landstrich als fruchtbar bekannt war, wird wohl die Produktion ziemlich bedeutend gewesen sein.

Von allem Getreide, das in die Stadt gebracht wurde, musste Zoll gegeben werden. Im Jahre 1503 waren von einem Wagen mit Kernen 2 ß und von einem Karren 1 ß zu entrichten [1]). Innerhalb der Stadt war der Getreideverkauf konzentriert und durfte nur im Kaufhause stattfinden. Es war verboten, auf der Gasse Korn aufzukaufen, und besonders den Müllern wurde eingeschärft, in ihren Mühlen weder Korn zu kaufen noch zu verkaufen [2]). Durch die Konzentration des Kornhandels auf einen Platz sicherte sich die Stadt die Kontrolle über die Ware und die abgeschlossenen Verkäufe, und vor allem brachte dieser Kaufhauszwang dem Stadtsäckel recht ansehnliche Einnahmen. Denn alles Getreide, das im Kaufhaus gekauft und verkauft wurde, musste daselbst gemessen und dafür das Messgeld entrichtet werden [3]). Das Messgeld wurde von dem Kaufhausknecht erhoben, und zwar nicht in barem Gelde, sondern in der betreffenden Getreideart. Im Jahre 1537 galt in Baden folgender Tarif [4]):

Es wurde erhoben von

1 Mütt Kernen	½	imi	Kernen
1 „ Roggen	½	„	Roggen
1 Malter Hafer	1	„	Hafer
2 Mütten „	½	„	„

burg im Mittelalter), indem er eine Notiz Naudés anführt, wonach aus dem Strassburger Kornspeicher im Jahre 1501 ganz Schwaben mit Korn versorgt wurde.

[1]) Welti, S. 145.
[2]) Welti, S. 223, 360.
[3]) Welti, S. 184/185.
[4]) Welti, S. 223.

Waren die Kaufhausknechte noch beim Auf- und Abladen der Frucht behülflich, so hatten sie von einem Wagen zwei Dopler und von einem Karren einen Dopler zu fordern [1]).

Welche Bedeutung die Stadt dem Messgeld im Kaufhaus als einer guten Einnahmequelle beilegte, geht auch daraus hervor, dass sie wiederholt (um 1520, 1537, 1544) Bestimmungen erliess, wonach alles Getreide, das ein Bürger ausserhalb der Stadt gekauft habe, wenn es in die Stadt komme, sogleich auf das Kaufhaus gebracht werden soll, damit der Stadt das Messgeld bezahlt werde. Ausschlaggebend für diese Verpflichtung war, dass das Getreide beim Kauf nach Badener Mass gemessen worden war; erfolgte jedoch der Handel nach dem Mass des Ortes, wo er abgeschlossen wurde, so brauchte in Baden kein Messgeld bezahlt zu werden [2]).

Im Kaufhaus durfte der Handel mit Getreide erst zu einer bestimmten Stunde beginnen. In Baden ist die Zeit des Beginns nicht genau festzustellen. Nach der Kaufhausordnung von 1693 soll das Kaufhaus um 11 Uhr geöffnet werden [3]). In frühern Zeiten ist das Kaufhaus vermutlich schon einige Stunden früher geöffnet worden, denn 1496 wird den Bäckern bei 2 ℔ Strafe verboten, vor 9 Uhr Kernen zu kaufen [4]). Im Jahre 1539 wird verordnet, dass weder Fremde noch Einheimische an den Wochenmarktstagen im Kaufhaus Korn, Hafer oder Roggen kaufen oder verkaufen sollen bis zuo mittag, so man die gloggen lüt [5]). Den Fürkäufern war der Kauf

---

[1]) Welti, S. 226.
[2]) Welti, S. 184/185, 223, 234.
[3]) Welti, S. 364.
[4]) Welti, S. 132.
[5]) Welti, S. 225.

sogar erst von 3 Uhr ab gestattet [1]). Geschlossen wurde das Kaufhaus 1690 um 4 Uhr, 1693 um 5 Uhr im Winter und um 6 Uhr im Sommer [2]). Da es vorkommen konnte, dass Bürger erst dann kamen, wenn das Getreide durch die Fürkäufer aufgekauft war, so sorgte dennoch die Stadt dafür, dass solchen Leuten Getreide zuteil wurde. Sie bestimmte im Jahre 1539, dass die Fürkäufer unter Androhung von Strafe verpflichtet seien, einem Bürger, der zu spät kommt, je nach Wunsch $^1/_4$, $^1/_2$, 1 Mütt oder auch mehr von dem von ihnen aufgekauften Getreide abzugeben, und zwar zu dem von ihnen selbst gezahlten Einkaufspreise [3]).

Die Stadtverwaltung übte, wie überhaupt bei jedem Nahrungsmittelverkehr, so auch beim Kornhandel eine Kontrolle aus, für die besondere Beamte tätig waren. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts (1518) werden drei Kornschauer bei der Aufzählung der städtischen Ämter angeführt [4]). Sie mussten schwören, das Korn zu beschauen, wie es ihnen befohlen wurde und nach irem besten beduncken [5]). 1675 wird bestimmt, dass sie jeden Samstag das Kaufhaus visitieren sollen [6]).

Was nun die in Baden üblichen Getreidepreise anbelangt, so haben wir solche nur aus dem 17. Jahrhundert. Aus frühern Zeiten liegen uns keine Nachrichten hierüber vor. Es kostete (nach den Ratsprotokollen):

---

[1]) Welti, S. 262.
[2]) Welti, S. 363/364.
[3]) Welti, S. 225.
[4]) R. P. II, Fol. 75.
[5]) Welti, S. 194.
[6]) R. P. XVI, Fol. 185 b.

Im Jahr	1 Mütt Kernen	Roggen	Hafer
1609 . . .	9 ℔	6 ℔	—
1610 . . .	11 „	8 „	—
1611 . . .	8 „	6 „	—
1635 . . .	12 „	8 „	13 ℔
1639 . . .	10 „	11 „	—
1640 . . .	10 „	7 „ 10 ß	—
1641 . . .	8 „	11 „	—
1642 . . .	14 „	10 „ 10 „	—
1643 . . .	12 „	8 „ 10 „	—
1644 . . .	11 „	8 „	—
1645 . . .	9 „	7 „	—
1646 . . .	7 „	4 „ 10 „	—
1647 . . .	7 „ 10 ß	5 „	—
1649 . . .	9 „ 10 „	7 „	—
1650 . . .	4 „	3 „	—
1651 . . .	11 „ 5 „	8 „ 15 „	—
1653 . . .	8 „	6 „	—
1655 . . .	6 „	4 „	—
1660 . . .	10 „	7 „	—
1662 . . .	11 „	10 „	—

1 b. Der Getreidehandel in Brugg.

Sind schon die Nachrichten über den Getreidehandel in Baden nicht gerade reichhaltig, so sind sie für Brugg fast spärlich zu nennen. Nun war allerdings Brugg nur ein kleines Landstädtchen, das von sich aus für die Regelung des Getreideverkehrs nicht viel tun konnte. Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Oberrichters Dr. Merz wurden von 1415 ab diese Fragen meist von Bern geregelt, unter dessen Herrschaft ja

die Stadt von diesem Jahre ab stand. Die von Bern erlassenen Bestimmungen galten für das ganze Gebiet.

Im folgenden bringen wir das, was wir in den erreichbaren Quellen finden konnten.

Die Zollordnung von 1460 gibt eine ganze Reihe von Warenarten an, für die Zoll gegeben werden musste, sowie die Orte, die vom Zoll befreit waren. Das Getreide ist in diesem Tarif nicht erwähnt, wahrscheinlich war also die Getreideeinfuhr zollfrei.

Die Ausfuhr von Getreide war dagegen verboten, wenigstens in fremde Länder. Nach einer Verfügung von 1539, der einzigen, die uns bekannt ist, erlässt Bern an alle amptlüte Ergoviæ die Weisung, dafür zu sorgen, das nit in Italia und andre land Korn gebracht werde, sondern dass es in der Eidgenossenschaft bleibe [1]).

Der Getreidehandel war offenbar auch im Kaufhaus konzentriert, damit die Stadt die Kontrolle ausüben konnte [2]).

Für das Ausmessen des Korns, das im Kaufhause stattfinden musste, wurde das Messgeld erhoben, das ebenso, wie in Baden, eine wichtige Einnahmequelle für die Stadt bedeutete [3]).

Die städtische Kontrolle wurde durch drei Kornschauer ausgeübt, die im Jahre 1488 erstmals erwähnt werden [4]).

---

[1]) B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565. II, S. 276.

[2]) 1562 verfügte Bern, dass *alle* Amtleute in Stadt und Land darauf zu achten hätten, dess kornkouffs halb, dz niemand bin hüsern verkouffe. Dieses Mandat wird wahrscheinlich auch für Brugg Geltung gehabt haben. Haller, a. a. O., S. 277.

[3]) Merz, S. 96, 183.

[4]) Merz, S. 34, Anm. 6.

2 a. Das Müllergewerbe in Baden.

Ursprünglich stand es jedem Grundeigentümer frei, eine Mühle zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Meist waren jedoch, da der Bau einer Mühle für einen kleinen Grundeigentümer zu teuer war, die grossen Grundherren Eigentümer der Mühlen. In der Regel waren die Müller verpflichtet, ihre Mühle den Dorf- und Markgenossen zur Verfügung zu halten, und hatten dafür das Privileg, dass in einem bestimmten Umkreis nur sie den Mühlenbetrieb ausüben durften [1]).

In Baden gehörten die Mühlen der Herrschaft, d. h. für die früheste Zeit, die hier in Betracht kommt, den Grafen von Habsburg. Die Rechtung zu Baden [2]) (um 1306) nennt zwei herrschaftliche Mühlen, die eine hatte jährlich 20 Mütt Kernen und ein Schwein im Werte von 15 ß zu zinsen, die andere nur eine Mütt Kernen und eine Mütt Roggen. Es ist jedoch nicht angegeben, um welche Mühlen es sich hier handelt. Fricker [3]) gibt für den Anfang des 14. Jahrhunderts vier herrschaftliche Mühlen an; in der Rechtung seien deshalb nur zwei genannt, weil die beiden andern damals verpfändet waren. Er führt an: die obere, mittlere, niedere und niederste Mühle, von denen wahrscheinlich die drei ersten durch den Stadtbach, die letzte durch die Limmat getrieben wurden. Uns scheint jedoch die niedere und die niederste Mühle identisch zu sein. Ebenso wie mit der obersten und obern Mühle dieselbe gemeint

---

[1]) Vgl. Ed. Rosenthal, Artikel Mühlenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V, S. 888; E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, S. 493: H. Heidinger, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter, Freiburger Dissertation, 1910, S. 21 ff.

[2]) Welti, S. 1.

[3]) A. a. O., S. 586/587.

ist [1]), scheinen die Benennungen: niedere, niederste, unterste und vordere Mühle offenbar die am Stadtbach am weitesten nach unten gelegene Mühle bezeichnen zu wollen, die wir im folgenden die „niedere Mühle“ nennen. Wenn Fricker sagt, dass die niederste Mühle im Jahre 1527 letztmals erwähnt werde, so ist dem entgegenzuhalten, dass sie im Jahre 1550 auch noch genannt wird [2]). Die obere Mühle wird 1421, die mittlere 1315 und die niedere Mühle 1360 erstmals erwähnt [3]). Ausser den genannten Mühlen gab es noch eine Mühle in der Vorstadt, die Schadenmühle [4]). Über ihre Lage sagt eine Urkunde von 1424: vor dem oberen tor gelegen, einhalb an der straß und anderthalb als der bach die reder tribt [5]). Nach einer vom Jahre 1432 datierten Urkunde wurde die Schadenmühle 1345 von dem österreichischen Landvogt Hermann von Landenberg als Zinslehen verliehen [6]). Es ist also anzunehmen, dass die Schadenmühle von alters her die vierte herrschaftliche Mühle gewesen ist. Im 17. Jahrhundert ist immer nur von vier Müllern die Rede, ihre Zahl hat sich also in der für uns in Betracht kommenden Zeit nicht verändert. Die Nachrichten über Zunftverhältnisse in Baden sind äusserst gering, von den Müllern wissen wir, dass sie der Bäckerzunft angehörten, wenigstens ist dies für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts belegt [7]).

[1]) U. B. Nr. 435, 452 (1427/28 in der halden gelegen).

[2]) O. S., Fol. 145.

[3]) U. B. Nr. 386, 5, 88.

[4]) Der Name stammt, nach Fricker, von einem Badener Geschlecht her.

[5]) U. B. Nr. 418.

[6]) U. B. Nr. 491.

[7]) R. P. X, Fol. 6. — Vgl. W. Merz, Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, S. 34—36. „Organisationen des Handwerks gewannen nicht Einfluss auf das öffent-

Mehlvorräte wurden im Mittelalter im allgemeinen nicht gehalten, sondern wer Mehl brauchte, liess sich das nötige Quantum vom Müller mahlen. So auch in Baden. Die Müller durften, wie oben erwähnt, in ihren Häusern keinen Kornhandel treiben, damit die Einnahme aus dem Messgeld, die durch den Kaufhauszwang bedingt war, der Stadt nicht entgehe. Weder Kernen, Roggen, Hafer, noch andere Frucht sollen sie in der Mühle verkaufen lassen oder es selbst tun, sondern alle Kaufliebhaber und Verkäufer sollen sie ins Kaufhaus schicken und sie dort kaufen lassen; auch die Frauen der Müller, ihre Mägde und Knechte waren an diese Bestimmungen gebunden, insbesondere sollen sie weder Lohn annehmen, noch Mehl oder Krüsch verkaufen. Wenn ein Müller einen neuen Knecht einstellte, sollte er ihn innerhalb acht Tagen dem Schultheiss und Rat presentieren und überantwurten. Ausgenommen von dem Verkaufsverbot war der Kernen, den die Müller einnahmen, d. h. ihr Lohn von dem zu mahlenden Quantum. Im allgemeinen war es den Müllern nicht gestattet, für die Pfister oder sonst jemand Kernen im Kaufhaus zu kaufen, wahrscheinlich besonders der Pfister wegen, da man befürchten musste, dass Pfister und Müller sich gegenseitig in die Hände arbeiteten zum Schaden der Bürger. Ein Müller sollte deshalb auch niemals ein Hodler [1]) sein. Wenn jedoch einmal ein

---

liche Leben. Rheinfelden ausgenommen, das eine ganz andere politische Entwicklung durchmachte, hatte keine aargauische Stadt eine Zunftverfassung.“ — „Die Handwerksgenossenschaften . . . nahmen ihren Ausgang von kirchlichen Bruderschaften . . . In der Hauptsache versagten sie: zur Förderung des Handwerks trugen sie nicht viel bei.“ — „Die spätern Organisationen waren auf ängstlichen Abschluss nach aussen bedacht, und die Gesetzgebung der Stadt und der gnädigen Herren zu Bern unterstützte sie hierin.“

[1]) „hodler oder fürkôuffer“, Welti, S. 225.

Kunde einen Boten zu seinem Müller schickte und ihn bat, für ihn zu kaufen, so durfte der Müller dieser Bitte willfahren. Was nun ein Müller für einen Kunden gekauft hatte, das sollte er jedem gesondert mahlen und nicht untereinander schütten und es dem Kunden nicht teurer abliefern, als er es selbst gekauft hatte. Im Jahre 1556 wurde den Müllern der Kauf für andere vollständig verboten und auch für sie selbst einschränkende Bestimmungen erlassen: in einer Woche sollen sie nicht mehr als zwei Mütt Kernen kaufen. Sechs Jahre später wird diese Ordnung schon wieder abgeändert und gestattet, dass ein Müller, wenn zu ihm ein Bürger oder Dienstbote mit Geld käme, in dessen Beisein Kernen kaufen dürfe [1]).

Die Frucht, die ein Bürger zur Deckung seines Mehlbedarfs brauchte, kaufte er im allgemeinen also selbst ein und wendete sich dann zum Mahlen an einen der Müller. Dieser musste, ohne eine Vergütung dafür beanspruchen zu dürfen, das Korn, welches er mahlen sollte, in den Häusern der Kunden abholen und ihnen nachher auch das Mehl nach Hause schaffen oder zu dem Bäcker, wenn es gleich verbacken werden sollte. Bevor mit dem Mahlen begonnen wurde, musste die Frucht von dem Mahlgast ausgemessen werden, damit er kontrollieren konnte, ob ihn der Müller nicht schädige. Der Kunde hatte die Wahl, ob er sein Korn gesiebt haben wollte oder nicht. Im letztern Falle hatte er nur den Mahllohn zu entrichten, der von der Ware und nicht in Geld gegeben wurde. Im Jahre 1517 galt folgender Tarif: Von 1 Mütt Kernen 2 imi Kernen und 2 imi Krüsch (Kleie).

---

[1]) Welti, S. 169—172.

Wer jedoch das Korn nicht selbst sieben wollte, sondern dies dem Müller überliess, hatte dafür zu bezahlen:

Von	1	Viertel	1 Heller
„	2	„	2 „
„	1	Mütt	3 „
„	1	„ liebinen und weiss .	4 „ [1]

Jeder, der bei einem Müller mahlen liess, sollte das Mehl von dem Getreide erhalten, das er dem Müller übergeben hatte. Deshalb war es den Müllern verboten, Kernen und Mülikorn untereinander zu mischen, es sei denn, dass es von dem Kunden selbst gewünscht wurde. Jedes Quantum, das ihnen gegeben wurde, mussten sie gesondert mahlen und dann dem Auftraggeber Mehl und Krüsch getrennt abliefern. Den Müllern war es vorgeschrieben, wieviel Mehl und Krüsch sie von der Mütt Kernen den Kunden abzuliefern hatten. Vermutlich haben die Müller öfters versucht, das Quantitätsverhältnis von Mehl und Krüsch zu ihren Gunsten zu verschieben. Die Stadt musste jedoch Sorge tragen, dass ihre Bürger nicht übervorteilt wurden und wirklich auch das erhielten, was ihnen zukam. Damit man nun die Müller leichter kontrollieren könne, wurde von Zeit zu Zeit ein Probemahlen auf allen vier Mühlen oder auf einigen von ihnen veranstaltet. Die Resultate derartiger Proben sind uns aus den Jahren 1512, 1544, 1549, 1550, 1561, 1575, 1592, 1593, 1609, 1619, 1644, 1646, 1648 und 1660 bekannt. Je nach dem Ausfall der Proben wurde den Müllern mitgeteilt, wieviel Mehl und Krüsch sie zu geben hatten. Die Müller beschäftigten sich nicht nur mit dem Mahlen, sondern auch mit dem

---

[1]) Welti, S. 169. liebinen = libeten: eine Art geringeres Mehl, Schweiz. Idiotikon, III, S. 984.

Reinigen des Getreides. Nach dem Dreschen wurde das Getreide auf der Reibmühle (relle) gereinigt. Für dieses Rellen hatte der Müller von einer Mütt eine imi zu beanspruchen [1]).

Als ein Nebengewerbe betrieben die Müller das Mästen von Schweinen. Die mancherlei Abfälle, die es in einer Mühle gibt, wurden zu Schweinefutter verwendet. Es lag nun für die Müller die Versuchung nahe, dass sie durch betrügerische Manipulationen die Abfälle zu vergrössern und so eine billige Schweinemast zu ermöglichen suchten. Dem wollte man dadurch entgegentreten, dass man die Zahl der Schweine und der Tiere überhaupt, die in einer Mühle gehalten werden durften, behördlich festsetzte. Die Müllerordnung von 1517 gestattet die Mast von nur drei Schweinen; sind diese fett genug, so kann der Müller sie schlachten und zwei andere anschaffen, so dass er im ganzen nicht mehr als fünf Schweine im Laufe eines Jahres unter Dach gehabt habe [2]). Im Jahre 1657 wird die Zahl der erlaubten Schweine auf vier festgesetzt, die erst erneuert werden darf, wenn sie alle geschlachtet sind [3]). 1680 beschwert sich ein Müller: vier Schweine seien ihm zu wenig; seine Bitte, mehr halten zu dürfen, wird jedoch abgelehnt [4]).

Das Mittelalter suchte jedes Gewerbe genau zu begrenzen und eins gegen das andere vor Übergriffen zu schützen. Um eine Konkurrenz den Metzgern gegenüber zu verhindern, war es den Müllern verboten, ihre Schweine zu verkaufen oder aushauen zu lassen. Sie

---

[1]) Welti, S. 56, 170.
[2]) Welti, S. 169.
[3]) R. P. XII, Fol. 64 ff.; O. S., Fol. 127.
[4]) R. P. XVII, Fol. 84 a.

durften sie nur in ihrem eigenen Haus als Nahrung für sich und ihre Hausgenossen verwerten [1]).

Wir haben oben gesehen, dass die Müller verpflichtet waren, ihren Auftraggebern die Ware zu der Mühle zu fahren und von da nach Hause zu bringen. Zu diesem Zweck wird ihnen in der Ordnung von 1517 erlaubt, ein Pferd und eine Kuh zu halten; Ende des 17. Jahrhunderts war das Halten von ein bis zwei Pferden gestattet. Offenbar haben die Müller in frühern Zeiten eine ausgedehnte Geflügelzucht betrieben, für die in einer Mühle das Futter leicht zu beschaffen war. Um aber auch in dieser Hinsicht Veruntreuungen vorzubeugen, wurde von der Stadt 1517 und 1660 das Halten von „Tauben, Hühnern, Gänsen, Enten u. dgl." verboten.

2 b. Das Müllergewerbe in Brugg.

Die Zahl aller Mühlen zu Brugg und ihre Namen sind uns nicht bekannt. Bäbler [2]) spricht von dem Schiffsmüller und der Goppenbrunnenmühle; diese lag jedoch ausserhalb der Stadt, und der Müller weigerte sich, die städtische Müllerordnung anzuerkennen, obwohl er auch in der Stadt begütert war. Um diese Zeit, in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, beschäftigte sich die Stadt mit dem Gedanken, eine eigene Mühle zu errichten; offenbar wurde diese Absicht aber nicht verwirklicht, denn die Stadt erwarb die Mühle in Lauffohr. Letztere blieb bis 1674 im Besitz der Stadt; in diesem Jahre verkaufte Joh. Ulrich

---

[1]) R. P. XII, Fol. 64 ff.; XVI, Fol. 117 a; O. S., Fol. 127.

[2]) J. J. Bäbler, Beiträge zur Bau- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Brugg. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 1896, S. 153.

Grülich die Goppenbrunnenmühle der Stadt um 8400 Gulden gegen die Mühle zu Lauffohr. Wir wissen nicht, ob der Goppenbrunnenmüller sich mit Erfolg geweigert hat, sich der Brugger Müllerordnung zu fügen. Schon 1517 und wahrscheinlich auch bereits früher war die Goppenbrunnenmühle im Besitz der Komturei Leuggern. 1531 wurde sie von Hans Grülich „als freies, lediges, unbekümmertes Lehen“ erworben [1]). An Quellen für das Müllergewerbe stehen uns nur zwei Müllerordnungen von 1458 und 1474 zur Verfügung [2]). Die erste von 1458 ist, wie der Anfang sagt, die ordnung der miler und der pfister, darumb wir uff vassnacht anno im LVIII jar gen Baden gesant habent und uns von inen gesant ist. Da von Baden keine ältere Ordnung uns bekannt ist als die von 1517, so bringen wir hier die auf ein älteres Badener Vorbild zurückgehende Brugger Ordnung von 1458, da sie einiges enthält, was wir im vorigen Kapitel noch nicht gebracht haben. Der Mahllohn betrug danach 1 imi pro Mütt; von späterer Hand ist dann der Lohn in 2 imi geändert. Für das „rellen“ musste 1 imi per Mütt gegeben werden. Wer seine Frucht selbst bütlen (sieben) will, dem soll sie der Müller so geben, dass Mehl und Krüsch untereinander sind, wer mit dem Sieben aber den Müller beauftragt, soll ihm dafür 2 Heller (in Baden 3 Heller) pro Mütt geben und von dem „liebinen“ und dem „weissen“ 3 Heller (4 Heller). Das Mehl sollen die Müller mit dem Strichmass messen und das Krüsch mit dem Aufmass. Wenn ein Bürger bemerkt, dass er benachteiligt wird, so soll er einen Zeugen rufen, den betreffenden

---

[1]) H. G., Brugger Häusernamen; Neujahrsblatt Brugg 1899, S. 12/13.

[2]) Merz, S. 39 und 60.

Sack zubinden und vor den Rat bringen. Wer dies unterlässt und nicht sofort ausführt, soll gestraft werden.

Auch über die Viehhaltung der Müller enthält diese Ordnung Bestimmungen: Kein Müller soll mehr als drei Schweine halten während des ganzen Jahres, er darf sie weder lebend noch tot verkaufen, sondern sie nur für sich und sein Hausgesinde verwenden. Ausser den Schweinen darf ein Pferd und eine Kuh gehalten werden, dagegen kein Federvieh. Zum Abholen und Wegbringen des Korns ihrer Kunden waren die Müller verpflichtet. Die Bestimmungen über die Frauen, Mägde und Knechte sind dieselben wie die in der Badener Ordnung von 1517. Die zweite Brugger Ordnung, von 1474, ist uns nicht zugänglich gewesen.

3 a. Das Bäckergewerbe in Baden.

Die im Mittelalter übliche Einteilung der Bäcker in Feil- und Hausbäcker findet sich auch in Baden. Unter den Feilbäckern sind diejenigen zu verstehen, die einen Vorrat hielten, also die, welche wir heute als Bäcker schlechthin bezeichnen, während die Hausbäcker im Hause der Kunden arbeiteten [1]). Die vielerorts bestehende Gruppierung der Feilbäcker in Weiss- und Schwarzbäcker lässt sich in Baden für die ältere Zeit nicht nachweisen. Im 17. Jahrhundert hat sie jedenfalls bestanden. Im Jahre 1679 hatte ein Bäcker Weiss- und Schwarzbrot gebacken, aber nur von dem Schwarzbrot das Ungeld bezahlt. Der Rat erliess, infolge der Beschwerde der andern Meister, folgende Bestimmung: Jeder Bäcker soll nur einerlei Brot backen, wer das

[1]) Vgl. E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes; Rohrscheidt, Artikel Bäckergewerbe, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II, S. 124 ff.

„Rauhe“ (also das Schwarzbrot) bäckt, soll je zur Hälfte Roggen- und Kernenmehl nehmen und soll das kleine Schwarzbrot um 1 angster billiger geben als das kleine Weissbrot, wobei jedoch das Gewicht bei beiden vollständig gleich sein solle [1]). Die Nachrichten über Zunftwesen und Handwerkerorganisation sind für Baden (und Brugg), wie schon gesagt, recht spärlich. Von den Bäckern wissen wir, dass sie gemeinsam mit den Müllern die beckenbruderschaft bildeten [2]). Vom Anfang des 16. Jahrhunderts ab war die Aufnahme in die Bruderschaft von der Ableistung einer Art Meisterstück abhängig. Der Rat bestimmte nämlich 1518, dass in Zukunft kein Bäcker mehr Bürger werden könne, der nicht zuvor in Gegenwart von zwei Meistern eine Mütt Hausbrot und eine Mütt Weissbrot gebacken habe [3]), und die Aufnahme in die Zunft war wohl auch hier nur für den möglich, der das Bürgerrecht besass.

Die Feilbäcker.

Die Bäcker kauften nicht das fertige Mehl ein, sondern das Getreide, und liessen es dann, wie jeder andere Bürger, vom Müller mahlen. Bekanntlich war der Getreidehandel innerhalb der Stadt ins Kaufhaus konzentriert; gegenüber den andern Bürgern waren die Bäcker beim Einkauf nun insofern benachteiligt, als sie vor 9 Uhr im Kaufhaus nichts kaufen durften und gemäss einem Grundsatz der städtischen Lebensmittelpolitik verpflichtet waren, jedem Bürger auf Wunsch eine halbe oder ganze Mütt zum Einkaufspreis abzugeben. Im Jahre 1681 wurde sogar den Bäckern der

[1]) R. P. XVII, Fol. 16.
[2]) R. P. X, Fol. 6. Vgl. S. 39, Anm. 7.
[3]) R. P. II, Fol. 54.

Zutritt zum Kaufhaus erst von 2 Uhr ab gestattet [1]). Es sollte so verhindert werden, dass zum Schaden des einzelnen Bürgers die Bäcker Getreide in Mengen aufkauften [2]). Wenn die Bäcker ausserhalb der Stadt ihren Getreidebedarf deckten, so mussten sie dennoch das Messgeld in das Kaufhaus entrichten und durften bei Strafe das Messen nicht unterlassen [3]). Die Bäcker waren gehalten, ihr Handwerk das ganze Jahr hindurch zu betreiben und jederzeit dafür zu sorgen, dass die Bürgerschaft hinreichend mit Brot versehen war. Derartige Gebote werden den Bäckern immer wieder eingeschärft. Auch am Sonntag musste der Bürger Gelegenheit haben, sich Brot zu kaufen; so wurden im Jahre 1640 sämtliche Bäcker bestraft, weil sie „der Ordnung zewider an einem Sonntag kein Brot auf den Läden“ gehabt haben [4]). Von den sonst so strengen Gesetzen, dass an Feiertagen kein Handwerk getrieben werden durfte, konnte jederzeit eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich darum handelte, einem Brotmangel abzuhelfen. Im allgemeinen sollte natürlich an Sonn- und Feiertagen nicht gebacken werden, war es aber im Interesse der gesamten Bürgerschaft durchaus nötig, so sollten die Ungelter des Bäckerhandwerks zu den Pfarrern gehen und bei diesen um die Erlaubnis zum Backen nachsuchen; wurde sie gewährt, so sollten nicht alle Bäcker arbeiten, sondern nur derjenige backen, der sonst in der Woche über am wenigsten zu tun hat. Auch hierbei wurde noch eine Einschränkung gemacht, denn es war in diesem Falle nur ein Schuss

---

[1]) R. P. XVII, Fol. 183 a.
[2]) Welti, S. 132.
[3]) Vgl. das Kapitel über den Getreidehandel.
[4]) R. P. X, Fol. 25.

gestattet [1]). Im übrigen sollte nach der Ordnung von 1644 jeder Bäcker nur einen Schuss am Tage tun. Als sich 1663 die Meister beschwerten, dass trotzdem ein Bäcker zweimal täglich backe, kam der Rat zu der „Erkenntnis", d. h. zu dem Beschlusse, dass jeder in Zukunft so viel backen dürfe, als er glaube verkaufen zu können [2]). Aber schon einige Jahre später, 1674, wird die Backfreiheit wieder beschränkt, insofern als verordnet wird, dass den Tag über jeder Bäcker einen Schuss und nach Feierabend noch einmal zwei Schuss backen dürfe. Was ausserdem noch zu backen ist, soll der Reihe nach von den Bäckern geschehen [3]).

Bei der Besprechung des Müllergewerbes haben wir gesehen, dass der Rat von Zeit zu Zeit Mahlproben auf den verschiedenen Mühlen vornehmen liess, um festzustellen, wieviel Mehl das gleiche Quantum Kernen in den einzelnen Mühlen ergäbe. Je nach dem Ausfall dieser Proben und nach dem jeweiligen Kernenpreis wurde den Bäckern das Gewicht und der Verkaufspreis der einzelnen Brotsorten vorgeschrieben. Aus den uns bekannten Nachrichten [4]) lässt sich die Tabelle auf S. 50 zusammenstellen.

Gewicht und Preis des Brotes waren also abhängig von dem Fallen und Steigen der Getreidepreise, und zwar sollten nach der Ordnung von 1644 die Bäcker jedesmal dann auf- und abschlagen, wenn sich der Kernenpreis um mindestens $^1/_2$ Gulden veränderte. 1678 wurde die Differenz auf 1 Gulden festgesetzt [5]). Die

---

[1]) Welti, S. 350. R. P. XIV, Fol. 231. Diese Bestimmungen sind allerdings erst von 1667 und 1673; aus früherer Zeit liegen keine derartigen vor.

[2]) R. P. XIII, Fol. 770.

[3]) R. P. XVI, Fol. 119 a.

[4]) O. S., Fol. 142, 143, 147 b, 148 b; Welti, S. 169.

[5]) R. P. XVI, Fol. 329 a; XVII, Fol. 78 b.

Jahr	Kostet die Mütt Kernen	so soll			
		2 angster wertiges Brot wiegen	4 angster wertiges Brot wiegen	ein Hausbrot wiegen	ein Hausbrot kosten
	batzen	Lot	Lot	Lot	angster
1512 . .	28	—	12	14	16
1516 . .	30	12	—	2 ℔	8
1576 . .	2 gl.—30	10	—	1½ „	10
1580 . .	48	—	13	2 „	15
1592 . .	—	—	—	2 „	4 ß
1593 . .	40	8	16	2 „	—

Bäcker hatten sich streng an diese Bestimmungen zu halten, wurde einem nachgewiesen, dass er geringeres Gewicht hatte oder höhere Preise verlangte, als es die Ordnung erlaubte, so wurde er mit Geldstrafen belegt und im Wiederholungsfalle ihm auf 14 Tage die Backgerechtigkeit entzogen [1]). Natürlich galten die Bestimmungen für alle Bäcker in gleicher Weise, es sollte kein Meister das Brot billiger geben und so den andern die Kunden abspenstig machen [2]). Die einzelnen Brotarten, die in Baden üblich waren, sind nicht genau anzugeben. Im 16. Jahrhundert werden ausser dem Hausbrot, mit dem die Feilbäcker ja nichts zu tun hatten, zwei Sorten von kleinem Brot erwähnt, solches, das zu 2, und solches, das zu 4 angster verkauft werden sollte. Die Benennung erfolgte hier also nach dem Preis, während sich das Gewicht, wie erwähnt, nach den Kernenpreisen richtete und zwischen 8 und 12, bezw. 12 und 16 Lot betrug, soweit die einzelnen Jahre

[1]) R. P. X, Fol. 263; XI, Fol. 229; XIII, Fol. 274; II, Fol. 68.
[2]) R. P. XI, Fol. 655; XVI, Fol. 125 b.

uns bekannt sind. Ausserdem spricht die Bäckerordnung von 1517 noch von dryeck, das nach Welti seinen Namen von seiner Form hatte.

Die Stadtbehörde beschränkte sich nicht darauf, den Bäckern genau vorzuschreiben, wann und was sie backen sollten, sie überzeugte sich auch, ob ihren Anordnungen Folge geleistet wurde. Bei dem Bäckergewerbe bestanden (wie beim Metzgergewerbe) zwei Gruppen von Aufsichtsbeamten: die eigentlichen Brotschauer und die, „so über das Bäckerhandwerk gesetzt sind". Von der letztgenannten Behörde wissen wir nur, dass sie im Jahre 1518 unter den Ämtern aufgeführt wird, und zwar zählte sie in diesem Jahre zwei Mitglieder [1]). Die Brotschauer, deren Zahl allgemein auf drei angegeben wird, sind vermutlich eine ebenso alte Einrichtung, wie die Fleisch- und Fischschauer, die schon im Stadtbuch von 1384 genannt werden. Es wird nicht überliefert, ob und wie die Befugnisse dieser beiden Kommissionen abgegrenzt waren, auch ist nichts über die Zusammensetzung bekannt. Wir müssen uns auf die Wiedergabe dessen beschränken, was über die Aufgaben der Brotschauer berichtet wird. Sie wurden natürlich, wie die andern Beamten, vereidigt. Nach dem brotschower eyd von 1520 [2]) sollten die Brotschauer wöchentlich mindestens zweimal, besonders am Samstag, die Bäcker kontrollieren. Im Sommer sollen sie in die Brotlaube, in die Häuser und in die Wirtshäuser in der Stadt und in die Läden gehen und alle Übertretungen, die sie entdecken, zur Anzeige bringen.

Trotz strenger Kontrolle scheint es doch öfters vorgekommen zu sein, dass die Bäcker minderwertiges

---

[1]) R. P. II, Fol. 75.
[2]) Welti, S. 193.

Brot backten, denn 1609 sah sich der Rat zu der ziemlich hohen Strafandrohung veranlasst, dass für jedes Lot, das am vorgeschriebenen Gewicht fehle, 10 ß Strafe gezahlt werden sollen [1]). Um die Brotschauer zu veranlassen, „fleissiger“ zu kontrollieren, wurde ihnen 1679 der vierte und 1684 der dritte Teil der eingehenden Strafen zuerkannt [2]).

Der Brotverkauf war in älterer Zeit, ebenso wie der Fleischverkauf, örtlich beschränkt, einmal, um die Kontrolle zu erleichtern, und dann, um dem Käufer das Vergleichen und Auswählen der Ware zu ermöglichen. Solange der Brotverkauf konzentriert war, fand er auf den Brotbänken statt, die sich unter der Brotlaube [3]) in der Weiten Gasse befanden. Ihre Zahl in der ältesten Zeit ist schwer festzustellen. Im Jahre 1505 betrug sie, nach Fricker [4]), dreizehn und eine halbe. Während wir bei dem Fleischmarkt von halben Bänken nichts hören, wird diese Einrichtung für das Bäckergewerbe mehrfach erwähnt. Die Bänke waren altes herrschaftliches Lehen, als jährlichen Zins gibt die „Rechtung zu Baden“ ein Pfund Pfeffer an. Wie lange der Brotlaubenzwang für die Bäcker bestanden hat, ist nicht festzustellen. Jedenfalls galt er noch im 16. Jahrhundert. Man kann annehmen, dass die Bäcker, denen der Laubenzwang lästig war, diesen öfters umgangen und ihr Brot anderswo, besonders in ihren Häusern, feilhielten, denn 1500, 1518 und 1540 wird ihnen aufs neue eingeschärft, das Brot nirgendswo anders als in der Brotlaube zu verkaufen [5]). Am Morgen vor und am Abend nach der

---

[1]) Welti, S. 266.
[2]) Welti, S. 358, und R. P. XVII, Fol. 75 b.
[3]) Sie wird öfters auch brotschal genannt.
[4]) A. a. O., S. 585.
[5]) R. P. II, Fol. 68, und O. S., Fol. 21; Welti, S. 139.

Betglockenzeit durften sie auch in den Häusern verkaufen. In der Zeit zwischen 1540 und 1619, wo wir keinerlei Nachrichten über das Bäckerhandwerk haben, muss der Brotverkauf in den Häusern freigegeben worden sein. Denn 1619 beklagten sich einige Bäcker, dass ihre Häuser ungelegen seien, und dass sie deshalb ihr Brot nicht verkaufen könnten, obwohl sie den Laubenzins bezahlen müssten. Der Rat erlaubte ihnen, das Brot in einem „eingefassten Laden", der innerhalb der Mauern sich befindet, feilzuhalten, aber sonst in keinem andern Laden, der ausserhalb des Hauses „angehenkt" ist [1]). Diese Bestimmung sollte nur für das laufende Jahr Geltung haben. Ob dies der Fall war, wissen wir nicht.

Grössere Freiheit hatten die „Pfister in der Halden gesessen". Sie sollten zwar auch ihr Brot in der Brotlaube feilhalten, doch durften sie Brot im Wert von 1 ß vor ihren Häusern verkaufen; war dieses verkauft, so durften sie anderes dafür auslegen [2]).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts galt der Grundsatz, dass jeder Bäcker da verkaufen solle, wo er backe (vor der pfistereÿ), oder in der Brotlaube [3]). Die Benutzung der Laube war also nicht mehr obligatorisch, sondern jedem freigestellt. Mit dieser freieren Gestaltung des Brotverkaufs wurde es aber auch immer schwieriger, die Bäcker und ihre Ware zu kontrollieren. An anderer Stelle ist davon die Rede, dass gerade in dieser Zeit die Brotschauer zu besonders eifriger Aufsicht angehalten wurden; daraus könnte man schliessen, dass Übertretungen der Ordnungen damals häufiger vorkamen als früher.

---

[1]) Welti, S. 276.
[2]) R. P. II, Fol. 68 (1518), und O. S., Fol. 216 (um 1540).
[3]) R. P. XIII, Fol. 856; XVII, Fol. 58 b, 67 a.

Die Hausbäcker.

Wenn die Hausbäcker, die nur auf Bestellung und nur von geliefertem Mehl backten, das Mehl von den Auftraggebern in Empfang nahmen, sollten sie zunächst nachprüfen, ob es das richtige Mass hatte. War dies nicht der Fall, so sollten sie das Mehl dem Kunden oder dem Müller wieder zurückgeben. Ist jedoch das Mass richtig befunden, so sollen sie nach bestem Können backen und jedem das zukommen lassen, was ihm gehöre. Stellt es sich heraus, dass sie beim Brotbacken ihren Auftraggeber geschädigt und übervorteilt haben, so sollen sie durch die „Geschwornen des Pfisterhandwerks“ veranlasst werden, das Brot zu bezahlen und selbst zu behalten. Es war ihnen streng verboten, Mehl, Teig oder Brot sich anzueignen. Sie erhielten für ihre Arbeit von einer Mütt 4 ß heller [1]) Backlohn (1517).

Damit sie nicht in Versuchung kämen, sich an dem anvertrauten Mehl zu bereichern, war ihnen verboten, Mehl, Brot oder dryeck [2]) zu verkaufen.

An Samstagen und gebotenen Feiertagen sollten die Hausbäcker nicht arbeiten; wenn jedoch Brotmangel herrscht, dürfen sie nach ansechen derer, so über ir handtwerck gesetzt sind, backen. Auch sollen sie: an den vier hochenzitlichen [3]) Tagen und an der Kirchweihe nicht mehr backen, als wie si das mit einander eins werden [4]).

---

[1]) Diese Zahl ist von der Hand des Stadtschreibers Ulrich Bodmer gestrichen und durch 4 dopler ersetzt worden.

[2]) Gebäck von der Form eines Dreiecks, Welti, S. 404.

[3]) Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen.

[4]) R. P. II, Fol. 197 (1520).

Die Preise und das Gewicht der von den Hausbäckern hergestellten Brote sind bereits in der auf S. 50 mitgeteilten Tabelle angegeben.

Die fremden Bäcker.

Fremde Bäcker in Baden werden erst im 17. Jahrhundert genannt, und zwar sind es meistens Zürcher gewesen. Obwohl nach altem Herkommen, das durch den österreichischen Landvogt im Jahre 1353 bestätigt wurde, das Feilhalten von Brot in den Bädern verboten war [1]), scheint dieses Verbot, wenigstens in dem 17. Jahrhundert, oftmals übertreten worden zu sein. 1675, 1677 und 1679 beklagten sich die Badener Bäcker wiederholt über die ihnen natürlich höchst unangenehme Konkurrenz. Die Fremden unterstanden nicht derselben Kontrolle wie die Einheimischen, so dass die Gefahr nahe lag, dass die Käufer übervorteilt wurden. 1677 haben die Badener festgestellt, dass die Zürcher Brot verkauften, das 9 vierling an Gewicht zu wenig hatte. Dass die Konkurrenz nicht gering war, geht daraus hervor, dass einmal innerhalb $1^1/_2$ Stunden drei Säcke mit Brot von einem Zürcher abgesetzt wurden [2]). Der Rat sah sich deshalb genötigt, erneut die Broteinfuhr zu verbieten und die Fremden am Zoll mit ihrem Brot zurückzuweisen. Den Bäckern erlaubte er, den Zürchern, die mit Brot nach Baden kamen, dasselbe abzunehmen und es an die armen Badegäste im Verenabad zu verteilen. Dagegen wurde den aus Zürich stammenden Badegästen gestattet, sich Brot für ihre Haushaltungen von Zürich schicken zu lassen; der Transport musste

---

[1]) Welti, S. 4.

[2]) R. P. XVI, Fol. 172 a, 287 b; XVII, Fol. 24 a, 26.

jedoch durch eigene Leute erfolgen und nicht etwa durch die „Zürichträger“, die ein Gewerbe daraus machten [1]).

Die Pastetenbäcker.

Auch bei dem Gewerbe der Pastetenbäcker, die nur im 17. Jahrhundert erwähnt werden, finden wir den Grundsatz der städtischen Politik, den Lebensmittelverkauf zu konzentrieren, durchbrochen. Wahrscheinlich ist die Rücksicht auf die Badegäste für die zwanglosere Behandlung der Pastetenbäcker ausschlaggebend gewesen, denn die Liebhaber und Käufer von Pasteten waren wohl mehr unter den in den Bädern weilenden Fremden, als unter der Bürgerschaft zu suchen. Die Zugehörigkeit der Pastetenbäcker zur Bäckerzunft ist nicht belegt, aber wohl anzunehmen [2]). An Sonn- und Feiertagen durften, bevor die Kirche aus war, Pasteten weder hergestellt noch verkauft werden bei 50 ß Strafe. An Freitagen, Samstagen und gebotenen Fasttagen war das Austragen von Pasteten verboten, offenbar, weil ihr Genuss, da sie Fleisch enthielten, mit den Fastenvorschriften in Widerspruch stand [3]). Entgegen der sonst allgemein geltenden Bestimmung, dass bei den Bädern kein Brot feilgehalten werden dürfe, war es den Pastetenbäckern gestattet, ihre Ware, die offenbar meist im Hausierhandel abgesetzt wurde, in den Höfen der Gasthäuser in den Bädern zu verkaufen, dagegen

---

[1]) Welti, S. 311, 332, 333; R. P. XII, Fol. 647. Vorübergehend (1646) war das Recht, den Zürchern das Brot abzunehmen, den Bäckern entzogen und ihnen nur die Anzeigepflicht auferlegt.

[2]) In den Ratsprotokollen ist nur von zwei Pastetenbäckern die Rede. Ihre Produkte werden bastetli und schneckchen (= Chräbeli) genannt.

[3]) R. P. X, Fol. 25; XI, Fol. 247, und XIII, Fol. 50.

war es streng verboten, innerhalb der Häuser und in den Gemächern Pasteten zum Kauf anzubieten, weil dadurch, wie aus einer Beschwerde der Wirte hervorgeht, Unannehmlichkeiten entstanden sind; nur wenn sie dazu aufgefordert wurden, durften die Pastetenbäcker oder ihre Angestellten die Zimmer und Küchen betreten [1]). Auch das Hausieren mit Pasteten bei den Trotten (während der Weinlese) und im Schützenhause war bei hoher Strafe verboten [2]).

3 b. Das Bäckergewerbe in Brugg.

In Brugg lässt sich die Einteilung in Feil- und Hausbäcker nicht nachweisen, es ist aber wohl anzunehmen, dass sie auch hier bestanden hat, da die Feilbäcker mehrfach ausdrücklich genannt werden. Die Bäcker sollten das ganze Jahr hindurch ihr Handwerk ausüben und nicht mitten darin aufhören; auf Martini mussten sie sich entscheiden, ob sie im nächsten Jahr wieder backen wollten oder nicht [3]). Während des Jahres durften sie nur mit Genehmigung von Schultheiss und Rat ihre Tätigkeit einstellen, denn es war natürlich der Stadtverwaltung sehr darum zu tun, dass stets genügend Brot für die Bürger vorhanden war. Versäumten die Bäcker ihre Pflicht und liessen die Stadt „unbrot", so musste jeder Meister 1 ℔ Strafe bezahlen [4]). Über die Regelung des Backbetriebs unter den einzelnen Bäckern haben wir keine nähern Nachrichten; anscheinend haben die Brugger Bäcker eine Zeitlang abwechselnd gebacken bis zum Jahr 1561,

[1]) R. P. XI, Fol. 565; XII, Fol. 98, 418; XIV, Fol. 231.
[2]) R. P. XIII, Fol. 115, 424.
[3]) Merz, S. 46.
[4]) Merz, S. 60.

denn aus diesem Jahr wird berichtet, dass sie untereinander uneins geworden seien und der Rat sie nicht zur Einigkeit zwingen wolle; deshalb solle jeder Bäcker wieder wie von alters her so viel backen, als er zu verkaufen gedenke [1]). Ob diese Bestimmung dauernde Geltung hatte, wissen wir freilich nicht.

Gewicht, Preis und Beschaffenheit des Brotes waren in Brugg ebenso vorgeschrieben wie an andern Orten; es sind uns jedoch keine Taxen oder andere nähere Bestimmungen bekannt geworden. Wer das Brot zu klein oder nicht weiss genug machte und es verkaufte, bevor die Brotschauer es gesehen hatten, verfiel einer Geldstrafe, die erst bezahlt werden musste, bevor er sein Handwerk weiter betreiben konnte.

Auch in Brugg war der Brotverkauf einer strengen Kontrolle unterworfen, die von den Brotschauern ausgeübt wurde. So oft es ihnen gut scheint, sollen sie die Bäcker kontrollieren und ihnen vorschreiben, was für Brot sie verkaufen dürfen. Minderwertiges Brot soll natürlich im gewöhnlichen Verkauf nicht abgesetzt werden, sondern die Brotschauer sollten hierfür einen besondern Preis festsetzen. Als Lohn erhielten sie (1545) 1 ℔ jährlich [2]).

Der Brotverkauf findet in Brugg in der Brotlaube und zum Teil auch im Hause statt, und zwar schon im 15. Jahrhundert, also früher als in Baden. Für die Benutzung der Laube hatte jeder Bäcker 1 ℔ jährlich Zins zu entrichten auf Martini. In dem Bestreben, der Bürgerschaft eine ausgedehnte Kaufmöglichkeit und sich selbst eine leichtere Kontrolle zu sichern, verpflichtete die Stadt die Bäcker, ihre Ware morgens um 5 Uhr

[1]) R. M. 539, Fol. 4.

[2]) Merz, S. 44/45; R. M. 537, Fol. 1; 539, Fol. 4.

unter die Brotlaube zu bringen und dort bis um 6 Uhr abends feilzuhalten. Der Verkauf in den Häusern war während dieser Zeit auf ein Minimum beschränkt. Nur bis zu 1 ß Wert durfte dort tagsüber verkauft werden. Vor 5 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends stand es den Bäckern frei, in ihren Häusern zu verkaufen [1]).

4 a. Das Metzgergewerbe in Baden.

Die Fleischnahrung stand bekanntlich im Mittelalter bei weitem mehr im Vordergrund als etwa in unsern Tagen [2]). Trotz der vielfachen Fastengebote war der Fleischkonsum jeder Art ausserordentlich gross. Nach heutigen Begriffen herrschte bis etwa ins 15. Jahrhundert eine gewisse Unmässigkeit im Essen und Trinken, besonders aber im Fleischgenuss. Leider sind die Badener Überlieferungen für diese Zeit recht spärlich. So fehlt jede Übersicht über den Umfang des wöchentlichen Konsums, jedenfalls aber ist er in einer Stadt, die besonders vom 15. Jahrhundert ab als Tagsatzungs- und Badeort einen regen Fremdenverkehr hatte, nicht geringer gewesen als in andern Städten [3]).

---

[1]) Merz, S. 44, 46.

[2]) G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, I, S. 382.

[3]) G. Schmoller, Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, teilt eine Bestimmung aus Frankfurt a. d. O. mit, wonach es 1308 „den zehn Judenschlächtern als eine Beschränkung auferlegt wurde, jährlich nicht über 2500 Stück Rindvieh zu schlachten. Daneben existierten 52 Fleischscharren christlicher Fleischer. Nähme man an, jeder derselben habe nahezu so viel geschlachtet, wie ein jüdischer, so erhält man bei einer Bevölkerung, die zwischen 6000 und 12,000 Menschen war, sogar einen Verbrauch an Rindvieh, der den von Berlin und Frankfurt a. d. O. aus der Zeit von 1802/1803 um etwa das Zwölffache übersteigt". Vgl. K. F. Klöden in Hildebrandts Jahrbuch, I, S. 218. — In Nürnberg wurden um das Jahr

Begünstigt wurde der grosse Fleischverbrauch durch die in den Städten noch ziemlich beträchtliche Viehhaltung. Die Städte, auch die grössern, trugen noch lange einen ländlichen Charakter, und die Einwohner trieben in ziemlichem Umfange Landwirtschaft und Viehzucht. Schmoller [1]) führt eine ganze Anzahl von Fällen an, wo das Umherlaufenlassen von Schweinen in den Strassen der Stadt verboten ist. Auch in Baden wurden derartige Verbote zu wiederholten Malen erlassen. Noch im 17. Jahrhundert müssen die Schweineställe innerhalb der Stadtmauern ziemlich zahlreich gewesen sein.

In den Jahren 1656 und 1667 wird einerseits die Entfernung der Schweineställe aus den Häusern angeordnet und anderseits Neuanlagen von solchen an einigen Orten der Stadt, so z. B. beim obern Tor, verboten [2]). In beschränktem Masse scheinen die Metzger in ihren Häusern selbst Vieh gehalten zu haben [3]). Um 1640 war das wohl noch der Fall, denn es wird in diesem Jahr den Metzgern zur Pflicht gemacht, ihre Schweine eingesperrt zu halten, damit sie niemand Schaden zufügen können [4]). Im Jahr 1646 wurde den Metzgern die Viehhaltung untersagt. In der Metzgerordnung heisst es: bei 15 ℔ sollend die metzger keine drăncke oder sew im hauss behalten [5]).

Wenn wir nun untersuchen wollen, wie in Baden das nötige Schlachtvieh beschafft wurde, so ist an-

---

1520 (etwa 25,000 Einwohner) nach Conrad Celtes wöchentlich allein etwa 100 Ochsen geschlachtet, dazu kam die Menge der Rinder, Schafe und Schweine.

[1]) Vgl. S. 59, Anm. 3.

[2]) R. P. XII, Fol. 525, 529, und XIV, Fol. 404.

[3]) Über die Viehhaltung als Nebengewerbe der Müller, s. S. 43.

[4]) R. P. X, Fol. 26.

[5]) Welti, S. 312

zunehmen, dass der grösste Teil aus Baden und seiner nächsten Umgebung selbst stammte. Anlass zu dieser Vermutung geben die Weidgangsordnungen. Aus ihnen ist zu ersehen, welche grosse Rolle das Weiderecht spielte. Für unser Thema ist es von Interesse, hier einiges aus den Nachrichten über den Weidgang mitzuteilen. Merkwürdigerweise hatte Baden auf dem Gebiete von Ennetbaden und dieses auf Badener Gebiet kein Weiderecht, auch gegen Wettingen zu durften die Badener kein Vieh auf die Weide treiben. Einen grössern Umfang hatte das Weiderecht der Stadt auf dem linken Limmatufer. „Auf dem ganzen Gebiete zwischen Limmat, Aare und Reuss, von der Stadt Baden bis zum Limmatspitz, der Reuss entlang aufwärts bis zum Wendelstein bei Zufikon, gegen die Egg von Berkheim und gegen den Schäfflibach bei Dietikon und der Limmat nach abwärts bis zum obern Tore der Stadt, auf einer Fläche von gut vier Quadratstunden, auf der man heutzutage mehr als 25 Ortschaften zählt, waren die Brachzelgen für das Vieh derer von Baden eine offene Weide. Damit aber diese Weide nicht einseitig ausgebeutet werde, gab es allgemeine schützende Bestimmungen. Es durfte z. B. kein Metzger seine Schafe, die er acht Tage auf die Gemeinweide getrieben hatte, mehr herdenweise auswärts verkaufen, sondern war gehalten, sie zu Baden zu schlachten. In dem oben umschriebenen Weidebezirke waren alle in demselben liegenden Gemeinden, und nur sie, weidgenössig. Die Stadt Mellingen, auf dem linken Reussufer, durfte so wenig auf das rechte Reussufer zur Weide fahren, als die Stadt Baden auf das rechte Limmatufer“ [1]). An Weidezins erhob die Stadt für eine Kuh 2 Schill., für eine Ziege 1 Schill.,

[1]) Fricker, S. 549.

für ein Schaf 6 Pfennig, für ein Schwein 6 Pfennig, für ein Ross 3 Schill.

„Wenn das Weidvieh schaden ging und in bebaute Äcker einbrach, so gab die Dättwyler Offnung dem Geschädigten das Recht, es in einen der drei eingeschlossenen Zwinghöfe zu bringen, wo es der Eigentümer innert acht Tagen gegen Vergütung des Schadens wieder abholen konnte. Vieh, das unangesprochen sechs Wochen und drei Tage umherlief, war dem Landvogte verfallen. Das Wuchervieh durfte in keiner Weise beschädigt werden, es verfiel nie in Busse und wurde nie herrenlos (mulefe); aus einem umzäunten Grundstücke durfte man es nur mit Lärm, mit den Rockschössen oder einer jungen Rute vertreiben. In Belikon war der Stall des Stieres, wie die Kirche, ein Asyl“ [1]).

Auf die Streitigkeiten, die sich jahrzehntelang zwischen den einzelnen Gemeinden hingezogen haben, können wir hier nicht eingehen. Besonders zwischen den Gemeinden Mellingen, Birmenstorf, Gebistorf und Baden kam es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten, so dass die Eidgenossenschaft mehrfach einschreiten musste [2]).

Wenn auch, wie wir angenommen haben, in Baden selbst und in der nächsten Umgebung viel Schlachtvieh gehalten wurde, so hat doch auch noch eine Vieheinfuhr bestanden, wie wir aus dem Zolltarif ersehen. Ob freilich der Import gross war, lässt sich nicht nachweisen. Nach dem Zolltarif vom Jahre 1503, dem einzigen, der uns über Vieheinfuhrzölle Auskunft gibt, betrug die Abgabe für einen Ochsen 4 heller und für eine Kuh 2 heller. Nach einer spätern Ausfertigung

[1]) Fricker, S. 555.

[2]) So in den Jahren 1435, 1456, 1458, 1491, 1523, 1528, 1561, 1610, 1638.

dieses Tarifs, von 1513, betrug der Zoll für eine Kuh ebenfalls 4 heller [1]). Verboten war dagegen die Viehausfuhr, denn es lag selbstverständlich nicht im Interesse der Stadt, Schlachtvieh aus ihren Mauern wegführen zu lassen [2]).

In ältern Zeiten hat vermutlich der Viehhandel auf den allgemeinen Jahrmärkten mit stattgefunden. Im Jahre 1606 werden in Baden „uss erheblichen ursachen“ neben den beiden Jahrmärkten zwei Viehmärkte eingerichtet, und zwar am Apolloniatag und am Severiustag (23. Oktober). Für den ersten Markt ist Zollfreiheit gewährt worden [3]).

Die Metzger haben in Baden eine Zunft gebildet, wie das aus verschiedenen Ratsprotokollen hervorgeht. Es ist jedoch nicht festzustellen, seit wann diese Zunft besteht, wie überhaupt Nachrichten über Zunftverhältnisse in Baden kaum vorhanden sind. Ob das Schlachten in einem regelmässigen Turnus stattfand oder ob jeder Metzger so viel Vieh schlachten konnte, als er wollte, lässt sich nicht ermitteln. Im Ratsprotokoll von 1641 wird angeführt, dass die Metzger am letzten Samstag „über das Mass gemetzget“ hätten [4]). Demnach könnte man annehmen, dass gewisse Vorschriften und Beschränkungen über das Schlachten bestanden haben, wenigstens in dieser Zeit. 1642 wird zwei Metzgern verboten, in Zukunft am Samstag mehr als drei Rinder zu schlachten [5]). An Sonn- und Feiertagen war das

---

[1]) Welti, S. 145.

[2]) Im Jahre 1649 haben Badener Metzger Kälber nach Brugg gebracht und dort verkauft, sie sind deshalb gestraft worden. R. P. XI, Fol. 386.

[3]) Welti, S. 265.

[4]) R. P. X, Fol. 83.

[5]) R. P. X, Fol. 177.

Schlachten und Aushauen streng verboten [1]). Ebenso am Freitag, damit es möglichst verhindert werde, dass jemand an diesem Tage Fleisch esse, was ja nach kirchlicher Auffassung nicht statthaft war (deshalb wird auch im Jahre 1642 ausdrücklich verboten, in öffentlichen Küchen am Freitag Fleisch zu kochen). Bevor das Fleisch auf den Markt und so in die Hände des Konsumenten kam, musste es, wie die andern Lebensmittel, erst auf seine Qualität hin untersucht werden. Die Stadt wollte ihren Bürgern nur gutes, unverdorbenes Fleisch zukommen lassen und übte deshalb eine strenge Kontrolle aus. In Baden finden wir die Kontrolle in Händen zweier Körperschaften. Rein städtische Beamte waren die drei Fleischschauer, die aus den Mitgliedern des Rates genommen wurden, und zwar wählte der Kleine Rat einen Bürger aus seiner Mitte und die beiden andern aus dem Grossen Rat. Die Amtsdauer dieser Beamten währte ein Jahr [2]).

Daneben bestand noch eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission, die eine ziemlich alte Einrichtung darstellte. Schon 1384 schreibt das Stadtbuch vor [3]): Schultheiss und Rat sollen wie von altersher gewalt hand, das sy zwen under den metzgern alle jar nemend, und swerent die, alles fleisch ze geschowen und was deheinen gebresten haut, oder nit genug alt ist, das sond si hin tun und nit lân verkouffen.

Es ist nun nicht festzustellen, ob diese beiden Kommissionen mit denselben Befugnissen nebeneinander arbeiteten, oder ob ihre Pflichten und Rechte verschieden verteilt waren. Anscheinend war dies der Fall; in dem

[1]) R. P. XI, Fol. 69.
[2]) Fricker, S. 584.
[3]) Welti, S. 54.

„fleischschower eyd“ [1]) von 1520 wird den drei Fleischschauern zur Pflicht gemacht, Verstösse der Metzger gegen die Ordnungen den „geschwornen meistern vom hantwerck anzegeben“. Daraus lässt sich jedoch nicht ersehen, ob eine der Kommissionen der andern übergeordnet war.

Nicht nur die Sorge um die Qualität, sondern auch die um die Quantität des auf den Markt zu bringenden Fleisches beschäftigte die Badener Behörden. Die Metzger waren verpflichtet, in der „Metzig“ einen Fleischvorrat zu halten, damit die Bürgerschaft jederzeit genügend Auswahl und überhaupt genügend Kaufmöglichkeit habe. Verschiedentlich dem Rat vorgebrachte Klagen aus Kreisen der Bürgerschaft veranlassten eine Reihe von Verordnungen in diesem Sinne [2]). Überall in der mittelalterlichen Lebensmittelpolitik begegnen wir dem Grundsatze, dass der Bürger, wenn er etwas kaufen will, nicht abgewiesen werden darf.

Ganze Schafe und Kälber durften nicht verkauft werden, sondern das Fleisch dieser Tiere sollte in der Metzig ausgewogen und dann pfundweise verkauft werden [3]). Der ganze Fleischverkauf war konzentriert und fand auf den Fleischbänken statt.

Diese gehörten, wie die Brotbänke, der Herrschaft, also ursprünglich den Grafen und später den Eidgenossen. Die Bänke lagen in und bei der Metzig [4]). Diese, unter der das Schlachthaus zu verstehen ist, wird erstmals 1359 erwähnt [5]). Über Abgaben von dem

---

[1]) Welti, S. 193.

[2]) R. P. XIII, Fol. 533; XIV, Fol. 406.

[3]) R. P. X, Fol. 98 (1641).

[4]) R. P. XVI, Fol. 77 b.

[5]) U. B. Nr. 83 (1359): fleischbanke gelegen unter der fleischmetzig. U. B. Nr. 566 (1440): metzebank ze Baden in der metzge gelegen.

Fleischverkauf berichtet die Rechtung zu Baden (um 1306): Swer vleichs da veil hat, der git ze dem jare v schill. [1]). Das Stadtbuch von 1384: So gend die metzger 5 lib. von dem Schindhus (Schlachthaus) und die zwen naechsten benck darvor 2 lib. [2]).

Jedes Jahr im Frühling, gewöhnlich am Samstag vor Ostern, wurden vom Rat die Preise festgesetzt, zu denen die Metzger die verschiedenen Fleischsorten verkaufen durften. Wiederholt werden nur für das beste Fleisch die Preise vom Rat selbst bestimmt, während für zweite Qualitäten und minder wichtige Sorten die Fleischschauer die Klassifizierung und Preisbestimmung vornahmen. Bei einigen Fleischsorten änderte sich der Preis im Herbst, wenn das Vieh von der Weide kam.

Für das 14. und 15. Jahrhundert sind uns keine Nachrichten über die Fleischpreise überliefert.

Die älteste Taxe findet sich in der Metzgerordnung vom Jahre 1509 [3]). Wir lassen sie hier folgen. Die angegebenen Preise beziehen sich jeweils auf die beste Qualität. Das andere Fleisch wurde je nach Beschaffenheit geschätzt.

I. Rind.

1	Pfd.	Rindfleisch	9—7 heller
1	„	Stier und Zitkalbel . . .	8—7 „
1	„	Kalbfleisch	8—7 „
1	„	Kuhfleisch	8—7 „

II. Schwein.

1	Pfd.	Schweinefleisch	9 heller
		Das Geschlecht	7 „
1	„	Würste	10 „

[1]) Welti, S. 1.
[2]) Welti, S. 43.
[3]) Welti, S. 152.

III. Schaf

1 Pfd. spindwidris [1]) . . . . . 9 heller
1 „ ramsa und Owen . . . . . 8 „

IV. Ziege.

1 Pfd. geisis . . . . . 7 heller

Die nächste Preistaxe ist 1534 erlassen und 1539 und 1542 wiederholt worden [2]). Wir wollen sie hier zusammen mit einer Verfügung von 1554 [3]) wiedergeben.

Es kostete ein Pfund Fleisch

von	1534, 1539, 1542 heller	1554 heller
fetten Ochsen	14—13	16
Stieren	12—11	14—12
guten Kälbern	12—11	14—12
minder guten Kälbern . . .	9—8	11—9
guten Kühen	12—11	14—12
alten „	11—10	12—11
guten Schweinen	13	14
guten Lämmern und spinwidris	12	12
magern oder alten Lämmern .	11—10	11—10
Sauglämmern	—	24—14
jungen Geissen	8	12
alten „	7	7
geheilten Böcken [4])	9	9
1 Pfd. Kutteln	—	12
1 Magen	—	48

[1]) Fleisch von einem während der Saugzeit verschnittenen Widder, Welti, S. 436. ramsa von ram: Widder, Owen: Schaf, Welti, S. 42.

[2]) Welti, S. 218.

[3]) O. S., Fol. 130.

[4]) Verschnittener Ziegenbock, Welti, S. 412.

Jahr	Mastochsenfleisch		Kalbfleisch		Schweine-fleisch	Schaffleisch		Ziegenfleisch	Kutteln
	I.	II.	I.	II.		vor	nach		
	Qualität		Qualität			Verenatag			
1640	4½ s	4 s	—	—	—	4½ s	4½ s	—	—
1641	4 s	—	—	—	—	—	—	—	—
1642	—	—	—	—	5 s 3 h	—	—	—	—
1643	4 s	n. S.	3 s 3 h	—	—	4 s	4 s	1 b	1 b
1645	4 s	n. S.	—	—	5½ s	—	—	—	—
1646	4 s	n. S.	3½ s	3 s	5 s 3 h	4 s	—	—	—
1647	1 gb	n. S.	—	—	4½ s	1 b	3 s	1 bö	—
1648	4 s	n. S.	3 s	—	—	10 r	3 s	1 bö	2 bö
1649	3½ s	n. S.	3 s	—	—	1 gb	3 s	2 s	—
1650	1 gb	1 b	3 s	—	5 s	1 gb	1 b	2 s	—
1651	—	—	3 s	—	—	3 s	3 s	—	—
1652	—	—	1 gb	1 sb	4½ s	3 s	3 s	2 s, Z: 1 bö	—
1653	—	—	—	—	4 s 2 h	—	—	—	—
1654	10 r	—	9 r	—	4 s 1 r	—	—	8 r	—

1655	1 gb	1 b	1 sb	—	—	1 gb	1 sb	—	—
1656	1 gb	—	1 sb	8 r	—	1 gb	—	—	—
1657	1 gb	n. S.	1 sb	—	4 s	1 sb	—	—	—
1659	1 gb	—	1 sb	8 r	4 s	1 gb	1 b	2 s, Z: 8 r	—
1661	3½ ls	—	1 gb	1 b	5—4½ s	1 gb	1 b	2 s, Z: 1 b	3 s
1662	4 ls	—	3 s 10 h	3 s 1 h	—	—	—	—	—
1663	5 bk	—	1 gb	1 sb	4 s	1 gb	—	2 ls, Z: 9 r	—
1664	4 s	—	1 gb	1 b	—	1 gb	1 b	2 ls, Z: 8 r	1 b
1665	4 s	—	1 gb	1 b	—	1 gb	1 b	2 s, Z: 8 r	3 s
1666	4 ls	—	1 gb	3 s	—	1 gb	3 s	2 s, Z: 2 s 2 r	3 s
1670	4 s	—	1 gb	3 s	—	1 gb	3 s	2 s, Z: 8 r	3 s
1671	1 gb	—	1 gb	3 s	3½ s	1 gb	3 s	2 s, Z: 8 r	3 s
1672	11 r	—	1 gb	3 s	—	1 gb	3 s	2 s, Z: 8 r	3 s
1673	11 r	—	3 s	—	—	1 gb	3 s	2 s, Z: 8 r	3 s
1674	—	—		—	—	1 gb	1 sb	—	—
1677	—	—	—	—	—	4 s	—	—	—
1678	13 r	—	12 r	—	—	—	—	—	10 r
1680	4 s	—	—	—	5 s	11 r	11 r	—	—

	1534, 1539, 1542 heller	1554 heller
1 Rindsfuss	—	24
Eingeweide (von Schweinen) .	12	14
1 Pfd. Würste (von Schweinen)	14	15
1 Leber	—	16
1 Blutwurst	—	16
1 Schafskopf	—	16
1 Schafsbauch	—	16
1 Schafswurst	—	16

Eine ziemliche Preissteigerung im Vergleich zu diesen Tabellen weisen die Taxen auf, die uns von den Jahren 1597 und 1598 überliefert sind [1]). Sie sind nicht so ausführlich, als die bisher angegebenen, und beziehen sich nur auf die wichtigsten Fleischsorten.

Demnach kostete:

1 Pfd.	Rindfleisch	24	heller
1 „	Kalbfleisch	24	„
1 „	Schaffleisch	24	„
1 „	Geissen- und altes Bockfleisch .	20	„

Genaue Angaben von Fleischtaxen geben die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts. In der Zeit von 1640 bis 1680 sind fast für jedes Jahr die Fleischpreise bekannt. Bei diesen wird das Ochsen- und Kalbfleisch nach der Qualität verschieden geschätzt. Bei dem Schaffleisch änderte sich der Preis auf Verenatag (1. September), da um diese Zeit die Sommerweide zu Ende war; das Vieh war nun zahlreicher in der Stadt, und die Preise sind infolgedessen nach Verena zumeist etwas niedriger als vorher [2]).

---

[1]) R. P. VII, Fol. 17 und 36.

[2]) Die Preise sind den Ratsprotokollen X bis XVII entnommen, wo sie an 82 Stellen notiert sind, die hier nicht alle angeführt werden können. Für die Tabelle (S. 68/69) gelten folgende Abkürzungen:

Die Freibank.

Das minderwertige Fleisch, besonders das finnige Schweinefleisch, musste an einem besondern Ort, auf der Finnbank (Freibank), feilgehalten werden; die „zwen under den metzgern“ hatten zu untersuchen, welches Fleisch finnig war [1]). Die Metzger, welche Schweine schlachten, die inwendig pfinnig sind, oder das an einer andern su sehen ... sollen die bÿ irem eid niena denn uff dem pfinnbanck feil han und da 1 Pfd umb 6 h geben, ouch denen, so frömd und nit wissend, wo der finnbanck ist, sagen, dass si finnig fleisch veil haben. Auch sollen sie auf dem Brett, auf dem sie das finnige Fleisch gehackt haben, kein anderes Fleisch mehr verarbeiten, als das von eben diesem Tier [2]).

Die Behörde suchte also einem Betrug durch die Metzger vorzubeugen, indem sie den Verkauf von minderwertigem Fleisch von dem des vollwertigen ganz trennte. Dass eine Freibank überhaupt bestand, passt unseres Erachtens nicht ganz in den Rahmen der Vorstellung, die wir uns sonst von der Fürsorge der Stadtbehörde für nur gute *und* wohlfeile Ware machen; denn mit dem Begriff Freibank ist doch immer auch die Vorstellung von etwas Minderwertigem verbunden, und diese

---

b: batzen, gb: guter batzen, sb: schwizer batzen, s: schilling, ls: Luzerner schilling. r: rappen, bö: böhmischer (doppelschilling), k: kreuzer, bk: Berner kreuzer, n. S.: nach Schätzung, Z: Zeitgeiss.

Eine genaue Bestimmung des Wertverhältnisses der genannten Münzsorten war uns selbst mit Hülfe des Schweizerischen Idiotikons nicht möglich, zumal die Werte nicht nur in den einzelnen Jahrzehnten, sondern auch in den verschiedenen Orten sich beständig veränderten.

Vgl. A. Escher, Schweizerische Münz- und Geldgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart; Bern 1877—1880.

[1]) Welti, S. 54.

[2]) Welti, S. 136. R. P. XII, Fol. 408.

sollte nach den allgemein herrschenden Anschauungen der damaligen Lebensmittelpolizei schlechterdings völlig ausgeschaltet sein. Indessen, wir finden die Freibank wohl überall, es war eine schon früh bestehende und offenbar als notwendiges Übel nicht zu entbehrende Einrichtung.

4 b. Das Metzgergewerbe in Brugg.

Brugg, das wir uns an Einwohnerzahl kleiner als das benachbarte Baden vorzustellen haben, hat wohl infolgedessen noch mehr als dieses lange einen dorfähnlichen Charakter gehabt und einen grossen Teil des notwendigen Schlachtviehs selbst geliefert. Schon im 15. Jahrhundert war der Umfang des Weidegebietes der Brugger recht gross, es umfasste den ganzen „Friedkreis", der bei einem Radius von durchschnittlich 8 km eine Fläche von etwa 200 qkm bedeckte [1]). Merz nimmt an, dass zwischen Brugg und den umliegenden Ämtern eine Markgenossenschaft bestand, ähnlich der zwischen Baden und den Ämtern Gebenstorf, Birmenstorf und Rohrdorf. Im Jahre 1505 wird dieses Gebiet folgendermassen beschrieben [2]): unser frydkreis gand von unser statt gegen Mellingen in Sattel an den hochen markstein, so das ampt im Eygen underscheydet [3]), von Brugg an Hengst fluch [4]) und in bach zu Ottwysingen, von Brugg gen Wyldegg in bach [5]), von Brugg gen Effingen in bach, von Brugg an Schmidberg [6]).

---

[1]) Merz, S. 5—11.
[2]) Merz, S. 111.
[3]) Zwischen Birrhard und Mellingen, 7 km von Brugg.
[4]) Jetzt „Bännli", Anhöhe von 512 m, 9 km von Brugg und 3.5 km von Wildegg.
[5]) Die Bünz.
[6]) Südlich von Böttstein; vgl. zu Anm. 3—6 Merz, S. 5—11.

Die Zahl der Tiere, die ein Bürger auf die gemeinsame Weide treiben durfte, wird 1562 wie folgt angesetzt: zwe kü und sust ein houpt rindfee und vier schwin [1]). Im Jahre 1567 wird bestimmt: es sol kein burger meer vich uff unser allmend oder weyd tryben dann von rinderhaftem vee drü houpt und vier schwin; doch wo einer ein grossen bruch und schwere hushaltung hett, der mag sechs schwin fürjagen [2]).

Die Aufsicht über das Vieh auf der Weide hatten die Hirten, die daraufhin vereidigt wurden. Die Eidsammlung von 1493 enthält auch „des hirten eyd“ [3]). Der Hirt war zum Dienst verpflichtet vom Beginn der Weide im Frühling bis auf Martini. Er hatte darauf zu achten, dass kein Tier verloren ging, andernfalls hatte er Schadenersatz zu leisten. Brachte er jedoch innerhalb von drei Tagen „Zopf oder Zagel“ von dem verloren gegangenen Vieh, so brauchte er nichts zu bezahlen, da angenommen wurde, dass das Tier den Wölfen zum Opfer gefallen war. Insbesondere hatte der Hirt sich um den Wucherstier zu kümmern und ihn jeweils in das Haus dessen zu bringen, dem er zur Verfügung gestellt war. Als Lohn erhielt der Hirt von einem Stück Grossvieh 7 schill. und von einem Schwein $1^1/_2$ heller.

Wie in Baden können wir auch in Brugg nur aus den Zolltarifen erfahren, dass Schlachtvieh in die Stadt eingeführt wurde. Die Zollordnung vom Jahre 1460 [4]) bringt folgende Sätze:

Für 1 Ochsen	. . . . .	4 heller
„ 1 Kuh	. . . . .	2 „

[1]) Merz, S. 182.
[2]) Merz, S. 187.
[3]) Merz, S. 85—86.
[4]) Merz, S. 40—43.

Für 1 Schwein . . . . . 1 heller
„ 2 Schafe . . . . . 1 „

Die nächste Ordnung ist erst vom Jahre 1664 und uns nicht zugänglich gewesen.

Nachrichten über den Umfang oder Beschränkungen beim Schlachten liegen kaum vor. In der Ordnung von 1495 wird bestimmt, dass kein Kalb geschlachtet werden dürfe, welches nicht mindestens drei Wochen alt ist. Natürlich war es auch streng verboten, verunglücktes oder krankes Vieh zu schlachten oder Vieh aus solchen Gegenden zu kaufen, wo Seuchen herrschten. Die Metzger waren verpflichtet, sich untereinander zu beaufsichtigen und jeden anzuzeigen, der sich Übertretungen zuschulden kommen liess [1]).

Aus dem 17. Jahrhundert liegt uns ein Beschluss des Berner Rates vor, der uns einiges über das Metzgerhandwerk in Brugg mitteilt. Auf Beschwerde der Metzgermeister von Zofingen, Aarau, Brugg und Lenzburg bestimmt Bern: dass in derselben bezirk und daherumb in den nächstgelegenen ämbtern keiner solch handverk üben, treiben noch das fleisch verkaufen sich anmassen soll, er habe dann glaubwürdig aufzulegen und zu erscheinen, dass er bey einem ehrlichen meister das handverk nach derselben brauch und recht ordenlich erlehrnet und seye hierauf von seinem lehrmeister formblich ledig gesprochen und von den anderen ins handverk angenommen worden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die, welche nur für sich selbst in ihrem Hause schlachten. Die Ordnung wurde erlassen, damit „gute ordnung observiert und gehalten, sie, die meister, der frucht ihres ehrlich gelehrnten handverks würklich genoss und theilhaft gemacht und

[1]) Merz, S. 99.

hingegen desselben ohnerfahrene und schädliche stümpler zurückgehalten und abgeschaffet werdind“ [1]).

Die Institution der Fleischschauer finden wir erstmals in der Zusammenstellung der städtischen Amter im Jahre 1446. Damals gab es drei „Fleischschetzer“ [2]). Merkwürdigerweise hören wir von ihnen später fast gar nichts mehr; es wird auch nicht gesagt, ob sie vereidigt wurden, obwohl das doch anzunehmen ist. In den Metzgerordnungen finden wir nur, dass sie das Fleisch zu untersuchen und in gewissen Fällen den Preis festzusetzen hatten.

Jeder Bürger konnte verlangen, dass ihm der Metzger auf seinen Wunsch hin Fleisch verkaufe; einem Bürger Fleisch zu versagen, war verboten. Der Bürger konnte so viel Fleisch beanspruchen, als er bar bezahlen konnte [3]). Der Fleischverkauf fand auf den Schalbänken (Fleischbänken) statt, die Abgaben von ihnen gehörten zu den städtischen Einnahmen [4]). Jährlich um Ostern sollen die Bänke versteigert werden, keine unter 4 ß [5]). Dem Metzger, der am meisten über die 4 ß bietet, soll der Zuschlag erteilt werden. Der Zins war auf Fastnacht oder „wie dem rat geualt“ zahlbar. Da von einer fünften und sechsten Bank die Rede ist, können wir annehmen, dass es in Brugg mindestens sechs Fleischbänke gegeben hat.

Die Stadt Brugg hatte von den Schalbänken 4 Mütt Kernen, 3 Viertel Roggen und 1 ß 2 schill. 4 heller

---

[1]) Merz, S. 266.
[2]) Merz, S. 34.
[3]) R. B. I, 121 a; Merz, S. 99.
[4]) Merz, S. 96 (1495).
[5]) Das Folgende ist entnommen der Ordnung von 1495, Merz, S. 98—101, sowie der Ordnung von 1493, R. B. I, 121 a, nach einer von Herrn Oberrichter Dr. Merz in Aarau gütigst zur Verfügung gestellten Abschrift.

an Bern zu entrichten. Um nun diesen Zins nach Möglichkeit auf die Metzger abzuwälzen, empfiehlt die Ordnung von 1495 dem Schultheiss und Rat, sie sollten „die zins der benken meren und darin tun, als sy bedunkt, damit sölichs unser zins ertragen moecht, so ab der metzg jaerlich zu zins gat".

Gewicht und Wage sollten immer in gutem Zustand sein, damit der Käufer nicht geschädigt werde.

Was die Fleischpreise anlangt, so sind wir nur auf die beiden Metzgerordnungen angewiesen. Es handelt sich also nur um Taxen aus den Jahren 1493—1495. Für das 16. und 17. Jahrhundert sind uns keine Preisfestsetzungen bekannt.

Aus unsern Quellen ergeben sich folgende Preise und Bestimmungen:

Es soll kosten:

Rindfleisch	6—7	heller
Kuh- oder Stierfleisch	5—6	„
Kalbfleisch	5—6	„ [1])
Schweinefleisch	8	„
Kalbsschädel	18	„
Kröss (Fetteingeweide des Kalbes)	18	„
Gerik [2]) (Eingeweide)	18	„
Schafsbauch	8	„
Schafsschädel	8	„

Von den Würsten sollen vier auf ein Pfund gehen, kein Rindfleisch oder anderes Fleisch sollen die Metzger dazu verwenden, sondern nur Schweinefleisch und Schweineblut. Den Magen der Schweine sollen sie nur in die Magenwurst, nicht aber auch in die andern Würste hacken.

---

[1]) 1493: 6 heller, das mindere soll geschätzt werden.

[2]) Vgl. Grimm, D. W. IV, 2, 3687.

Kutteln sollen pfundweise, und zwar zu 8 heller [1]) das Pfund, verkauft werden, sowohl von Ochsen wie von „Schmalvech“. Würste, Füsse, Kutteln und Bauch dürfen nicht länger als drei Tage feilgehalten werden.

Der borsan (Netzhaut um die Eingeweide des Schlachtviehs samt dem daranhängenden Fett) [2]) soll in den Bauch getan und mit diesem verkauft werden. Lunge, Leber und Mäuler sollen nicht gewogen, sondern so verkauft werden. Auch darf in Zukunft kein Metzger mehr Kälber oder Schafe aufblasen.

Einen ziemlichen Umfang in der Metzgerordnung nehmen die Bestimmungen über den Verkauf von Schaffleisch ein. Kein Metzger soll ein „vaselschaf“ haben; wenn er zufällig bei einem Viehkauf in den Besitz eines solchen kommt, so soll er es entweder wieder verkaufen oder schlachten, keineswegs aber soll er es zur Zucht behalten. Schaffleisch ohne „lamber zen“ [3]) solle nicht mehr als 6 heller kosten. Dasjenige aber, das lamber zen und schüfili hat, soll zu 7 heller verkauft werden.

Die Ergänzung der Metzgerordnung von 1496 bestimmt folgendes über den Verkauf dieser Fleischsorten:

Das Lammfleisch und das Schäufele dürfen die Metzger zu 8 heller das Pfund verkaufen und das Schaffleisch zu 6 heller. Wenn sie aber das Lammfleisch zu diesem Preis nicht verkaufen können und Schäufele für 8 heller geben wollen, so sollen sie nur noch Lammfleisch ohne Schäufele für 8 heller geben und Schäufele für 7 heller. Von Ostern bis Pfingsten können die

---

[1]) Später in 10 geändert.

[2]) Merz, S. 290. Schweiz. Idiotikon IV, 1601.

[3]) Lamm-Ziemer, das Rückenstück, vgl. ochsen-zen J. A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch IV, 267, und Rinderzän F. J. Stalder, Schweiz. Idiotikon II, 463.

Metzger das Lammfleisch nach dem Augenmass oder das Pfund zu 9 heller verkaufen. Das „Gitzly"fleisch sollen sie in derselben Zeit zu 1 schill. das Pfund geben. In demselben Absatz der Ordnung, die nach Merz in der Hauptsache von dem Stadtschreiber Grülich geschrieben und mit Nachträgen versehen und von verschiedenen andern Händen überarbeitet und ergänzt ist, heisst es gleich darauf, dass das Lammfleisch (in derselben Zeit) zu 10 heller und das Gitzlyfleisch zu 16 heller verkauft werden dürfe.

Wieder eine andere Ergänzung von 1497 besagt: die Metzger können die Lämmer, die joch zwöyg schüfili haben, zu 8 heller und die schüfili zu 7 heller verkaufen.

Aus dem 16. Jahrhundert ist uns nur eine kurze Notiz über Fleischpreise bekannt. Im Jahre 1510 gestatten Schultheiss und Rat den Metzgern, die sich über den zu niedrig angesetzten Preis beschwerten (Rind- und Lammfleisch zu je 8 heller das Pfund), bis auf den Verenatag pro Pfund um 1 heller aufzuschlagen. Diese Verfügung wurde von dem Rat der Zwölf beanstandet, jedoch ohne Erfolg [1]).

Als ein Nebengewerbe betrieben die Metzger den Handel mit Häuten und Fellen, sie waren verpflichtet, jeden Verkauf den Pfundzollern anzuzeigen, damit die Stadt nicht um ihre Einnahmen gebracht werde [2]). Im Jahre 1605 machte die Stadt diesem Handel ein Ende und verbot den Metzgern, weder im Stadt- noch im benachbarten Gebiet Leder und Felle aufzukaufen. Ein jeder Metzger solle sich mit seinem Handwerk begnügen [3]).

[1]) Merz, S. 119.
[2]) Merz, S. 100—101.
[3]) Merz, S. 198.

5 a. Das Fischergewerbe in Baden.

Der Fischhandel spielte im Mittelalter eine um so grössere Rolle, als die Fastengebote der katholischen Kirche mit ihren vielen Feiertagen einen bedeutenden Fischkonsum zur Folge hatten [1]). Bei der Notwendigkeit einer ausgedehnten Lebensmittelversorgung der Fremdenstadt Baden und bei der Nachbarschaft von Limmat, Reuss und Aare, sowie in Anbetracht dessen, dass Badens Bevölkerung katholisch blieb, ist wohl anzunehmen, dass Fischfang und Fischhandel hier von ziemlicher Bedeutung waren. Schon im Mittelalter beschränkte man sich nicht nur auf den Konsum von Flussfischen, sondern es wurde ein umfangreicher Handel mit Seefischen getrieben, der von der Ostsee, seit Ende des Mittelalters besonders von der Nordsee, den Rhein hinaufging und wohl auch unsere Gegend mit getrockneten und gesalzenen Seefischen versehen haben wird. Was wir von dem Handel mit diesen wissen, teilen wir hier auch mit, obwohl die Fischer selbst damit nichts oder nur wenig zu tun hatten [2]). Leider sind uns keine Verordnungen über die Arten und die Orte des Badener Fischfangs überliefert. Vermutlich wurde bei Wettingen viel gefischt, denn der Prälat des Klosters, dem Fischenzen bei Baden gehörten [3]), hatte

---

[1]) Stromeyer, Zur Geschichte der badischen Fischerzünfte, S. 33. B. Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1905, S. 228).

[2]) Bei Welti, S. 347, findet sich eine Zusammenstellung der Gewerbe, die 1671 als „haupthendel und gantze gewirb“ angesehen wurden; an zweiter Stelle wird die Gewürz- und Spezereihandlung genannt und dies damit begründet, dass in diesen Handlungen auch „Stockfisch, Hering und blatissli“ (Plattfische) verkauft werden.

[3]) Fricker, S. 547. — Vgl. auch die gemeinsame Neuordnung des Fischereiwesens im Rhein oberhalb Laufenburgs und in seinen Nebenflüssen, die 1598 in einem Vertrag festgelegt wurde. Beteiligt

wiederholt Grund zu Beschwerden bei dem Rat der Stadt Baden über die Ausübung der Fischerei in seinem Gerichtsbezirk [1]). Über die Methode beim Fischfang lässt sich nur aus Verboten einiges schliessen: es soll nur mit freier Federangel mit trockenen Füssen und ohne schöpfbären [2]) gefischt werden, Fischgarne waren nicht gestattet.

Alle diese Nachrichten stammen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von frühern Zeiten wissen wir gar nichts. An Sonntagen und den Feiertagen, die im Eid genannt sind, ist das Fischen während des ganzen Tages verboten, an den andern Feiertagen wird es erst von Mittag ab gestattet [3]). Früher war der Fischfang nur während des Gottesdienstes verboten [4]).

Der gesamte Fischhandel war in Baden auf dem Markt konzentriert, die Behörde sicherte sich dadurch die genaue Kontrolle über die Ware. Niemand durfte innerhalb einer halben Meile Fische kaufen [5]); vor den Toren der Stadt oder an den Ufern der Limmat Fische zu handeln, war verboten bei einer Strafe von 2 ß Heller, die Käufer und Verkäufer treffen sollte [6]).

Auf dem Markt wurden die Fische auf den Fischbänken feilgehalten [7]); die Anzahl der in Baden vor-

waren dabei u. a. „der Abbte des Gotshauses Wettingen, wegen der Limat, der Landvogt der Grafschaft Baden in Ergeuw wegen der Limat, Herr Schultheiss und Rath der Statt Baden wegen der Limat"; J. Vetter, Die Schiffahrt, Flötzerei und Fischerei auf dem Oberrhein, S. 207 ff.

[1]) R. P. XVII, Fol. 41 a (1679) und 174 b (1681).

[2]) „Aus Garn gestricktes, gewöhnlich über drei Reifen gespanntes, trichterförmiges Netz"; Schweiz. Idiotikon IV, 1453.

[3]) Welti, S. 321.

[4]) Welti, S. 295. Über die Sonntagsruhe der Fischer vgl. Stromeyer, a. a. O., S. 29/30.

[5]) Welti, S. 55; Stadtbuch von 1384.

[6]) Welti, S. 251 (1564).

[7]) R. P. XIV, Fol. 242 (1666).

handenen Fischbänke liess sich nicht ermitteln, auch ist nicht festzustellen, ob die Fischbänke, wie die Fleisch- und Brotbänke, ursprünglich herrschaftliches Lehen waren.

Wie bei den andern Lebensmittelgewerben, so war auch beim Fischhandel die Stadt bemüht, jedem Bürger die Möglichkeit zu verschaffen, auf dem Markt seinen Bedarf an Fischen zu decken. Die Fischer waren verpflichtet, dem kauflustigen Konsumenten einen Fisch oder mehrere zum Kaufe anzubieten [1]). Ware zu „versagen", d. h. den Verkauf zu verweigern, war in allen Zweigen der Lebensmittelversorgung verboten, und das Verbot wurde immer wieder wiederholt. Nun konnte es aber vorkommen, dass ein Bürger, der den Markt besuchte, trotzdem in seiner Kaufgelegenheit dadurch geschmälert war, dass andere, einzeln oder in Gemeinschaft, grössere Mengen von Fischen einkauften. Dem trat die Stadt entgegen, wie wir einer im Jahre 1520 erlassenen Bestimmung entnehmen [2]). Danach war den Wirten zur Pflicht gemacht, wenn sie in Gemeinschaft auf dem Markte Fische einkauften, jedem Bürger einen Teil ihres Quantums zu überlassen, wenn er es verlangte. Ebenso wird 24 Jahre später jedem Bürger das Recht zugestanden, sich an gemeinsamen Käufen zu beteiligen, sofern er während des Marktes anwesend ist; kommt er aber erst nach Beendigung des Marktes hinzu, so hängt seine Beteiligung von dem guten Willen der andern ab [3]).

Die Fischpreise wurden im allgemeinen von der Stadt festgesetzt, zum Teil, besonders bei den geringern

---

[1]) Welti, S. 251.
[2]) Welti, S. 184.
[3]) Welti, S. 235.

Sorten, wurden die Preise von den Fischschauern, den städtischen Kontrollbeamten, bestimmt. Für die ältere Zeit haben wir keine Kenntnis von Fischpreisen. Nur aus dem 17. Jahrhundert sind uns einige Preisfestsetzungen bekannt geworden. Es ergibt sich aus den Ratsprotokollen [1]) folgende Tabelle:

Jahr	Salmen	Forellen und Äschen	Hecht	Karpfen	Barben	Egli
1643	—	13 ß	10 ß	12 ß	10 ß	5 ß 3 h
1644	—	13 ß	—	12 ß	9 ß	5 ß
1646	—	11 ß	9 ß	10 ß	8 ß	4 ß
1650	—	10 ß	7 ß	8 ß	—	4 ß
1670	4 Züricher batzen	—	—	—	—	—

Die beim Marktschluss übrig bleibenden lebenden Fische kamen in den Marktbrunnen bis zum nächsten Markt. Nur die Fischer selbst sollten die Fische in den Brunnen setzen.

Die städtische Kontrolle war bei einem so leicht verderbenden Lebensmittel, wie der Fisch, natürlich von grosser Bedeutung. Frühzeitig schon finden sich in Baden Aufsichtsbeamte, die, wie beim Metzger- und Bäckergewerbe, darüber zu wachen hatten, dass die Bürger nicht übervorteilt oder geschädigt würden. Ob die Fischschauer Laien oder Fachleute waren, ist aus unsern Quellen nicht zu ersehen. Zum ersten Male erwähnt werden sie im Stadtbuch von 1384 [2]). Dort heisst es: Und setzet man öch zwen dar uber, die ...

[1]) X, XI, XIV, XV.
[2]) Welti, S. 55.

öch geschowent, das man kein bösen visch veil hab; und wer der deheines uber für, der kumpt umb ein pfundt ze einung; denen, die „darüber gesetzt“ sind, ist zu glauben „ăn all ander bewysung“. Diese beiden Beamten wurden, wie alle städtischen Beamten, auf ihre Tätigkeit vereidigt. Aus dem 15. Jahrhundert haben wir über Fischkontrolle, wie überhaupt über dieses ganze Lebensmittelgewerbe, gar keine Nachrichten. Von 1513 datiert eine Fischschauerordnung [1]), aus der wir auch zum ersten Male von Seefischen hören. Da diese Fische der Kontrolle besonders anempfohlen waren, sollen die Bestimmungen darüber hier mitgeteilt werden. Die Fischschauer sollen alle Tonnen mit Heringen dreimal beschauen, und wenn ihnen Klagen zu Ohren kommen, sollen sie die Heringe in jedem einzelnen Fall noch besonders kontrollieren. Als Lohn sollen sie von jeder Tonne beim ersten Beschauen einen Hering nehmen. Ein Fischschauereid ist uns vom Jahre 1520 überliefert [2]). Die Fischschauer sollen bei ihrem Eid „Fische und Heringe“ so oft als nötig beschauen und insbesondere jede Tonne Heringe dreimal beschauen. Den Lohn sollen sie jedoch, wie schon 1513 bestimmt, nur beim ersten Male von jeder Tonne nehmen. Fische, die verdorben oder nicht vollwertig sind, müssen vom Markt entfernt werden. Ferner mussten sie dafür Sorge tragen, dass die ungesalzenen Fische, weil leicht verderblich, nur auf einem Markte feilgehalten wurden, während die gesalzenen, die sich länger hielten, auch auf dem nächsten Markte noch verkauft werden durften. Bei Zuwiderhandlungen wurden die Fischschauer bestraft.

---

[1]) Welti, S. 162.
[2]) Welti, S. 193.

5 b. Das Fischergewerbe in Brugg.

Das über die Brugger Verhältnisse uns zur Verfügung stehende Material ist recht dürftig. So erfahren wir z. B. nur einiges über die Fischarten, die in Brugg besonders im Handel waren. Bei der Erwähnung des Fleischschauers als eines städtischen Beamten werden egli erwähnt [1]). Der Zolltarif [2]) vom Jahre 1460 nennt verschiedene Arten von Fischen; so soll an Zoll bezahlt werden für:

1 Stroh Bückinge	. . . . .	16 heller
1 Tonne Heringe	. . . . .	8 „
1 Bottich mit Fischen	. . . . .	4 „
1 Flossschiff mit Fischen	. . . . .	12 ß
1 Bottich mit gesalzenen Fischen	. .	4 heller

Dass es auch in Brugg Fischschauer gab, die über die Qualität der Ware zu wachen hatten, geht aus der oben schon erwähnten Nachricht hervor, wonach zu den städtischen Ämtern im Jahre 1446 auch die Fischschauer gehörten. Auch die Wirteordnung von 1497 [3]) bezeugt das Vorhandensein von solchen Beamten; kein Wirt darf danach einem Gast Fische vorsetzen, die ihm verendet sind, solange sie nicht der Fischschauer besehen und für geniessbar erklärt hat.

6 a. Das Salzhändlergewerbe in Baden.

„Der Bezug des Salzes nötigte die Menschen früher zum auswärtigen Handel, als die Anschaffung des Weines, weil es für die Nahrung notwendiger ist, als dieser“ [4]).

---

[1]) Merz, S. 34.
[2]) Merz, S. 42.
[3]) Merz, S. 104.
[4]) Mone, Zeitschr. für die Geschichte d. Oberrheins, XII, S. 421.

In seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ rechnet Bücher [1]) das Salz nur insoweit zu den Gegenständen des Grosshandels, als man bloss in einzelnen Teilen Deutschlands von einem solchen sprechen könne. Bei der Unentbehrlichkeit dieses Lebensmittels, das durch keine Nachahmung zu ersetzen ist, und bei dem gewaltigen Konsum, den seine tägliche Verwendung in jedem Hause bedingt, möchten wir doch mit von Below [2]) annehmen, dass im Mittelalter überall ein lebhafter Grosshandel mit Salz stattgefunden hat.

In der Zeit, die für uns hier in Betracht kommt, war fast die ganze Schweiz [3]) auf den Salzimport angewiesen. „Die Salzwerke, aus welchen mehrere Jahrhunderte hindurch die Schweiz ihren Bedarf an Kochsalz hauptsächlich bezog, waren die von Hall im Tirol und Salins im Département du Jura in Frankreich. Auch Meersalz wurde aus Frankreich eingeführt, nämlich aus den reichen Salzgärten von Peccais [4]) in der Gemeinde Aigues-Mortes (Département du Gard).“

---

[1]) S. 99.

[2]) Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters, Historische Zeitschrift 86 (n. F. 50), S. 46; daselbst auch Literatur über den Umfang des Salzhandels.

[3]) Die erste Saline auf schweizerischem Boden war die von Bex im Kanton Waadt; eine geregelte Ausbeute ist dort seit 1554 nachweisbar, 1684 kam die Saline in den Besitz der Berner, aus ihr ist wahrscheinlich nur ein Teil der Westschweiz versorgt worden. Erst im 19. Jahrhundert entstanden dann wieder Salzwerke in der Schweiz: die Rheinsalinen von Schweizerhall und die aargauischen Salinen (Rheinfelden, Ryburg und Kaiseraugst); vgl. Ribeaud, Zur Geschichte des Salzhandels und der Salzwerke in der Schweiz.

[4]) Das Salz von Peccais kam das Rhonetal aufwärts nach Genf und ins Wallis, kaum aber nach der Ostschweiz; vgl. Ribeaud, a. a. O., S. 6.

Was nun die Herkunft des nach Baden importierten Salzes anlangt, so wird in der ältern Zeit nur das Kloster Salem (1134 gegründet bei dem Hofe Salmansweil.) bei Konstanz als Salzlieferant erwähnt. So wird im Stadtbuch von 1384 als Lagergeld für einen Block Salmansweiler Salz 5 ß festgesetzt [1]). Für das 15. und 16. Jahrhundert bringen unsere Quellen keine Nachrichten über die Herkunft des in Baden konsumierten Salzes. Dagegen erhalten wir einigen Aufschluss aus den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts. So wird 1658 bestimmt, dass das Lagergeld für Salz herabgesetzt werden soll, damit das viele Salz, das aus „Welschland“ durch Baden geführt werde, in der Stadt gelagert und so der Behörde eine Einnahme aus dem Lagergeld verschafft werden könne. In demselben Jahre wurde von der Stadt eine Untersuchung angestellt und ein Gutachten eingeholt, ob das welsche Salz etwa dem hallischen [2]) gleichwertig sei. Infolge des günstigen Gutachtens wird bestimmt, dass die Salzleute welsches und hallisches Salz ausmessen und verkaufen dürfen, doch sollen sie den Käufer nicht im unklaren lassen, was für Salz er vor sich habe. Auch sollen sie das welsche Salz um 2 batzen billiger verkaufen, als das

---

[1]) Welti, S. 42. — Über den Umfang des Salmansweiler Salzhandels vgl. Mone, a. a. O., IX, S. 128, und XII, S. 423, 427, danach kam das Kloster 1202 in den Besitz einer Salzgrube (fovea salis) zu Hallein, lieferte Salz nach Konstanz und Schaffhausen und genoss von den bayrischen Herzögen die Vergünstigung, jährlich 112 Pütschen, jede zu 14 Fuder netto, zusammen also 1568 Fuder (= 47,040 kg), zollfrei durch ihr Land zu führen. — Von Schaffhausen kam das Salmansweiler Salz in die Grafschaft Baden; vgl. Ribeaud, a. a. O., S. 7.

[2]) Unter dem „welschen“ ist hier offenbar Salz von Salins in der Franche-Comté zu verstehen und unter dem „hallischen“ solches von Hall im Tirol.

hallische [1]). Demnach stand doch wohl das hallische in höherer Wertschätzung, und die Stadt ist auch hier wieder bestrebt, den Käufer vor Betrug zu sichern; 25 ℔ sollen in jedem einzelnen Falle als Strafe bezahlt werden, wenn die Herkunft des Salzes verschwiegen oder falsch angegeben wird [2]).

Das Salz wurde auf Wagen und Karren in die Stadt gebracht; ob es auch auf Schiffen eingeführt wurde, wissen wir nicht. Wesentlich erleichtert wurde der Salzimport dadurch, dass von dem Salz, das nach Baden gebracht wurde, um dort gelagert und dem Verkauf ausgesetzt zu werden, kein Brückenzoll erhoben wurde. Bei der Unentbehrlichkeit des Salzes, das man nur von auswärts beziehen konnte, musste die Stadt bemüht sein, durch diese Erleichterung den Import zu heben, zumal der Ausfall an Zolleinnahmen infolge der erhöhten Einnahmen an Lagergeld den Stadtsäckel nicht so empfindlich traf. Dagegen mussten für Salz, das durch die Tore der Stadt durchgeführt wurde, nach den Zolltarifen von 1503 und 1513 folgende Zölle bezahlt werden [3]):

Von einem Wagen mit sechs Pferden, der mit Salzscheiben beladen ist .	3 ß
Von einer grossen Scheibe Salz . . .	6 heller
Von einem Rörli-Fass	18 „
Von einem halben Rörli-Fass . . .	9 „

Die Umsassen waren natürlich auf den Badener Salzhandel angewiesen und mussten ihren Bedarf in

[1]) R. P. XIII, Fol. 122 und 156.

[2]) Auch Salz verschiedener Provenienz zu mischen, war allgemein verboten. Auf der Tagsatzung von 1567 wurde bestimmt, dass Salz von Cleven nicht mit solchem von Canobbio vermengt werden dürfe; diese Verfügung wurde trotz Protestes der Salzhändler 1573 bestätigt. Ribeaud, a. a. O., S. 41.

[3]) Welti, S. 145 und 163.

der Stadt decken. Sofern sie das Salz zu ihrem eigenen Gebrauch in ihren Häusern kauften, soll sie der Zoller nach dem „Herkommen“ behandeln, wobei freilich nicht gesagt wird, worin dieses bestand [1]).

Innerhalb der Stadt war der Salzhandel schon frühzeitig lokalisiert. Das Salz wurde, wenn es in die Stadt gekommen war, im Kaufhaus gelagert, wo auch noch andere Waren aufgestapelt waren. Das Lagergeld betrug im Jahre 1384 [2]):

Von einer Scheibe Salz, „die man bricht und ein Kröttli ist“	2	ß
(Wenn es ganz von der Stadt geht) . . .	1	„
Von 1 blutschin	3	„
Von 1 rörlin	6	„
Von 1 salmenswiler	5	„

Später hat man offenbar ein besonderes Salzhaus in Baden gehabt. Da 1560 eine Ordnung für den Salzhausmeister erlassen wurde, so ist anzunehmen, dass es damals bereits ein Salzhaus gab. Dieses scheint später dem Bedürfnis nicht mehr entsprochen zu haben, denn 1640 und 1641 wird im Rat wiederholt angeregt, ein Salzstadel zu errichten [3]). Ob der geplante Bau zur Ausführung gelangte, wissen wir nicht. Jedenfalls lassen die Ratsverhandlungen auf einen bedeutenden Umfang des Salzhandels schliessen. Im Jahre 1668 wurde über Anerkenntnisse von Salzschulden im Betrage von 5500 Gl. und 3000 Gl. verhandelt, wobei allerdings nicht angegeben ist, um welchen Zeitraum es sich handelt.

Der Salzhandel fand, wie oben erwähnt, im Salzhaus statt. Die Aufsicht über dieses führte der Salz-

[1]) Welti, S. 162.
[2]) Welti, S. 42.
[3]) R. P. X, Fol. 9, 18, 102; XV, Fol. 181 a, 206 a.

hausmeister. Er musste beim Abladen der Salzfässer behülflich sein und über die Fässer, die im Salzhaus gelagert wurden, den Kaufleuten eine Quittung ausstellen. Wenn das Salz wieder aus dem Hause geholt wurde, musste der Hausmeister davon verständigt sein; ohne sein Wissen durfte kein Fass weggebracht werden.

Als Lagergeld (factorgelt) hatten die fremden Kaufleute von jedem Fass 2 ß zu bezahlen, ausserdem 1 ß Abladelohn und 1 dopler Aufladelohn, wenn das Salz wieder weggefahren wurde [1]).

Ein so unentbehrliches Lebensmittel, wie das Salz, war natürlich auch im Mittelalter schon ein beliebtes Einnahmeobjekt, und so finden sich denn auch sehr oft Monopolisierungsversuche der Städte. Eine stufenweise Entwicklung findet sich bei den uns bekannten Verhältnissen nicht. Vielmehr ist zu beobachten, dass die Stadt bald das Monopol hat, bald den Verkauf wieder frei gibt.

Im Jahre 1498 beschliesst der Rat, den Salzverkauf selbst zu übernehmen. Die Bürger, die bisher Salz feilgehalten haben, dürfen es nur in einer Entfernung von mindestens einer Meile von der Stadt verkaufen. Ausgenommen ist dabei Mellingen, wo das Monopol der Stadt Baden nicht gültig ist [2]).

Vermutlich hat dieser Beschluss des Rates keine lange Dauer gehabt, denn schon drei Jahre später [3]) wird aufs neue beschlossen, dass die Stadt den Salzkauf selbst übernehmen solle. Inzwischen muss er also wieder frei gewesen sein. Diesmal soll der Beschluss ein Jahr Geltung haben; diejenigen, die bisher Salz feilgehalten haben, dürfen es noch verkaufen. Nach Ablauf des

[1]) Welti, S. 243.
[2]) Welti, S. 137.
[3]) Welti, S. 141.

Jahres soll die Stadt das Monopol behalten, falls der Grosse und Kleine Rat: erfinden nutz und fromen sôlichs saltz kôffs halb. Nunmehr scheint das städtische Salzmonopol über ein Jahrhundert lang bestanden zu haben. Erst 1623 wurde auf „anhalten etlicher von vierzigen und uff begeren gmeiner burgerschaft wie auch sonderlich deren saltzlütten drungenlich bitten und begeren hin“ der Salzverkauf frei gegeben [1]). Eine erneute Freigabe des Salzhandels finden wir unter dem Jahre 1657 [2]). Doch ist nicht festzustellen, ob inzwischen das städtische Monopol wieder bestanden hat.

Als 1623 der Salzhandel frei gegeben wurde, bestimmte die Behörde, dass jeder Bürger oder Fremde, der zukünftig ein Fass mit Salz ausmisst, 20 ß als Abgabe zu geben habe. Auch soll kein Fass früher geöffnet werden, als bis die Behörde benachrichtigt ist. Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch für die Fremden, die an den Jahrmärkten Salz ausmessen. Gibt sich ein Bürger oder Auswärtiger mit dem Einzelverkauf nicht ab, sondern verkauft er ganze Fässer, so soll er 10 ß von jedem Fass als Hausgeld und dem Hausmeister seinen alten Lohn, nämlich 4 ß vom Fass, geben [3]).

Die Badener Salzhändler sollten nur in Baden selbst Salz verkaufen. 1657 wird ihnen ausdrücklich verboten, in Koblenz Salz zu verkaufen oder durch Beauftragte verkaufen zu lassen, damit die Stadt nicht um ihre Einnahmen komme, „ess seie dan sach, dass sie ihr saltz nidsich (abwärts) uff den Wald oder ennet den Rein fergen könten oder wolten“. Wer nach Freigabe des Handels, der in demselben Jahr erfolgte, zu

[1]) Welti, S. 284.
[2]) Welti, S. 332.
[3]) Welti, S. 284.

Koblenz oder an andern Orten Salz verkaufen will, soll den Hauslohn nach Baden bezahlen, nämlich 5 ß vom fässli, davon soll der Stadt 1 batzen gehören und dem Hausmeister 2 ß [1]).

Der Salzhausmeister soll die Schlüssel zum Salzhaus bewahren, das Haus an den Feiertagen zuschliessen und an diesen niemanden Salz auf- oder abladen lassen oder dies selbst tun, bei 50 ℔ Strafe. Auch soll niemand an Feiertagen Salz ausmessen, am Samstag nicht vor dem Mittag [2]).

6 b. Das Salzhändlergewerbe in Brugg.

Über den Brugger Salzhandel liegen nur geringe Nachrichten vor.

Die Zollordnung um 1460 gibt folgende Sätze an [3]):

Von	1	Striuppi Salz	20 heller
„	1	salmenschwiler bliutschi saltz .	16 „
„	3	Fässern mit welschem Salz . .	16 „
„	1	Scheibe Salz	4 „

Als Herkunftsorte kommen also im 15. Jahrhundert Salmannsweiler und „Welschland“ in Betracht. Unter dem welschen Salz können wir hier burgundisches verstehen, das in jener Zeit den Bedarf der Berner und wohl auch ihrer Untertanen deckte.

Der Salzhandel fand wahrscheinlich erst in dem allgemeinen Kaufhaus statt und später im Salzhaus, das nach einer am Hause befindlichen Jahreszahl aus dem Jahre 1618 zu stammen scheint [4]). Ausserhalb der Stadt Salzhandel zu treiben, war verboten; schon 1485

---

[1]) Welti, S. 332.
[2]) Welti, S. 313 (1646).
[3]) Merz, S. 41/42.
[4]) H. G., Brugger Häusernamen (Brugg. Neujahrsbl. 1899), S. 17.

verfügte der Berner Rat: man sol schriben ettlichen amptlüten und den im ergöw, die saltzfürer an die heilgen ze sweren heissen, das nienderthin, dann in den stetten zu verkouffen [1]).

Eine Zeitlang scheint in Brugg eine Art Salzmonopol bestanden zu haben. Bern, das den Brugger Salzhandel gemeinsam mit dem der andern Untertanen regelte, hatte seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts ein beschränktes Monopol. Dass dieses im 17. Jahrhundert, wenigstens für Brugg, keine Geltung mehr hatte, besagt eine Verfügung von 1653: Weil ein burgerschaft so stark daran gesetzt, den salzgewerb, den mein herren zu nicht geringen nutzen der statt nun im 6. oder 7. Jahrlang verlegt, wol mögen geschehen lassen, dass die bürger wieder sich selbsten, die Salz uszemessen vorhabend, wo sy Glegenheit zu irem nutzen antreffen, mit salz versehen mögen [2]).

7 a. Das Krämer- und Gremplergewerbe in Baden.

In den meisten Städten wurde zwischen Krämern und Gremplern ein Unterschied gemacht, insofern sie nicht beide sich mit denselben Verkaufsartikeln befassten. Vielfach hatten die Krämer, soweit Nahrungsmittel in Betracht kommen, den Handel mit Gewürzen und getrockneten oder gesalzenen Fischen in Händen, während die Grempler mehr die Versorgung der Bürger mit Landesprodukten übernahmen.

Für Baden scheint eine getrennte Behandlung der beiden Gewerbe nicht angebracht, da von den „Gewürz-

---

[1]) Haller, Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565, II, S. 448.
[2]) R. M., Fol. 349.

und Spezereihandlungen“ sowohl, als auch von den Gremplern Stockfische, Heringe und Plattfische verkauft wurden und anderseits Reis als zum „Grempel gehörig“ bezeichnet wird [1]).

Über die Badener Krämer [2]) hören wir in den verschiedenen Ordnungen nur indirekt, fast überall ist nur von den fremden Krämern die Rede, die den einheimischen, wie es scheint, starke Konkurrenz gemacht haben. Den Fremden wurde genau vorgeschrieben, wann und wo sie ihre Waren dem Verkauf aussetzen durften. Aus diesen Bestimmungen lassen sich ab und zu Schlüsse ziehen auf die Vorschriften für die einheimischen Krämer.

In der ältesten in Betracht kommenden Ordnung (1524) war den Krämern eine ziemlich grosse Verkaufsmöglichkeit geboten. Sie durften an beiden Wochenmärkten oder, wenn sie da nicht wollten, an einem beliebigen andern Wochentage verkaufen. Krämer, die Safran nach Baden brachten, durften nur an demselben Tage feilhalten, an dem sie ankamen. Krämer, die auenthyr veyl habent, die mogent alle tag veil haben, wenn sy wellent [3]). Wollte sich ein Krämer dauernd in Baden niederlassen und husshablich in der Stadt sein, so sollte er, wenn er verkaufen wollte, die Genehmigung von Schultheiss und Rat einholen oder Bürger werden [4]).

Zwanzig Jahre später hat sich die Stadtbehörde, wahrscheinlich auf Klagen und Drängen der Einheimischen hin, mit den beiden Krämern zu befassen, die

[1]) Vgl. S. 79, Anm. 2. Welti, S. 313 und 347/348.

[2]) Wir setzen im folgenden die Benennung Krämer für beide Gewerbe.

[3]) „aventüren sind hier wohl kleine Luxusgegenstände aller Art.“ Welti, S. 395.

[4]) Welti, S. 213/214.

von Brugg und Bremgarten ihre Waren auf den Badener Markt bringen. Abgesehen von den vier Jahrmärkten, sollen sie nur an vier Tagen ausserdem während des ganzen Jahres mit ihrem „kram“ nach Baden kommen [1]). Diese Bestimmung bedeutet schon eine beträchtliche Zurückdrängung der auswärtigen Konkurrenz zugunsten der einheimischen Krämer. Ganz ähnliche Verfügungen sind 1558 und 1562 erlassen worden. In der erstern wendet sich die Stadt gegen die dry weltschen krämer, sie sollen verkäufen: nicht mer dann im jar viermal zwüschent den merkten, im ganzen also achtmal [2]).

Die Ordnung von 1562 bestimmte: das nun hinfür jerlich von den krämern allhie zween geordnet werden, die selben söllent ein uffsechen haben uff die frömbden krämer, also wann ein frömbder krämer harkäme und wellte hie veyl haben, den söllent sy nit lassen usleggen, es syge dann am sampstag am wuchenmerkt, sy söllent sy ouch nit lassen vor dem Baderthor, sonder in der statt heissen veyl haben, und wann also einer ein sampstag hie veyl gehept, dem söllent sy dann anzeigen, das er in einem vierteil jars nit mer hie sölle veyl haben, es sye dann ein fryer jarmerkt; die zur Aufsicht bestellten beiden einheimischen Krämer waren befugt, die fremden bei allen Übertretungen der Ordnung in eine Geldstrafe zuhanden der Stadt zu nehmen [3]). Danach war die Verkaufszeit der Fremden auch auf acht Tage beschränkt, sofern wir für dieses Jahr noch vier Jahrmärkte annehmen [4]).

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wird auf kurze Zeit der Wochenmarkt den fremden Krämern wieder

---

[1]) Welti, S. 236.
[2]) Welti, S. 240.
[3]) Welti, S. 248.
[4]) Vgl. S. 25/26.

frei gegeben. Der Beschluss der Stadt besagte: das die frömbden kramer die zwee jarmerkt wie von alterhar, so danne nach jedem Zurzachermarkt zwee tag, item was rechte fürneme kramer die jarrechnung und letslichen alle wuchenmarkt mögent feil haben [1]).

Für die Gewürzkrämer, die doch zweifellos zu den fremden Krämern gehörten, bestimmte die Behörde (1611): das die gwürtskremer sollend hinweg gwyssen werden, doch mögend sy alle monath umb ein mal feilhalten [2]). Diese Verfügung steht also in einem Gegensatz zu der von 1605, wie sich denn überhaupt aus sämtlichen Krämerordnungen kein klares Bild entwickeln lässt.

Die letzte grosse Ordnung ist von 1640 und wurde 1666 teilweise bestätigt oder geändert. Veranlasst wurde diese Verfügung, weil „sich unssere liebe, getrewe bürger, die gewürbs und handwercksleut, als tuch und silberkremer, goldschmid, apotegger, druckenmahler und andere dergleichen mit wahren trafficierende handelsleut vor uns in gewohnlich versambletem raht beklagt, wassmassen sie ... von etlichen frembden ausslendischen, welche ihnen mit täglichem, sowohl offenem als heimlichem, feilhalten in ihren handlungen und gewürben einen sonderbaren eintrag theten, ... mechtig vervortheilt und in erhaltung ihrer familien, weib und kinderen unbillich beschwert werden“ [3]). Aus dieser Ordnung geht hervor, dass die fremden Krämer in der letzten Zeit an jedem Samstag ihre Waren öffentlich auslegen und verkaufen durften. In Zukunft sollten sie monatlich nur noch einmal feilhalten, und zwar am ersten oder letzten Samstag (1666 nur am ersten

[1]) Welti, S. 264.
[2]) Welti, S. 267.
[3]) Welti, S. 290.

Samstag). Nach Schluss der Verkaufszeit sollten sie mit ihren Waren die Stadt verlassen.

Zur Zeit der beiden Jahrmärkte konnten sie zwei bis drei Tage verkaufen, sollten aber dann sogleich von Baden wegziehen. Diejenigen Krämer, die auf der Reise zu und von dem Zurzacher Markt durch Baden kamen, durften in der Stadt zu erfrischung ihrer wahren dieselben je zwei Tage zum Verkauf ausstellen. Diese Vergünstigung wurde 1666 wieder aufgehoben. Ferner war der Verkauf gestattet im Juni, wo gewohnlich von unseren herren den Eidgnossen järlich auf Johannis babtistæ eine tagleistung, so man die jahrrechnung nemet, mit grossem zulauf frömbdes volchs gehalten wird. Es durfte jedoch nur während der Tagsatzung und nur innerhalb der Stadt verkauft werden. Auch zu den ausserordentlichen Tagsatzungen waren die fremden Krämer bis zur Dauer von drei Tagen zugelassen. In der Ordnung von 1666 wurde die Verkaufszeit auf die ganze Dauer der Tagsatzung ausgedehnt.

Das Prinzip der Konzentration wurde auch auf den Verkauf der Krämer angewendet. Im allgemeinen durfte nur innerhalb der Stadt, an den Jahrmärkten auch vor derselben (vor dem Badertor) verkauft werden. Besonders der Verkauf bei den Bädern, die ja nicht zur eigentlichen Stadt gehörten, wurde wiederholt verboten; es lag nun allerdings sehr nahe, dass gerade die Krämer immer wieder versuchten, ihre Waren in den Bädern abzusetzen, wo sie auf zahlreiche und zahlungsfähige Kaufliebhaber rechnen konnten.

In der Stadt selbst war das Feilhalten in den Wirtshäusern, wie überhaupt jeder Hausierhandel verboten; dem Zuwiderhandelnden wurden so lange die Waren konfisziert, bis er eine Geldstrafe entrichtet

hatte. Der Verkauf fand wohl im allgemeinen da statt, wo der Markt abgehalten wurde. Eine Ordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts handelt von der Verteilung der Marktstände an die einheimischen Tuchkrämer [1]). Die einzelnen Stände wurden durch das Los verteilt, und die Krämer hatten sich deswegen mit dem Baumeister in Verbindung zu setzen und an ihn auch das Standgeld zu entrichten [2]).

Was nun die Nahrungsmittel anlangt, die zu den Handelsartikeln der Krämer gehörten, so berichten unsere Quellen von folgenden Waren:

1. „Gewürze und Spezereien", hierher gehören Pfeffer, Kapern (capryss) und Safran, der allerdings nur im Orient als Gewürz diente.

2. Feigen, Pomeranzen und Weinbeeren.

Über die Feigenhändler liegen zwei besondere Bestimmungen vor. Die eine von 1666 besagt, dass die „feygenwelschen und Italiener sollen ihre wahren zue uerkhaufen mehr nit alss andere frembde kremer freyheiten haben, sondern allein an dem gemelten ersten sambstag des monats feyl zue haben, befuegt sein und underzwüschent ihr laden beschlossen halten" [3]). Demnach hatten die Feigenhändler eine Zeitlang eine bevorzugte Stellung insofern, als sie im Besitz von Läden in der Stadt waren. Zehn Jahre später wurden sie den andern Krämern wieder gleichgestellt, und der Rat beschloss „der feygen welschen halber, dass sie fürohin alhier keinen beschlossenen laden mehr haben, sonderen,

[1]) Welti, S. 161. Es ist anzunehmen, dass auch in Baden die Tuchkrämer in beschränktem Masse sich mit dem Handel von Nahrungsmitteln befassten.

[2]) Welti, S. 236.

[3]) Welti, S. 343.

wan sie lauth diser Ordnung [1]) ihre erlaubte zeit und täg fail gehabt, alssdan ihre wahren gleich anderen kremeren widerumb abstatt füehren, oder wohl eingepackt in dass kaufhauss legen sollen“ [2]).

Unter den Weinbeeren sind hier *getrocknete* Trauben, also Rosinen, zu verstehen [3]).

3. Baumöl.

4. Reis, der als zum „grempel“ gehörig genannt wird [4]).

5. Heringe, Stockfische und blatteisli [5]). Nur von den Heringen wird (1503) berichtet, dass sie zollpflichtig waren (1 Tonne: 1 ß) [6]), während doch anzunehmen ist, dass auch auf der Einfuhr der andern Seefische ein Zoll lag. Die Heringe (und wohl auch die andern Seefische) mussten von den Fischschauern kontrolliert werden [7]). Über den Verkauf von Seefischen durch „Grempler“ und „specerey und gewürtz“-Handlungen ist schon oben gehandelt worden [8]). Dass die Vorschriften über den Handel mit den verschiedenen Krämerwaren ziemlich unklar sind, geht auch aus einer Verfügung von 1657 hervor: die gwerbsleut solle man bei ihrem brief schützen und schirmen, alsso dass die fremden anderst und nit feil halten sollen als nach laut derselben, hingegen sollen sie auch mit darstellung guter wahren thun, was sie versprochen. Stockfisch,

---

[1]) Gemeint ist die Ordnung von 1640.

[2]) Welti, S. 347.

[3]) Vgl. Schweiz. Idiotikon IV, 1474.

[4]) Welti, S. 313.

[5]) Plattfisch, Scholle. „Stockfisch, häring, platisli und dürr fisch mag man in läden feil haben“, Berner Marktordnung 1481; vgl. Schweiz. Idiotikon V, 210.

[6]) Welti, S. 145.

[7]) Vgl. S. 83.

[8]) S. 92 und 93.

häring und dergleichen sollen die frembden gar nit verkaufen [1]).

6. Landesprodukte: Butter, Käse (Ziger); Hühner, Eier; Speck, Schmer; Honig; Gemüse und Obst.

Von einem Zentner Butter (ancken) war nach dem Tarif von 1503 ein Zoll von 6 heller zu entrichten [2]). Der Verkauf von frischer Butter fand im städtischen Kaufhaus statt, wo sich auch die Wage befand: alle die, es syend burger oder frembd, so ancken in das kouffhuss furten, die sollend den hussknecht berüffen, den ancken wägen und dem knecht darvon das waggelt [3]) angendts geben, zuvor und ee sy nützit darvon verkouffen. Der „Fürkauf" wurde 1610 verboten; gleichzeitig wurde aufs neue bestimmt: es sol kein burger oder grempler kein rauwen [4]) anken feil han oder verkaufen in sinem huss, sonder allein in der ankenwag [5]). Im Jahre 1647 wurde den anckengremplern verboten, von den Fremden Butter zu kaufen oder sich schicken zu lassen, und ihnen aufgetragen, sie sollten selbst an ohrt und end ghon, wo man den ancken verkauft [6]). Die Stadt will also hier den Zwischenhandel der fremden Krämer verhindern; dadurch, dass die einheimischen Butterhändler direkt von den Produzenten kaufen, ist die Möglichkeit gegeben, die Bürgerschaft mit billiger Butter zu versehen. Auch aus dem 16. Jahrhundert haben wir schon Verordnungen der Behörde, die darauf hinzielen, einen zu hohen Butterpreis zu verhindern,

[1]) Welti, S. 332.
[2]) Welti, S. 145.
[3]) Es betrug (1509) 6 heller für einen Zentner; Welti, S. 149.
[4]) D. h. ungekochten, im Gegensatz zum gesottenen ancken, der (1513) in den Häusern verkauft werden durfte. Vgl. Welti, S. 149, Anm. 1, und Schweiz. Idiotikon VI, 1866.
[5]) Welti, S. 267.
[6]) Welti, S. 315.

indem sie auch die einheimischen Händler in gewissem Grade Rücksicht auf die auswärtige Konkurrenz nehmen lässt. Die Ordnung von 1513 besagt darüber mit der üblichen Umständlichkeit: wan ouch burger oder frembd ancken in das kouffhus füren, mogen sy den verkouffen in zimligkeit und nach gestalt der loiffen, doch mit disem underscheid: wan sy uss einem gschirr verkoufft, das sy dann nit wyter uffschlahen, sunder by dem ersten gelt und verkouff bliben, by der buss zweyer pfund haller: sy mogen aber wol daran abschlahen und näher (billiger) gen. Und alss sich dann ouch etwann begipt, so ein frembder ancken in das kouf-haus bringt und den umb ein näher gelt weder unser burger verkoufft und dann gemelte unsere burger ouch abschlahen und iren ancken in glichem gelt also verkouffen und, wan der frömbd hinweg kompt, mit irem ancken dann wider uffschlahen und thürer geben, das ist miner herren ansechen, so sich also begebe, das unsere burger an irem ancken abschlügen und den dem frembden glich verkouffen, das sy dann ouch mit demselben gschirr nit wider uffschlahen und thürer geben söllen [1]).

Zu Ende des 17. Jahrhunderts waren die Bestimmungen über den Butterverkauf wesentlich freier: Wenn Butter im Laufe der Woche in die Stadt gebracht wird, soll sie ausgerufen und den Bürgern drei Stunden lang zum Kauf angeboten werden. Nach Ablauf dieser Frist soll es den pastetenbecken und andern zu kaufen erlaubt sein [2]).

Eine besondere Rolle unter den Käsesorten spielte im Aargau der Ziger [3]), er wird auch in unsern Quellen

[1]) Welti, S. 149.

[2]) Welti, S. 368.

[3]) „Die festere Masse, die sich beim Gerinnen der Molken ausscheidet, Quark", Lexer, III, 1110. Vgl. A. Hunziker, Aargauer

öfters im Gegensatz zum Käse schlechthin genannt. Nach der Kaufhausordnung von 1509 musste nämlich an Wiegegeld bezahlt werden:

Für einen	grossen Ziger	4	heller
„ „	halben „	2	„
„ „	grossen kes	2	„ [1]
„ „	kleinen „	1	„ [1]

Mit dem Einziehen des „käss und ziger gelts“ war ein besonderer Beamter beauftragt, der als Lohn 5 ß und suss weder essen noch drinken erhalten sollte [2]).

Hühner und Eier werden wohl auch im alten Baden schon eine wichtige Rolle als Lebensmittel gespielt haben. Als Abgaben und Zinsen, besonders von herrschaftlichen Höfen, werden vor allem im habsburgischen Urbar Hühner (Fastnachtshühner) und Eier genannt. Der Bedarf an diesen Nahrungsmitteln ist wohl meist im Hause des Bürgers selbst gedeckt worden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sowohl Baden wie Brugg und alle ihre Nachbarstädte lange Zeit doch eigentlich nicht viel anders ausgesehen haben werden, wie ummauerte Dörfer, dass also der Landwirtschaft innerhalb der Stadt noch eine ziemliche Bedeutung zukam. Dadurch lässt es sich auch erklären, dass dem Handel mit Hühnern und anderm Geflügel, sowie Eiern, von der obrigkeitlichen Lebensmittelpolizei kein besonderes Interesse zugewandt wurde. In unsern Quellen findet sich nur eine Bestimmung aus dem Jahre 1564: es

---

Wörterbuch, S. 309. Müller-Zarnke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch III, 877. Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart V, 384. T. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz, S. 457. F. J. Stalder, Schweiz. Idiotikon II, 473.

[1]) Um 1544 nur 1 heller sowohl für grosse als kleine Käse.

[2]) Welti, S. 149 und 233.

soll ouch niemant keine hûner, eyer noch ander ding vor den thoren koufen [1]).

Honig wird nur im Zolltarif (1503) erwähnt [2]) (von 1 Tonne: 1 ß).

Über Gemüse und Obst haben wir nur wenig Nachrichten. Feldfrevel wurde mit Haft bestraft: die jenigen, welche obs und früchten abhowen und den weitzen vertreten, sollend mit offentlichem trommetenschal in thurn gfüert werden [3]).

Bekanntlich war es ein Grundprinzip der Lebensmittelpolizei, den Verkauf der Lebensmittel zu konzentrieren [4]). In Baden ist man, aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der zahlreichen Badegäste, die viel Geld in die Stadt brachten, bisweilen etwas davon abgewichen. Wir finden um die Mitte des 17. Jahrhunderts einen Markt bei den Bädern: diejenigen Bürger, die Kraut, Salat und „dergleichen“ bei den Bädern feilhalten wollen, sollen dies nirgends anders als vor der „Blume“ tun. Geflügel, Fische und Krebse „und dergleichen“ solle niemand feilhalten; will ein Gast oder ein Wirt einen Salmen „einmachen“, so soll er einen holen lassen, und wenn ein Wirt in der Stadt „ein kretzen mit güggel“ [5]) gekauft, so darf er diese in die Bäder tragen lassen; Hausierhandel aber ist in den Höfen und Häusern verboten, und zwar soll der Wirt, der es gestattet, die doppelte Strafe bezahlen [6]).

---

[1]) Welti, S. 251.
[2]) Welti, S. 145.
[3]) Welti, S. 329.
[4]) Vgl. S. 21.
[5]) „Grosser, rundlicher Rückenkorb“ mit Hähnen, Welti, S. 420.
[6]) Welti, S. 321.

7 b. Das Krämer- und Gremplergewerbe in Brugg.

Krämerordnungen liegen in unsern Quellen nicht vor. Dass aber auch nach Brugg zahlreiche fremde Krämer kamen, geht aus der Bewilligung des vierten Jahrmarktes durch Bern hervor [1]), wobei auf diese hingewiesen wird. Wir fassen auch hier alle Handelsartikel zusammen, deren Verkauf in den Händen von Krämern und Gremplern lag, zumal sich für Brugg noch weniger als für Baden feststellen lässt, ob und was für ein Unterschied zwischen den beiden Gewerben bestand.

1. Gewürze und Spezereien.

Alle hierher gehörenden Handelsartikel werden nur einmal, und zwar in der Zollordnung (um 1460), genannt; im Vergleich zu Baden ist die Anzahl der Gewürze grösser.

1 Zentner	Pfeffer	gibt	3 ß 4 h.
1 „	Safran	„	1/2 gl. und 3 alte blaphart
1 „	Gewürznelken	„	6 ß 4 h.
1 „	Ingwer	„	3 ß 4 h.
1 „	beriss Korn [2])	„	7 ß minus 4 h. (= 6 ß 8 h.)
1 „	Mandeln	„	4 h.
1 „	Lorbonen [3])	„	4 h.
1 „	Zimt	„	?

2. Feigen und winber (Rosinen) waren ebenfalls zollpflichtig:

1 Zentner	Feigen	. . . . .	4 heller
1 „	Rosinen	. . . . .	4 „

---

[1]) Vgl. S. 29.

[2]) „Grana paradisi, Samen von Amomum Melegueta, Ersatz des Pfeffers (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXXVII, 120 [1])“; Welti, S. 288.

[3]) Frucht des Lorbeerbaumes; Welti, S. 317.

3. Öl (1 Saum: 16 heller).

4. Heringe und Bückinge werden auch nur als zollpflichtige Handelsartikel erwähnt [1]). Wahrscheinlich wurden auch noch andere Seefische nach Brugg importiert, denn der Zolltarif führt ausser den genannten auch auf: ein buttick mit gesaltzen vischen git 4 heller [2]).

5. Von Landesprodukten finden wir in unsern Quellen: Butter, Käse; Enten, Gänse; Schmalz; Honig; Nüsse.

Der Butterverkauf fand, wie schon oben erwähnt [3]), im Kaufhaus statt. Das Wiegegeld für Butter gehörte schon im 15. Jahrhundert zu den Einnahmequellen der Stadt. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wird aufs neue angeordnet, dass der Butterhandel nur im Kaufhaus stattfinden solle: der anken und kastragern halber ist erkannt das dieselben alhir keine Laden haben ier war uszewägen, sondern alles das was in die statt durch sy geführt und getragen, in dem ankenhus sollt usgewogen werden [4]).

Ebenso wie der Butterverkauf war der Käsehandel geregelt [5]).

Schmalz, Honig und Nüsse werden nur als zollpflichtige Handelsartikel erwähnt [6]).

Über das Halten von Geflügel durch die Müller vgl. S. 46. Speziell über das Halten von Gänsen spricht sich eine Satzung von 1493 aus: wer der syg, der

---

[1]) Vgl. S. 84.

[2]) Welti, S. 42.

[3]) S. 31.

[4]) R. M. 549. Das ankenhus ist wohl identisch mit dem Kaufhaus, so war es wenigstens noch 1507 (vgl. S. 31); ob später ein besonderes ankenhus eingerichtet wurde, wissen wir nicht, es scheint jedoch nicht der Fall zu sein.

[5]) 1493 wird als Käseart der schwyzerkess genannt. Welti, S. 82.

[6]) Welti, S. 41/42.

gens hab, das er die sölle hon yederman on schaden, und wer der wår, der die gens in dem sinen (d. h. in seinem Eigentum) der mag sy usstriben, und wie er inen tut, das sol er an schaden thun [1]).

8 a. Das Wirtsgewerbe in Baden.

Die Bäderstadt an der Limmat ist wohl in frühern Zeiten als Badeort verhältnismässig bekannter gewesen als heute, Baden galt lange Zeit als „der Badeort". Sagt doch ein langjähriger Kurgast: „Die Bäder zu Baden sind die ältesten hochdeutscher Nation und lange vor Christi Geburt erfunden und erbauen worden" [2]). Zu einer gewissen Blüte kam Baden unter der Herrschaft der Habsburger, deren besonderer Gunst es sich stets erfreute. Durch die Eroberung des Aargaus (1415) durch die Eidgenossen verlor zwar Baden seine bevorzugte Stellung als habsburgischer Regierungssitz, wurde aber ziemlich entschädigt durch die Tagsatzungen, welche die Eidgenossen von 1424 bis 1712 hier abhielten. Infolge dieser Zusammenkünfte, die auch manchen Nichtbeteiligten anzogen, nahm die Bedeutung Badens stetig zu; es war ein gern besuchter Kurort, an dessen Leistungsfähigkeit hinsichtlich Unterkunft und Verpflegung keine geringen Anforderungen gestellt wurden. Von allen Ständen wurde Erholung und Heilung in Badens Quellen gesucht, besonders für die begüterten Kreise wurde die „Badenfahrt" geradezu Modesache [3]). Auch die Geistlichkeit besuchte gern die

[1]) Welti, S. 55.

[2]) Pantaleon, warhafftige und fleissige beschreibung der uralten Statt und graueschafft Baden usw. Basel 1578. Nach Fricker, S. 389 und 678.

[3]) Besonders gilt dies für die Zürcher; vgl. Dändliker, II, 385.

Bäder, obgleich die Badegebräuche und das Leben in der Stadt von verschiedenen Autoren als sehr weltlich geschildert werden. Eine anschauliche Beschreibung von dem Badeleben zu Beginn des 15. Jahrhunderts gibt der päpstliche Sekretär Poggio, der 1417 nach dem Konstanzer Konzil in Baden zur Kur weilte und seine Erlebnisse und Eindrücke in Briefen niederschrieb [1]).

Aus alledem ergibt sich, dass ein ausgedehntes Wirtshauswesen in Baden bestanden haben muss. Und tatsächlich sind in unsern Quellen die Nachrichten über Wein und Weinausschank, sowie das Gasthauswesen ziemlich ausgiebig.

Der Weinbau.

In einem Lande, wo als fast ausschliessliches geistiges Getränk der Wein genannt wird [2]), ist dieser als ein Lebensmittel anzusehen und wird wohl früher, wo man nur die Annehmlichkeit, nicht aber auch die Schädlichkeit des Weingenusses für das Volkswohl kannte, mit einer gewissen Selbstverständlichkeit als Lebensmittel aufgefasst worden sein. — Der Weinbau ist in der Baden-Brugger Gegend schon sehr früh betrieben worden. Wann nun zuerst in der Nordschweiz Reben gepflanzt und ein geregelter Weinbau betrieben wurde, ist schwer genau festzustellen [3]). Zu Karls des

---

[1]) D. Hess, Die Badenfahrt, Zürich 1817, S. 121—134. Dändliker, II, 385.

[2]) Bier wird in den uns vorliegenden Quellen für Baden und Brugg nicht erwähnt. Das Bier war zwar in der Schweiz schon bekannt, wurde aber anscheinend wenig getrunken. Vgl. Schweiz. Idiotikon IV, 1504.

[3]) Vgl. M. Heyne, Das deutsche Nahrungswesen, S. 101—105.

Grossen Zeit hat man offenbar in der Gegend von Zürich Wein gebaut [1]).

Nachgewiesen ist der Weinbau am Zürcher See in dem aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts stammenden Rodel des Grossmünsters, wo segregata loca cum vineis erwähnt werden [2]). Über die ersten Anfänge des Weinbaus in der Umgebung von Baden und Brugg ist uns nichts bekannt. Vermutlich aber ist er an diesen durch die Natur so begünstigten Orten wohl ebenso alt als am Zürcher See.

In Baden werden im Jahre 1281 fünf Rebleute erwähnt als Pfandinhaber der Herrschaft Österreich [3]). Auf dem Schlossberg muss es um 1300 Weinberge gegeben haben, denn die „Rechtung zu Baden" führt unter andern einen Weinberg an: der wingarte under der burg hat vergulthen zem meisten in gemeinen jaren XXVII soume wines, zem ministen X soume [4]). Um die gleiche Zeit hatte das Kloster Wettingen einen Weinberg und den Weinzehnten an den „Lägern", gegenüber dem Schlossberg. Der Zehnte sollte auch dann noch abgeliefert werden, wenn die Reben in Ackerland verwandelt würden [5]). Im 14. und 15. Jahrhundert hat der Badener Weinbau an Ausdehnung bedeutend gewonnen. Wir finden Weinberge am Schlossberg, der Limmathalde, den Lägern und besonders am

---

[1]) Fricker, S. 355, weist darauf hin, dass Karl im Jahre 789 ein Mandat erliess, wonach den Nonnen verboten wurde, Wein- und Liebeslieder zu schreiben und einander mitzuteilen. Das setze ein allgemeines Bekanntsein mit dem Wein in den Klöstern voraus.

[2]) H. Heidinger, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter; Freiburger Dissertation, 1910; Fricker, S. 355.

[3]) So habent 5 reblüt ze Baden 50 mütt roggen und 10 mütt kernen gelts von dem ampt ze Baden; H. U. II, 109.

[4]) Welti, S. 1 (um 1306).

[5]) Fricker, S. 357/358, nach einer im Wettinger Archiv befindlichen Urkunde.

Geisberg. Ein wîgarten, der gelegen ist wider Baden, wird 1313 im Stiftungsbrief des Spitals in Mellingen erwähnt [1]). Unter dem 4. Februar 1317 gestattet Herzog Leopold von Österreich den Bürgern von Baden, auf den Äckern, die sie zu Lehen haben, Reben zu bauen, und solange der Zins bezahlt wird, sollte niemand die Bürger von den Äckern vertreiben, auch sollte der Zins nicht gesweret (erhöht) werden [2]). Im Jahre 1347 überlässt eine Witwe ihrem Sohne eine von ihrem Gatten geerbte Trotte zu Ennetbaden bei „dem Bach" und einen Weingarten am Geisberg. Als Kaufpreis werden gezahlt: 40 Mark Silber und jährlich 10 Mütt Kernen, 10 Hühner und 10 Eier [3]).

Für das 14. und 15. Jahrhundert führen wir noch folgende Nachweise für Weinbau an:

1353. wingarten, so gelegen ist ze Enren Baden und geheissen ist der Rôt acker [4]).

1356. wingarten gelegen nidwendig dem alten wingarten und under dem wege under der burg ze Baden [5]).

1357. Weingarten an der Badhalde [6]).

1358. wingarten, gelegen ze Enrenbaden ... genant der Lůgat [7]). — wingarten gelegen ze Baden an dem Geisberg, des ersten einen wing., nennt man Roten acker und einen wing., nennt man Kôiffi, gelegen entzwischent Birhidorfs und Mursteins wingart, und einen wing., den man nemet der Gertler und einen wing., den man nemet der Tieb aker [8]).

---

[1]) Argovia XIV, S. 106.
[2]) Welti, S. 3.
[3]) Fricker, S. 338.
[4]) U. B., Nr. 40.
[5]) U. B., Nr. 60.
[6]) Fricker, S. 358.
[7]) U. B., Nr. 66.
[8]) U. B., Nr. 71.

1365. wingarten gelegen ze Baden an dem Geisberg im Seke [1]).

1372. des ersten ein halb juchart reben, die man nemet der Herberger, gelegen einhalb an des von Bubendorf wingarten, und ein halb juchart reben, die man nemmet der Hegeller, gelegen einhalb an Heinis Peters seligen wingarten ... und zwen bletz wingarten ... [2])

1378. wingarten gelegen ze Enentbaden, dz man nempt in dem bachtal, stosset einhalb an des Freidigen wingart und anderhalb an Hans Suters wingarten ... zwen wingarten, die gelegen sint ze Enentbaden, die man nempt Steinmůrler und des Freidigen wingarten ..., wingarten, gelegen ze Baden an dem Geisberg an dem Sand, stosset nidnan uf an den weg und ze einer siten an den Ropen und andrenthalb an den wingarten [3]).

1387. wingarten gelegen am Geisberg, genant in Ochshalden ... stosset obnan nider an des Schinders wingarten, ein sitt an den wingarten, genant der Hůrdler, ander sitt an ein wingarten, genant der Hasenburer [4]).

1400. Weinberg am Geisberg und ein wingarten nempt man Rosenblatz wingart ... Růdis Lůllers wingarten [5]).

1416. acht juchart reben — am geisberg an enander gelegen, genant des Schinders reben ... des Sultzers reben ... des spitals reben ... Peter Ammans reben, genant der Hasenbrůgel [6]).

1418. Weingarten am Geisberg, genant der rosenblat [7]).

---

[1]) U. B., Nr. 110.
[2]) U. B., Nr. 124.
[3]) U. B., Nr. 145.
[4]) U. B., Nr. 180.
[5]) U. B., Nr. 245.
[6]) U. B., Nr. 348.
[7]) U. B., Nr. 373.

1422. Weingarten am Geisberg [1]).

1430. rebgarten uff der Linmag gelegen, by des Bruggers räben [2]).

1451. juchart reben, gelegen an den geisberg zwischent Heini Rüschers und Hensli Böpplis sälgen wingarten [3]).

1458, 1460 und 1475. Weinberge am Geisberg [4]).

Fricker führt aus den Jahren 1470 noch an: Reben im vor am geisberg und reben im Eichtal [5]).

Wenn uns auch keine Nachrichten überliefert sind, aus denen der Umfang des Badener Weinbaus zahlenmässig festgestellt werden kann, so darf doch auf Grund der angeführten Nachweise eine grosse Weinproduktion angenommen werden. Wir führen noch als weitern Beweis für die Bedeutung, die der Weinkultur beigelegt wurde, mit Fricker das alte Stadtsiegel an, das sich schon an allen Urkunden des 14. Jahrhunderts befindet: „In einer Badwanne sitzen ein Männlein und ein Fräulein, von Weinreben voll schöner, grosser Trauben umrankt, wovon das Weibchen eine abgebrochen hat und sie eben ihrem gierig danach greifenden Adam überreicht“ [6]). Hier sind also Bäder und Weinbau symbolisch nebeneinander gestellt als die beiden „eigentümlichsten und hauptsächlichsten Erwerbsquellen der Stadt und Umgegend“.

Bildete der Weinhandel für Badens Bürger eine wichtige Einnahmequelle, so erscheint es als selbstverständlich, dass die Stadt dieses Gewerbe in jeder

---

[1]) U. B., Nr. 394.
[2]) U. B., Nr. 463.
[3]) U. B., Nr. 661.
[4]) U. B., Nr. 711, 734, 803.
[5]) A. a. O., S. 358.
[6]) Fricker, S. 358/359.

Hinsicht förderte, und zwar setzte die Fürsorge bereits bei der Anlage der Weinberge ein. Wir müssen annehmen, dass die Stadt hierfür bereits frühzeitig Bestimmungen erliess, überliefert ist uns jedoch nur eine einzige städtische Massnahme vom Jahre 1659 [1]). Der Grosse Rat, der, wie oben gesagt, sich die Lebensmittelkontrolle besonders angelegen sein liess, bestimmte in jenem Jahre, dass jeder, der Reben vom Spital habe, jährlich in einer Juchart [2]) etwa einen halben Vierling Reben von der schlechtern Sorte entferne und durch eine bessere ersetze. Infolge Widerstandes durch den Kleinen Rat konnte die Verordnung erst im folgenden Jahre durchgesetzt werden.

Bei den geringen Nachrichten über städtische Massnahmen zur Hebung und Veredlung des Weinbaus ist es von Interesse, was Fricker über die Tätigkeit des Klosters Wettingen auf diesem Gebiete mitteilt [3]). Im Jahre 1457 erliess das Kloster, dem der Zehnte am ganzen Wettinger Berg gehörte, eine Rebordnung. Danach sollten die Reben bis zum Georgstag (23. April) geschnitten, bis Johannistag (24. Juni) „gegrubet und gerührt, erbrochen und mit dem zweiten Band geheftet sein". Um Verenatag (1. September) sollen sie zum zweiten Male „gerührt" sein.

Jeder, der Reben vom Kloster zu Lehen hatte, konnte sie verkaufen, doch behielt sich das Kloster das Vorkaufsrecht vor zu einem jeweilig um 5 ß niedrigern Preisansatz. Wurden die Anordnungen des Klosters nicht befolgt, so wurde der Lehensträger zu Schaden-

---

[1]) Fricker, S. 361.

[2]) 1 Hube = 4 Schupose. 1 Schupos = 12 Jucharten; J. L. Aebi, Anzeiger für Schweizergeschichte, n. F., I, S. 10/11.

[3]) A. a. O., S. 359/360; nach einer Urkunde im Archiv Wettingen.

ersatz herangezogen. Von der genauen Einhaltung der Rebordnung überzeugte sich eine besondere Kommission, die vom Kloster bestellt wurde.

Wie wir oben gesehen haben, bildeten die Weinberge einen beträchtlichen Teil des bebauten Landes, und wie die Stadt im allgemeinen bestrebt sein musste, das Eigentum ihrer Bürger zu schützen, so galt dies im besondern auch vom Weinbau, bei dem Selbstschutz für den einzelnen kaum durchführbar ist. Von Beamten, die speziell mit dem Rebschutz betraut waren, wie das z. B. in ausgedehntem Masse von Überlingen [1]) berichtet wird, hören wir nichts. Die einzige Nachricht über Rebschutz bringt das Stadtbuch von 1384. Dort heisst es: schadgot einer den anderen jn sinem wingarten über sinen willen und das kundlich wirt, da ist der einung tages ein pfundt, nachtes ein hand oder zehen pfundt darfür zu geben [2]). Rebschutzordnungen wurden auch von den Landvögten erlassen: die Reben sollen eingefriedigt werden, damit das Vieh keinen Schaden anrichte, aus dem gleichen Grunde sollen Hunde zu Hause angebunden werden. Das Traubenstehlen und unbefugte Mitnehmen von Trauben in die Häuser wird streng bestraft [3]).

Aber nicht nur die Weinberge und die darin wachsenden Reben waren Gegenstand der städtischen Fürsorge, sondern vor allem auch die Qualität des daraus zu gewinnenden Weines. Die Stadt hatte natürlich ein Interesse daran, dass kein minderwertiger

---

[1]) H. Heuschmid, Die Lebensmitttelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden. Freiburger Dissertation, 1909, S. 2 ff.

[2]) Welti, S. 51.

[3]) Fricker, S. 360. Zwischen 1590 und 1668 wurden zwölf landvögtliche Mandate über den Weinbau erlassen.

Wein gekeltert wurde. Nur wenn die Trauben die richtige Reife hatten, durfte mit der Weinlese begonnen werden. Eine besondere Kommission aus Bürgerkreisen musste die Weinberge besichtigen und begutachten, ob die Zeit zum Herbsten gekommen war [1]).

Nach der Weinlese wurden die Trauben in die am Geisberg gelegenen Trotten gebracht und dort gekeltert. Die Zahl der Trotten war beschränkt, und ohne besondere Erlaubnis durften neue nicht errichtet werden. Wurden neue gebaut, so durften sie nur von den Eigentümern benutzt werden. Im 17. Jahrhundert werden allgemein sechs Trotten erwähnt [2]). In dem Ratsprotokoll von 1640 sind folgende aufgeführt: die des Schultheissen, des Bauherrn Mattler, des Keller, des Spitalherrn, des Stadtschreibers und des Spitals. Je zwei wurden sie an drei, oder je drei an zwei verschiedenen Tagen geöffnet. Das Öffnen der Trotten war also gleichbedeutend mit dem Beginn der Weinlese und erfolgte im Vergleich zu heute frühzeitiger, soweit die vorliegenden Quellen Auskunft geben [3]). Die Trotten standen unter der Aufsicht der Trottmeister, die keine eigentlichen städtischen Beamten waren, sondern jeweils aus der Bürgerschaft von Baden oder auch aus den kleinen Bädern genommen wurden. Es ist auch vorgekommen, dass Fremde dieses Amt inne hatten, allein 1642 wird bestimmt, dass nur Einheimische zu dieser

---

[1]) Welti, S. 131. Im Jahre 1496 gehörten der Kommission fünf Bürger an.

[2]) R. P. XI, Fol. 270, 583; XV, Fol. 89 b. — Im 14. Jahrhundert: trotte ze Enren Baden (1353). — Im 15. Jahrhundert: des spitalz trotten (1400), trotte ze Baden am Geisberg (1416); U. B. Nr. 40, 245, 348.

[3]) R. P. XII, Fol. 4, 136, 242, 358, 465, 593; XIII, Fol. 451; XIV, Fol. 24, 140, 503.

Tätigkeit zugelassen werden sollten [1]). Wie alle mit einer Amtsführung beauftragten Bürger mussten auch die Trottmeister einen Eid schwören, ihre Pflicht gewissenhaft zu erfüllen. Die Behörden sicherten sich so die Möglichkeit, Qualität und Quantität des neuen Weines zu überwachen, die Quantität vor allem wegen des Weinungeldes.

Trottmeistereide liegen vor aus den Jahren 1520, 1645 und 1670. In erster Linie sollte es Sorge der Trottmeister sein, dass kein Bürger benachteiligt wurde; jeder sollte den Most von seinen Trauben richtig erhalten. Des Ungeldes wegen durfte der Wein nicht eher von den Trotten weggetragen werden, als bis er gemessen war. Da aber die Kontrolle natürlich nur bei Tag wirksam durchgeführt werden konnte, so war es verboten, mit fassen, bückenen, gelten oder küblen bei nacht und nebel Wein aus den Trotten zu tragen [2]). Solange die Trotten nicht behördlich geöffnet waren, durften sie nicht betreten werden, und die Trottmeister hatten darauf zu achten, dass diese Bestimmung eingehalten wurde [3]). Damit die Trottmeister ihre ganze Aufmerksamkeit ihrer Tätigkeit widmeten, war es ihnen verboten, in den Trotten gfräss noch andere gastung zu veranstalten [4]). Eine sehr wichtige Funktion des Trottmeisters war das Einziehen des Weinzehnten; in der Fassung des Eides von 1670 wird von ihm verlangt, dass er den Zehnten dem Zehntherrn treulich einsammle, und zwar soll der Zehnte nicht nur von dem trůckh genommen werden, sondern von allem, was herausläuft [5]).

[1]) Welti, S. 303.
[2]) Welti, S. 200, Anm. 23; R. P. XI, Fol. 127.
[3]) R. P. XI, Fol. 128.
[4]) Welti, S. 200.
[5]) Welti, S. 345.

Weinfälschungen sind nicht neuern Datums, sondern wohl ebenso alt, als der Weinhandel. Die Wirteordnung von 1521 verbietet das Zugiessen von Wasser oder Wein in ein frisch angestochenes Fass [1]), denn auch das Verschneiden, also das Mischen verschiedener Sorten, war als Pantscherei verpönt. 1635 wurde sogar bestimmt, dass der neue Wein sogleich bei der Trotte verkauft werden solle, um Fälschungen zu verhindern [2]).

Der Weinhandel.

In Baden und seiner nächsten Umgebung war die Weinproduktion offenbar so gross, dass der heimische Bedarf damit vollauf gedeckt und noch Exporthandel getrieben werden konnte. Freilich ist der Umfang und das Absatzgebiet des Exporthandels nicht näher bekannt.

Im 17. Jahrhundert verbot Bern, um seinen Waadtländer zu verbreiten, die Einfuhr von Badener Wein.

Ausser dem einheimischen wurde auch fremder Wein von Baden ausgeführt. Im Jahre 1503 musste an Ausfuhrzoll für 1 Saum Elsässer 6 heller, für 1 Saum Breisgauer 4 heller und an Geleit 1 ß, bzw. 8 heller, also das Doppelte, bezahlt werden [3]). Wahrscheinlich hat in Baden ein lebhafter Handel mit einheimischen und fremden Weinen stattgefunden, leider sind hierüber nur spärliche Nachrichten vorhanden.

Bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war die Weineinfuhr in Baden gestattet oder wenigstens geduldet, während um diese Zeit immer neue und schärfere Einfuhrverbote erlassen wurden. Die Geleits-

[1]) Welti, S. 209.
[2]) Fricker, S. 360.
[3]) Welti, S. 145. Fricker, S. 361.

ordnung von 1415 nennt als importierte Weine: Elsässer, Breisgauer, Züricher und Welscher [1]). Ausser diesen trank man in Baden Oberburger (bei Brugg), spanischen Wein, Lagottenwein (La Côte) und Veltliner. Besonders guten Ruf hatte, wie damals allgemein, der Elsässer [2]).

Im 17. Jahrhundert begegnen wir, wie gesagt, wiederholt dem Verbot, fremden Wein einzuführen [3]). Die Wirte sollen sich mit dem Einheimischen begnügen und nur dann auf besondere behördliche Erlaubnis hin sich fremden Wein verschaffen, wenn sie während der Dauer der Tagsatzungen nicht genügend „ehrenwein" für die Gesandten hatten. Auch wird den Wirten anempfohlen, sich mit gutem eidgenössischen Wein zu versehen. Beim Erlass der Einfuhrverbote war die Fürsorge für den einheimischen Produzenten und Konsumenten massgebend. Wenn nur einheimischer Wein verkauft wurde, blieb das Geld dafür unter der Bürgerschaft, die dann in der Lage war, grössere Aufwendungen zu machen für Verbesserung der Reben und Erzielen eines guten Gewächses. Anderseits wurden durch die fremden Weine, die natürlich teurer waren, als der einheimische, die Zechen in den Wirtshäusern für den einzelnen Bürger grösser.

Der Ausfall der Weinlese war, da ja der Weinbau eine wichtige und ertragreiche Einnahmequelle für die Bürger bedeutete, natürlich von grossem Einfluss auf das wirtschaftliche Leben der Stadt. Gerade beim Weinbau finden sich, was den Ertrag der Reben und infolge-

---

[1]) Urbar der Grafschaft Baden, bearbeitet von E. Welti, Argovia, 1862/1863, Abs. 31.

[2]) Das Kloster Wettingen hatte im Elsass und im Breisgau Weinberge; Fricker, S. 361.

[3]) Welti, S. 338, und R. P. XIV, Fol. 326, 328, 379.

dessen den Erlös aus dem Weinhandel anlangt, grosse Schwankungen und Enttäuschungen. Wie gross der Unterschied im Preis sein konnte, zeigt beispielsweise die Vergleichung der Weinpreise von 1644 und 1672: 31 ℔ gegen 9 ℔ für einen Saum, also eine Differenz von 22 ℔.

Sehr fruchtbare Jahre wechselten mit solchen, die äusserst wenig oder nur schlechten Wein brachten. Für Baden selbst sind uns vor dem 17. Jahrhundert keine Weinpreise überliefert, so dass auch nicht festgestellt werden kann, in welchen Jahren Teurungen waren.

Für das 16. Jahrhundert sind die Preise aus dem Siggental bekannt, sie stimmen wohl kaum völlig mit denen überein, die für Baden festgesetzt waren. In Ermanglung der Badener Preise jedoch sei angeführt, dass in diesem Jahrhundert die höchsten Preise im Siggental die Jahre 1588 und 1592 brachten mit je 25 ℔ für den Saum. Die niedrigsten Preise waren 3 ℔ (1539) und 2 ℔ 14 ß (1540) [1]). Für Baden sind uns die Weinpreise, wie gesagt, nur aus dem 17. Jahrhundert bekannt; in der folgenden Tabelle bringen wir die Preise von 1609—1680, soweit sie zu ermitteln waren.

Jahrgang	Preis für den Saum in ℔ und ß [2])	Jahrgang	Preis für den Saum in ℔ und ß
1609 . . .	20	1635 . . .	20
1610 . . .	15	1639 . . .	30
1611 . . .	9	1640 . . .	22 : 10

[1]) Zum Vergleich seien die entsprechenden Preise von Zürich und Schaffhausen angegeben: 1588 in Zürich 36 ℔, in Schaffhausen 16 ℔, 1592 in Zürich 36 ℔, in Schaffhausen 18 ℔, 1539 in Zürich 6 ℔, in Schaffhausen 7 ℔ 2 ß, 1540 in Zürich 7 ℔ 10 ß, in Schaffhausen 2 ℔ 16 ß. Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft Zürich, I (1856), 406—410; III (1858), 177—185.

[2]) R. P. VIII, X—XVII; O. S., Fol. 122; Fricker, S. 588.

Jahrgang	Preis für den Saum in ℔ und ß	Jahrgang	Preis für den Saum in ℔ und ß
1641	23	1665	14 : 10
1642	30	1666	9 : 10
1643	27	1667	12
1644	31	1668	13
1645	15	1669	15
1646	10	1670	10
1647	13 : 10	1671	10 : 10
1649	17 : 10	1672	9
1650	17 : 10	1674	13
1651	18 : 15	1675	21
1653	9 : 10	1676	19
1655	10	1677	12
1660	13 : 10	1678	12 : 10
1662	10	1679	9 : 10
1664	14	1680	11

Der Preis für den jeweiligen Jahrgang wurde auf der „Rechnung“ festgesetzt. Dies geschah jedoch gewöhnlich erst Ende November oder Anfang Dezember. Damit nun inzwischen für den Verkauf des neuen Weines eine Norm vorhanden sei, bestimmte man ein Maximum, über das hinaus der neue Wein nicht verkauft werden durfte. Für die uns bekannten Jahre ergibt sich folgende Tabelle [1]):

Jahrgang	Maximalpreis für 1 Mass	Verdienst der Wirte
1640	7 ß	2.5 ß
1641	8 „	3.4 „
1643	9 „	3.6 „
1644	10 „	3.8 „
1645	5 „	2 „

[1]) R. P. X, Fol. 45, 115, 270; XI, Fol. 72, 133, 198; XII, Fol. 140, 242, 254; XIII, Fol. 115; XV, Fol. 90 a; XVI, Fol. 300 a; XVII, Fol. 50 a. — Fricker, S. 364.

Jahrgang	Maximalpreis für 1 Mass	Verdienst der Wirte
1646	3 ß	1 ß
1652	5 „	—
1653	4 „	2.1 „
1654	4 „	—
1658	4 „	—
1670	4 „	2 „
1677	5 „	2.6 „
1679	4 „	2.1 „

Durch eine derartige Preisnormierung ermöglichte die Stadt den Wirten einen verhältnismässig grossen Nutzen, der von 1653—1679 sogar über 50 % beträgt.

Der Weinausschank.

Wer Wein auswirten wollte, musste es vorher öffentlich bekannt machen, und zwar geschah dies durch das „Ausrufen“ der Weinsorte und wahrscheinlich auch des Quantums. Besondere Beamte für diese Tätigkeit scheint es in Baden nicht gegeben zu haben; im Jahre 1616 wird angeordnet, dass sich zwei städtische Wächter in das Ausrufen teilen sollen. Der „Vorwächter“ soll allen Wein der Bewohner der eigentlichen Stadt ausrufen und der „Nachtwächter“ den der Bürger in der Halde; die Wächter durften jedoch erst dann mit dem Ausrufen, das wohl an verschiedenen Strassenecken oder Plätzen erfolgte, beginnen, wenn die Ungelter den Wein frei gegeben hatten [1]).

Auf diese Weise war es einmal der Stadtbehörde möglich, die Kontrolle über den Weinumsatz auszuüben, und anderseits konnte sie den Bürgern, die ihren Wein auswirten wollten, den Absatz erleichtern, indem den

---

[1]) Welti, S. 275, 311.

übrigen Einwohnern bekannt gegeben wurde, wo Wein ausgeschenkt wurde.

Das Recht, Wein auszuschenken, d. h. nur seinen selbst gezogenen und selbst gekelterten, stand wohl jedem Bürger zu. Er musste aber, wie die eigentlichen Wirte, das Weinungeld entrichten, bevor er ein Fass anstechen durfte. Wahrscheinlich wurde von diesem Rechte in ausgedehntem Masse Gebrauch gemacht. „Sein Eigengewächs konnte jeder ausschenken, die Geistlichen verwirteten ihren Pfrundwein, selbst der Spital hatte eine offene Wirtschaft, weil man so den Wein zu bessern Preisen absetzen könne“ [1]). Die Geistlichen scheinen sich nicht ungern mit dem Weinausschank befasst zu haben, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mussten wiederholt ihretwegen Verordnungen erlassen werden. Bis 1666 hatten die Priester das Wirten als ein Gewerbe betrieben. In diesem Jahr beschloss der Rat, den Geistlichen das Wirten „jetzt und für alle mahl“ zu verbieten, änderte aber noch in demselben Jahr den Beschluss dahin ab, dass die Priester nur ihren Pfründwein verwirten dürfen und auch nur dann, wenn sie das Ungeld bezahlten; dagegen brauchten sie keinen Reif auszustecken, solange sie ausschenkten [2]). Die uns bekannten Verfügungen über das Ausschenken von Eigengewächs sprechen besonders von den Bürgern auf der Badhalde; dort scheinen, wenn wir verallgemeinern dürfen, die Eigengewächswirtschaften geblüht zu haben.

Bei dieser Art des Weinausschankes war es der Stadt natürlich am meisten um das Weinungeld zu tun. Die Bürger sollten nicht heimlich wirten, da man

[1]) Fricker, S. 365.

[2]) R. P. XIV, Fol. 297; XV, Fol. 132; XVI, Fol. 323 b; Welti, S. 342.

so nicht kontrollieren konnte; sie sollten einen Reif ausstecken und das Ungeld bezahlen. Der Ausschank des Eigengewächses sollte nur von Michaeli bis Mittfasten (1699 bis Pfingsten) dauern; fremde Weine auszuwirten, konnte die Entziehung des Schankrechtes zur Folge haben [1]).

Der eigentliche, gewerbsmässige Weinausschank lag in den Händen der Wirte. „Weitaus in den meisten Orten der Schweiz unterschied man in alter Zeit nur Tavernen mit Beherbungsrecht, Wein- und Bierhäuser. Zu den Weinhäusern gehörten die Zunftstuben und Gesellenhäuser. In den grössern Städten der Schweiz dagegen, in Basel, Zürich und Genf, wo grossartiger Handels- und Fremdenverkehr existierte, gab es unter den Wirtschaften und Weinhäusern zahlreiche Abstufungen“ [2]). Auch in Baden, dessen Wirtshauswesen an Bedeutung dem der grössern Städte wohl kaum nachstand, wurden verschiedene Gruppen von Wirtschaften und Wirten unterschieden. Über Gesellenhäuser und Zunfttrinkstuben haben wir keine Nachrichten, es mag sein, dass in Baden, wo die Zünfte naturgemäss bei weitem nicht so reich an Mitgliedern waren, wie in den grössern Städten, solche Wirtschaften nicht vorhanden waren. In Baden war das Wirtshauswesen mehr auf den Fremdenverkehr zugeschnitten, den Tagsatzung und Bäder brachten.

Die Badener Wirte bildeten drei Gruppen: Zapfen-, Tavernen- und Badewirte. Letztere betrieben ihr Geschäft, wie schon die Bezeichnung sagt, in den Bädern, also nicht in der eigentlichen Stadt. In der Stadt selbst schieden sich die Wirte in Zapfen- und Tavernenwirte.

---

[1]) R. P. XII, Fol. 353, 604. Welti, S. 369.

[2]) Th. von Liebenau, Das Wirtshauswesen, S. 44.

Die Zapfenwirte durften niemanden beherbergen und waren auch in der Verabreichung von Nahrungsmitteln verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Im allgemeinen waren die Zapfenwirte auf den Weinausschank beschränkt; sie durften ihren Gästen auch kalte Speisen vorsetzen, so Käse, Brot, Salat, Kirschen, Birnen und Äpfel [1]), aber auf keinen Fall warme Speisen. Gerade das Verabreichen von warmen Speisen wird ihnen wiederholt ausdrücklich verboten [2]). Grosse Einschränkungen enthält die Ordnung für die Zapfenwirte von 1561 [3]). Hier wird ihnen sogar verboten, fremden Leuten: es seien baderlüt oder ab dem land, Essen oder Trinken zu geben. Wenn dagegen Bürger zu ihnen kommen, so können sie diesen Essen und Getränke vorsetzen nach Gefallen; nur an den vier Jahrmärkten war es den Zapfenwirten erlaubt, fremde Gäste zu bewirten. Wie lange diese rigorose Verfügung in Kraft war, wissen wir nicht, jedenfalls war sie nicht von Dauer, wie aus den andern Ordnungen hervorgeht. Die Stadt sah sich zu solchen Verordnungen veranlasst, um die Rechte der Tavernenwirte zu wahren.

Waren die Zapfenwirte mehr auf die Bürgerschaft angewiesen, so hatten die Tavernenwirte ihren Nutzen in der Hauptsache von dem Fremdenverkehr. „Nach den ältern Rechtsquellen ist das Recht zum Verleihen der Taverne fast überall im Besitze des Landes- oder Gerichtsherrn“ [4]). Aus der Aufzählung der Gerechtsame der Habsburger zu Baden im Jahre 1306 erfahren wir, dass jährlich 5 ß ze dafern, d. h. für die Ausübung des

---

[1]) Fricker, S. 364/365.
[2]) So 1557, 1561, 1613, 1646. Welti, S. 240, 245, 269, 312.
[3]) Welti, S. 245.
[4]) Th. von Liebenau, a. a. O., S. 40.

Tavernenrechtes bezahlt werden mussten [1]). Die Vereinigung des Tavernenwirtgewerbes mit einem andern Gewerbe war in beschränktem Umfang zulässig. Nähere Bestimmungen hierüber enthält das Tavernenrecht von 1646 und die Gewerbe- und Handlungsordnung von 1671 [2]). Nach der ersten Bestimmung steht es jedem Tavernenwirt, der ein Handwerk versteht, frei, dieses neben der Wirtschaft zu betreiben; hat er aber kein Handwerk gelernt, so soll er sich mit dem Wirten begnügen. In der Ordnung von 1671 heisst es: im allgemeinen soll sich jeder mit seinem Gewerbe begnügen, doch ist „auss sonderbahren gnaden" erlaubt, daneben ein „halbes Gewerbe" zu führen. Jedenfalls aber sollen Wirtsgewerbe und Metzgergewerbe nicht vereinigt werden.

Wer ein Tavernenrecht besitzt, soll aber auch Gebrauch davon machen und zum Zeichen dessen ein Wirtshausschild aushängen, andernfalls geht das Tavernenrecht „zu ewigen Zeiten" verloren. Früher (1566) war niemand gezwungen, eine Taverne zu halten, auch wenn er das Recht dazu hatte, nur sollte in diesem Falle, wenn das Haus nicht verkauft wurde, das Schild eingezogen werden [3]).

Die Wirte in den Grossen Bädern durften nur ihre Badegäste mit Speise und Trank versehen, ausserhalb ihrer Häuser Wein zu verabreichen, war ihnen streng verboten. Innerhalb seines Hauses konnte der Badewirt seinen Gästen Wein geben, soviel er wollte, er durfte jedoch niemand zum Weingenuss nötigen; auch in das Bad durfte jedem Gast tagsüber ein Trunk Wein geliefert werden, jedoch nicht mehr als $^1/_2$ Mass,

[1]) Welti, S. 1.
[2]) Welti, S. 312 und 347.
[3]) Welti, S. 255.

und es sollte mit dieser Vergünstigung kein Missbrauch getrieben werden. Dagegen war es nicht gestattet, auf die Nacht Wein in das Bad zu geben [1]).

Wie schon wiederholt gesagt, lag auf dem Weinausschank das städtische Ungeld, das jeder bezahlen musste, der sich mit Weinausschank befasste [2]). Jeder, der ein Fass Wein anstechen wollte, musste dies den Ungeltern mitteilen und ebenso, wann das Fass leer war; vorher durfte es nicht aus dem Keller geschafft werden. Ferner musste den Ungeltern gesagt werden, zu welchem Preis der Wein verkauft wurde, denn nach dem Verkaufspreis richtete sich das Ungeld. Nun konnte es auch vorkommen, dass einer, der notwendig Wein brauchte, ein neues Fass anstechen musste, ehe die Ungelter „umgingen". In diesem Falle sollte er sich an Schultheiss und Rat wenden, die ihm die Erlaubnis zum Auswirten von einem Fass geben konnten. Bei der nächsten Kontrolle durch die Ungelter musste er dann diesen das Fass zeigen und es verungelten. Die Kontrolle sollte (um 1520) mindestens alle drei bis vier Wochen stattfinden, oder auch öfter nach dem Gutdünken der Beamten; die kontrollierten Fässer wurden an „pundten und lybzapfen" [3]) versiegelt, und der Wein musste zu demselben Preis verwirtet werden, zu dem er beim Anstechen des Fasses ausgeschenkt wurde, ein nachträglicher Aufschlag wurde mit der hohen Busse von 100 ß belegt. Gaben Bürger an Badegäste Wein in „fässlene" ab, so mussten sie (1623) das Ungeld entrichten, und wenn Fremde ausserhalb der Stadt Wein kauften, so sollten sie ihn verungelten;

[1]) Welti, S. 77, 256, 266, 311 und 317. R. P. X, Fol. 136.
[2]) Vgl. auch S. 17.
[3]) „Der hölzerne Stöpsel zum Verschliessen des Spundlochs und der Zapfen im Fassboden"; Welti, S. 422 und 428.

die Wirte waren gehalten, sie auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen; letztere Bestimmung ist allerdings nicht durchführbar gewesen (vgl. S. 18) [1]).

8 b. Das Wirtsgewerbe in Brugg.

Der Weinbau.

Die ersten urkundlichen Belege für die Beschäftigung der Bürger von Brugg mit Weinbau stammen, wie bei Baden, aus dem 13. Jahrhundert und sind nur einige Jahrzehnte älter als dort.

Im Jahre 1232 schenkte civis noster in Bruego W. monetarius seinen neuen Weinberg bei Brugg dem Kloster Wettingen [2]). Im Jahre 1254 erhielten die Johanniter von Leuggern: vinea et situm vinetorum apud Brugge in uno latere montis superius viam, quæ a præfato oppido versus Jumenkon recte ducit et dirigitur [3]). Auch das Habsburgische Urbar [4]) bringt Nachweise für den Rebbau: Ze Brugge nidrent der Rebgassen [5]) ... da lit ouch ein wingarte und ein matte in dem Rebmose [5]); die geltent jerglich ze zinse 15 ß phenning. Bi dem selben gute lit ein ander wingarte und ein matte; die geltent 5 ß phenning.

Brugg wird also auch eine ganze Reihe von Weinbergen in nächster Nähe der Stadt gehabt haben; über die Qualität des Brugger Weins sind wir nicht unterrichtet, ebensowenig über städtische Massnahmen zur Verbesserung und Veredlung der Reben. Dagegen wissen

---

[1]) Welti, S. 41, 179, 187, 259 und 285.

[2]) Böhmer-Redlich, Regesta imp. VI, 1, 459.

[3]) Heuberger, S. 25, nach Herrgott, Genealogia dipl. Habsb. II, 297.

[4]) H. U. I, 98 und 138.

[5]) Flurnamen; Merz, S. 323.

wir, dass auch die Stadt Brugg den Besitz ihrer Bürger an Weinbergen zu schützen bestrebt war. Mehrfach sind Bestimmungen darüber erlassen worden [1]). Beschädigungen an den Reben werden mit 10 ß bestraft, wenn sie bei Tag verübt werden; wird aber einer bei Nacht in den Weinbergen ergriffen, so soll er wie „ein Dieb bestraft werden" und ausserdem dem Geschädigten Ersatz leisten nach Schätzung der Behörden. Besondere Beamte für den Rebschutz werden nicht erwähnt.

Über Weinlese und Trottenordnungen liegen keine Nachrichten vor.

Für Wein, der von auswärts kam, musste in Brugg Zoll entrichtet werden, und zwar für

1 Wagen	mit Wein	. . . . .	2 ß
1 Karren	„	„	1 „
1 Saum	„	„	4 heller [2])

Ob nur Landweine aus der nähern Umgebung der Stadt eingeführt wurden oder ob auch fremder Wein nach Brugg kam, vermögen wir nicht zu sagen.

Weinfälschungen kamen in Brugg ebenso gut vor wie an andern Orten; Wasser zum Wein in die Fässer zu giessen, war selbstverständlich verboten; aber auch das Mischen der Weine miteinander war unstatthaft. Die Wirte sollen den Wein unverändert, wie sie ihn gekauft haben, in den Keller legen und weder guten noch schlechten andern Wein oder „schädlichen Zusatz" dazu giessen [3]). Es war, wie wir auch an andern Orten

[1]) Merz, S. 130 (1512/1513), 210 und 226 (1621).

[2]) Merz, S. 41 (um 1460).

[3]) Merz, S. 69 (um 1492), 104 (1497). Im Mittelalter wurden den Weinen vielfach Gewürzmischungen zugesetzt, zum Teil auch, um die Wirkung einer unsorgfältigen Schwefelung der Fässer abzuschwächen; vgl. Mone in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, XIV, S. 42/43.

sehen, Grundsatz der städtischen Nahrungsmittelpolitik, dass dem Konsumenten nichts anderes angeboten oder verkauft werden durfte, als was es wirklich war. Sonst wäre es nicht verständlich, warum das Verschneiden mit gutem Wein verboten war.

Ob der „Weinschätzer" in dieser Hinsicht eine Kontrolle ausübte, wird nicht berichtet, ist aber vielleicht anzunehmen. In der Zusammenstellung der städtischen Ämter vom Jahre 1446 wird auch der Weinschätzer genannt. Dieser soll den „Wirten den Wein schätzen" [1]).

Über Weinpreise liegen uns keine Nachrichten vor.

Der Weinausschank.

Wer Wein ausschenken wollte, musste ihn vorher „rufen" lassen. Bei dem Ausrufen durfte der Wein nur nach seiner Herkunft und nicht mit falscher Benennung bezeichnet werden. Der Wächter, der das Rufen zu besorgen hatte, erhielt 4 heller von jedem Fass als Ruflohn [2]).

Über Eigengewächswirte in Brugg haben wir nur eine ziemlich späte Nachricht aus dem Jahre 1686, sie sagt: dato wirdt erkennt: dass man sich fürohin widerumb der alten ordnung, da jedem so wein im herbst eingelegt, zu wirten erloubt gsein, bedienen solle [3]). Daraus ist zu entnehmen, dass zeitweilig der Ausschank von Eigengewächs nicht gestattet war.

Im übrigen gab es in Brugg Zapfen- und Tavernenwirte. Die genaue Begrenzung der Rechte dieser beiden Gruppen lässt sich für Brugg nicht durchführen; wahrscheinlich aber hatten die Tavernenwirte allein das

[1]) Merz, S. 34 und 81.
[2]) Merz, S. 69/70.
[3]) R. M. 554, Fol. 76 a.

Beherbergungsrecht. Von den Zapfenwirten besagt die Ordnung von 1626: sie sollen keine „thanli“ vor die Häuser stecken, sondern sich mit Reifen behelfen und etwa einen grünen Ast darein flechten. Offenbar war eine kleine, am Haus steckende Tanne das Zeichen der Tavernenwirte.

Die Tavernen waren im Besitz der Stadt. „Ein bemerkenswertes Vorrecht der Stadt war, dass innerhalb ihres Friedkreises oder einer Bannmeile ringsum nur sie Wirtschaften betreiben durfte, mit Ausnahme der Taverne zu Windisch“ [1]). Bern hat dieses Vorrecht anerkannt, wenn auch später nur noch von einer Stunde Umkreis die Rede ist.

Über die Höhe des Ungeldes, sowie über die Ungelter ist einiges schon auf S. 20/21 gesagt. Die Eigengewächswirte mussten natürlich auch Ungeld bezahlen, jedoch nicht so viel, wie die Wirte. Hatte ein Wirt ein Fass Wein in seinen Keller gelegt, so durfte er es nicht eher anstechen, als bis es verungeltet war. Beim Einlegen und Herausnehmen des Fasses musste ein Ungelter anwesend sein, der auch die Eiche zu prüfen hatte. Kam es darüber zu Meinungsverschiedenheiten, so musste das beanstandete Fass auf Kosten des betreffenden Wirtes neu geeicht werden [2]).

Anhang: Die Gasthäuser in Baden und Ennetbaden.

Zu der Zeit, als die Eidgenossen beschlossen, jedes Jahr ihre Tagsatzung in Baden abzuhalten (1424), muss dieses schon eine stattliche Anzahl Wirtshäuser auf-

[1]) Heuberger, S. 81. Merz, S. 50.
[2]) Merz, S. 69.

gewiesen haben. Diese Tatsache ist, wenn wir Simmler Glauben schenken dürfen, mit ein Grund dafür gewesen, dass die Wahl auf Baden fiel.

Nach Fricker [1]) berichtet Simmler darüber: „Die Stadt ist wohl erbauen, hat viel schöner und lustiger Herbergen; sie liegt an einem lustigen und gesunden Ort, hat zunächst dabei warme Bäder, welche nicht nur lustig, sondern auch Ursach sind, dass viel fremd Volk dahin kommt, derhalben auch die Landleut um ihres Gewinns willen fleissig auf die Märkt allerlei, das zum Aufenthalt der Menschen dient, führen und desshalben auch Speiss und Trank da immer kein Mangel gefunden wird; zudem ist diese Stadt schier mitten in der Eidgenossenschaft gelegen, also dass die weitesten Ort gleich weit dahin zu reisen haben."

Aus unsern Quellen sind über 30 Gasthäuser und Herbergen für die Stadt und die Grossen und Kleinen Bäder nachzuweisen. Da aber bei Wirtshäusern die Benennung bisweilen geändert wird, und die Lage der Häuser in den Quellen nicht immer angegeben ist, so wird eine ganz genaue Aufzählung der Wirtshäuser erschwert. — Wir beginnen mit den Häusern in der eigentlichen Stadt, bringen dann die der Grossen Bäder und fügen auch die ennetbadischen bei, da sie doch mit den gegenüberliegenden Grossen Bädern eine Art Hotelstadt bilden. Von den Gasthäusern in der obern

---

[1]) S. 505 und 681; Josias Simlerus, De Republica Helvetiorum, Tiguri 1608. Dasselbe erschien auch unter dem Titel: Von dem Regiment loblicher Eidgenoschafft, zwey Bücher, Zürich 1576 u. ö. — Vgl. auch Welti, S. 16: Die Herzöge gestatten (1369) die Errichtung einer Wechselbank in Baden „wan wir wol beweiset sein, daz in unserr stat ze Baden in Ergöw da grozze gastung und zukunft vil volkches ist".

Stadt ist das älteste [1]) das Haus zur Glocke, es wird 1428 genannt, es war gelegen ze Baden an der mitlen gassen ze vordrest gegent dem markt nebent dem hus zem Ochsen [2]). Daraus, dass die Lage der Glocke nach dem „Ochsen" bestimmt wird, muss angenommen werden, dass es in der Stadt auch ein Haus zum Ochsen gab, allerdings wissen wir nicht, ob dieses ein Gasthaus war. Von dem Gasthaus zum roten Ochsen in den Bädern ist weiter unten die Rede.

Aus dem Jahre 1566 haben wir einen Erlass von Schultheiss, Rat und Vierzig (dem Grossen und Kleinen Rat), der zwölf Gasthäuser in der Stadt aufzählt. Es war zwischen den Inhabern dieser Häuser und einigen Bürgern, die in ihren Häusern herbergen uffzerichten vorhatten, zu Streitigkeiten gekommen, die von der Stadtbehörde durch die Verfügung beendet wurden, dass folgende Häuser nunhinfür söllint rechte würtshüser und herbergen sin:

zum Roten Thurn,	zum Roten Schilt,
zum Löwen,	zur Leiteren,
zum Engel,	zum Haanen,
zum Wilden mann,	zur Wag,
zum Hecht,	zum Adler,
zum Glass,	zur Härren [3]).

Von diesen wird der Engel 1504 schon genannt, und 1518 wurde Hanns Müller zum engel von wins

---

[1]) Das „älteste" bezieht sich hier nur auf die ältesten uns bekannten Daten; manches Haus hat vielleicht eine Geschichte, die weiter zurückgeht, als bei andern, von denen zufällig Daten überliefert und erhalten sind.

[2]) U. B., Nr. 443.

[3]) Welti, S. 254/255.

wegen um zwei ß gestraft [1]). Der Rote Schild und der Wilde Mann haben 1530 schon bestanden [2]).

„Unter allen Gasthäusern in den Bädern," sagt Fricker, dem wir hier im wesentlichen folgen, „wo man von Alters her auf dem linken Ufer der Limmat die grossen, auf dem rechten Ufer die kleinen Bäder unterschied, nahmen die auf dem linken Ufer gelegenen beiden „Höfe", der Hinterhof und der Staadhof, den ersten Rang ein" [3]).

Der Hinterhof, früher Schinderhof, führt seinen Namen von dem Geschlechte „Schinder", das den Hof als habsburgisches Lehen hatte. Mit dem Übergang Badens an die Eidgenossen kamen diese auch in den Besitz des Hinterhofes. Im Jahre 1435 verliehen die Eidgenossen den Gasthof dem Clewi Wirz für 160 rheinische Gulden jährlich. Wirz ist wohl kaum auf seine Kosten gekommen, denn 1445 verbrannten die Zürcher die Grossen Bäder, und Wirz erhielt von den Eidgenossen einen Zuschuss zum Wiederaufbau seines Hauses. Im 16. Jahrhundert „mag der Schinderhof mit Weglassung der beiden Anfangsbuchstaben auf den etwas ästhetischern Namen Hinterhof umgetauft worden sein".

Der Staadhof, zu dem auch der „heisse Stein" gehörte, kam 1361 als Lehen von Herzog Rudolf von Österreich an Heinrich Kaufmann und Heinrich von Birkendorf. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhielt das Gasthaus seinen Namen nach dem Schaffhausener Geschlecht Am Stad, das schon 1356 in Baden Bürgerrecht hatte.

---

[1]) R. P. II, Fol. 74. Fricker, S. 365.

[2]) Fricker, S. 365. Seine Angabe, die Wage sei „neueren Datums", stimmt nicht überein mit der Aufzählung von 1566 (siehe oben), in der wir die Wage auch schon finden.

[3]) S. 391 ff.

Ebenfalls schon im 14. Jahrhundert bekannt war das Gasthaus zum Schwarzen Bären; 1361 wird es erstmals erwähnt. Als es 1494 verkauft wurde, war es mit 25 Betten versehen. 1569 bestand das Anwesen aus drei Häusern mit 30 Betten.

Das Gasthaus zur *Blume,* das 1421 erstmals erwähnt wird, lag nach Frickers Angaben und nach einer Urkunde von 1438 by den grossen bedern [1]). Im Jahre 1464 wird ein Haus zur Blume ze Baden by dem koffhus genannt [2]). Da das Kaufhaus aber in der Stadt und nicht bei den Grossen Bädern lag, so geht daraus hervor, dass es damals sowohl in der Stadt als auch in den Bädern ein Haus zur Blume gab.

Im 17. Jahrhundert fand vor der Blume ein Markt von Salat, Kraut und andern Gemüsen statt [3]).

Wir haben oben schon gesehen, dass es in der Stadt ein Haus zum *Ochsen* gab, in den Grossen Bädern hatte ebenfalls ein Haus die gleiche Benennung, allerdings des öftern mit der genauern Bezeichnung: Roter Ochsen. Dies war auch ein altes Wirtshaus. Es wurde 1518 mit sämtlichen Gerechtsamen und allem Zubehör verkauft. Interessant sind einzelne Posten des Inventars, die einigermassen auf den Umfang des Wirtschaftsbetriebes schliessen lassen; es werden darin aufgeführt: 79 Bettstellen und dieselbe Anzahl Laubsäcke, 74 Pfulmen, 92 grosse und kleine Kissen; 71 Leinlachen, 74 Deckenen besserer und geringer Qualität, 14 Pfannen von verschiedener Güte, 23 eherne Töpfe und 2 kupferne. Der Ochsen brannte 1569, gleichzeitig mit dem Bären, nieder.

---

[1]) U. B., Nr. 548.
[2]) U. B., Nr. 760.
[3]) Welti, S. 321.

Sehr alt ist auch das Gasthaus zur *Sonne,* das 1357 erstmals erwähnt wird und bis 1376 österreichisches Lehen war. Dann war es eine Zeitlang im Besitz des Spitals, dem es Herzog Leopold von Österreich als freies Eigentum überlassen hatte. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts wird das Haus 1430, 1443, 1456 und 1490 genannt [1]).

Der Rappen stand auf dem Platze des heutigen Schweizerhofes. Im Jahr 1306 gab sein damaliger Besitzer, der Werwiller, jährlich zwei weisse Gänse der Herrschaft zu Zins. Wir hören dann wieder 1389, 1432, 1440, 1466, 1488 und 1489 von diesem Gasthause [2]). Die letzte uns bekannte Nachricht stammt aus dem Jahr 1652, wo von einem Verkauf berichtet wird [3]).

Die bis jetzt aufgezählten Wirtshäuser: Hinterhof, Staadhof, Bären, Blume, Ochsen, Sonne und Rappen, hatten sämtlich Anteil an den heissen und kalten Quellen. Über ihre Verteilung unter die einzelnen Häuser sind oft Streitigkeiten ausgebrochen.

Ausser diesen Gasthöfen gab es in den Grossen Bädern noch eine Reihe von „Herbergen für arme Leute, welche die öffentlichen Bäder, das Freibad und das Verenabad, benutzten". Fricker zählt folgende auf: Das rote Rössli, das gelbe Horn, der Krebs, der Löwe, Halbmond, die Sense, der Wildemann und das Haus zu den drei Eidgenossen. Von diesen ist aus dem Urkundenbuch für das Rössli und für den Halbmond das Jahr 1427 belegt [4]).

Eine bevorzugte Stellung unter den Gasthöfen in den Grossen Bädern hatte das Haus zum Schlüssel inne,

---

[1]) U. B., Nr. 63, 135, 461, 598, 698 und 925.
[2]) U. B., Nr. 185, 491, 570, 769, 912.
[3]) R. P. XII, Fol. 125.
[4]) U. B., Nr. 441, 439.

das an der Stelle des heutigen Limmathofes stand [1]). Bevorzugt war seine Stellung insofern, als es das einzige Wirtshaus in den Bädern war, das jedem Gast, auch wenn er nicht im Hause wohnte, Speise und Trank vorsetzen durfte. Den andern Badhöfen war das bekanntlich verboten, nur ihre im Hause selbst wohnenden Gäste durften sie verköstigen. Es handelt sich hierbei um eine Konzession, welche die Behörde den Wirten in der Stadt machte, da diese sich oft genug über die Konkurrenz der Badewirte beschwerten.

Das Alter des Vorrechtes, das auf dem „Schlüssel" ruhte, gibt Fricker auf das Jahr 1377 an. Von 1399 bis 1404 war die Stadt wegen des Schlüssels mit dem damaligen Besitzer des Hauses, Walter Brunner, in einen Prozess verwickelt, der damit endigte, dass Herzog Leopold von Österreich den Wunsch aussprach, die Stadt solle den Schlüssel erwerben und so den Streit beilegen. Im Jahre 1404 erliess der österreichische Landvogt Hans von Lupfen die Verfügung, dass die Bürger das Haus zum Schlüssel zu iren handen ziehen sollent ... und ein offen tavern da haben, in der mäss als das von alterher bracht ist. Brunner, der bisherige Wirt, soll eine Entschädigung von 250 gl, in drei Raten zahlbar, erhalten und von Baden wegziehen [2]). Drei Jahre später schlossen Schultheiss und Rat mit den Brüdern Peter und Rudolf, genannt von Überlingen, einen Mietsvertrag über den Schlüssel [3]). 1430 wurde er auf sechs Jahre zu 100 gl jährlich an den Bürger Rueger verpachtet und 1441 auf vier Jahre dem Burger Arni Roth um 132 gl. Im 16. Jahrhundert ging die Pachtsumme wieder auf 50 und 40 gl zurück. Im

[1]) an der strasse by dem hus zem Rappen; U. B., Nr. 185 (1389).
[2]) U. B., Nr. 236, 241, 246, 254, 256, 266, 270.
[3]) U. B., Nr. 288.

17. Jahrhundert, besonders in den Jahren 1639—1651, wird der Schlüssel in den Ratsprotokollen öfters genannt. Fricker weist noch darauf hin, dass der Schlüssel, der, wie gesagt, keine eigenen Bäder besass, dennoch ein gut gehendes Haus war, da er einen geräumigen Saal hatte, in dem die Gäste des Staadhofes und Hinterhofes ihre Mahlzeiten abhielten. In diesen beiden Gasthäusern erhielten die Fremden, soweit sie sich nicht selbst kochten, nur Zimmer und Bäder; zur Einnahme der Speisen mussten sie also in ein anderes Wirtshaus gehen, und da kam in den Bädern nur der Schlüssel in Betracht, da die andern keine Konzession zum Verabreichen von Speisen an Fremde hatten.

Die älteste Nachricht, die wir über die Gasthäuser in Ennetbaden haben, stammt aus dem Jahre 1347, wir erfahren aus ihr, dass es damals fünf Wirtshäuser in den Kleinen Bädern gab [1]); etwa 60 Jahre später erlassen die Wirte in den Kleinen Bädern (ihre Zahl wird wiederum auf fünf angegeben) eine neue Badeordnung, die auch die Bestimmung enthält, dass der Badeknecht keinem Fremden eines der Häuser empfehlen dürfe; wenn er nach dem besten Gasthof gefragt werde, solle er sagen, dass man überall gute „Zehrung“ habe [2]). Man sieht hier wieder das Bestreben, niemand zu bevorzugen und allen Wirten die gleiche Erwerbsmöglichkeit zu gewährleisten.

[1]) In einer Anmerkung (S. 403) führt Fricker aus: Diese fünf Wirtshäuser sind offenbar identisch mit den anderwärts oft genannten privilegierten „funf burgerhofstätten nid dem rein zu den cleinen bedern“; dieselben waren samt vier andern Hofstätten ob dem Rain, im Gegensatze zu den übrigen Hofstätten zu Ennetbaden, einzig und allein der Jurisdiktion von Schultheiss und Rat der Stadt Baden unterstellt. Vgl. Urbar der Grafschaft Baden, Art. 48: so gebent die fünf hüser under dem rein zu den cleinen bedren yglichs alle jar fünf schilling Tafferen gelt.

[2]) Welti, S. 147.

Die Schilder der sämtlichen fünf Gasthäuser zu Ennetbaden sind uns nicht bekannt. Das Haus zum roten Bären, by den cleinen bedern, wird einmal, im Jahre 1496, genannt [1]). Ein Haus zum Hirschen wird 1435 ohne Angabe der Lage erwähnt [2]). 1678 wird der Hirtzen-Wirt in den Kleinen Bädern genannt [3]), es ist wahrscheinlich, dass es sich hier um dasselbe Haus handelt. Nur im 17. Jahrhundert genannt wird das Haus zum Engel in Ennetbaden (1671) [4]).

Von zwei Wirtshäusern konnte nicht festgestellt werden, zu welcher von den drei oben genannten Gruppen sie gehörten. Von dem einen besagt eine Notiz in dem Ratsprotokoll von 1641, dass der junge Wirt „zur Zimmeraxt“ gestraft wurde, weil er eine finnige Sau geschlachtet hatte [5]). Das andere war das Haus zum Salmen, das bis 1644 Tavernenrecht hatte. In diesem Jahre wurde dem Salmenwirt erlaubt, einen Backofen zu bauen, er musste aber dafür auf das Tavernenrecht verzichten [6]).

---

[1]) U. B., Nr. 993.
[2]) U. B., Nr. 521.
[3]) R. P. XVI, Fol. 334 a.
[4]) R. P. XV, Fol. 124 a.
[5]) R. P. X, Fol. 84.
[6]) R. P. XI, Fol. 17.

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 3. Februar 1885 zu Frankfurt a. M. als Sohn des Redakteurs Heinrich Siebert. Von Ostern 1891 bis Ostern 1894 besuchte ich die städtische Klinger-Oberrealschule und von da ab bis Ostern 1903 das städtische Gœthe-Gymnasium.

In den beiden ersten Semestern hörte ich Vorlesungen aus dem Gebiet der Klassischen Philologie an den Universitäten zu Strassburg i. E. und Marburg a. d. L. Nach längerer Krankheit nahm ich mein Studium wieder auf und widmete mich an den Universitäten Heidelberg und Freiburg i. Br. historischen, volkswirtschaftlichen und neuphilologischen Studien, die indessen wiederholt durch Krankheit unterbrochen wurden. In Freiburg i. Br. promovierte ich zum Dr. phil. am 17. Dezember 1910.

Allen meinen Lehrern fühle ich mich zu grossem Dank verpflichtet, besonders aber Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. G. von Below, der mich für die Wirtschaftsgeschichte interessierte und mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab.